

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 599. Sitzung

Bonn, Freitag, den 21. April 1989

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	127 A	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	165* A
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	127 C		
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen</b> — gemäß § 12 Abs. 3 GO BR — (Drucksache 184/89) . . . . .	127 D	5. Viertes Gesetz zur Änderung des Geset- zes über die Ausübung der Berufe des <b>Masseurs, des Masseurs und medizini- schen Bademeisters</b> und des <b>Kranken- gymnasten</b> (Drucksache 164/89) . . . . .	138 A
<b>Beschluß:</b> Senatorin Prof. Dr. Barbara Riedmüller-Seel (Berlin) wird ge- wählt . . . . .	127 D	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	165* A
2. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ( <b>Ren- tenreformgesetz 1992</b> — RRG 1992) (Drucksache 120/89) . . . . .	127 D	6. Gesetz zu den <b>IAEO-Übereinkommen</b> vom 26. September 1986 über die früh- zeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über <b>Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen</b> oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichti- gungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen) (Drucksache 165/89) . . . . .	138 A
Heinemann (Nordrhein-Westfalen)	127 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	165* B
Dr. Glück (Bayern) . . . . .	130 C		
Frau Stahmer (Berlin) . . . . .	132 A	7. a) Entwurf eines . . . Gesetzes zur <b>Än- derung des Grundgesetzes</b> — An- trag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 522/88)	
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	135 A	b) Entwurf eines Gesetzes zur Rege- lung der künstlichen Befruchtung beim Menschen ( <b>Fortpflanzungsme- dizingesetz</b> ) — Antrag des Freistaa- tes Bayern — (Drucksache 535/88)	
Gobrecht (Hamburg) . . . . .	163* A	<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tages- ordnung . . . . .	127 C
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	138 A		
3. Gesetz über die <b>Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung</b> und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 (Drucksache 162/89) . . . . .	138 A	8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des <b>Asylverfahrensgesetzes</b>	
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	164* C		
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	138 A		
4. Erstes Gesetz zur Änderung des <b>Seefi- schereigesetzes</b> (Drucksache 163/89) . . . . .	138 A		

— Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 112/89)		Kuhbier (Hamburg) . . . . .	146 A
		Weimar (Hessen) . . . . .	147 A
b) Entschließung des Bundesrates zur <b>Eindämmung des Asylmißbrauchs</b> und zur <b>Beschleunigung der Asyl-</b> <b>verfahren</b> — Antrag des Landes Hes- <b>sen</b> — (Drucksache 113/89)		Stroetmann, Staatssekretär im Bun-	
		desministerium für Umwelt, Nat-	
		urschutz und Reaktorsicherheit	166* D
		<b>Beschluß:</b> Der Entschließungsantrag	
		wird abgelehnt . . . . .	148 C
c) Siebzehnte Verordnung zur Ände-		11. Entschließung des Bundesrates zur wei-	
rerung der Verordnung zur <b>Durchfüh-</b>		teren <b>Verminderung der militärischen</b>	
<b>rung des Ausländergesetzes</b> (Druck-	138 B	<b>Tiefflüge und der Gefährdung durch</b>	
sache 145/89) . . . . .		<b>Militärflüge</b> — Antrag des Landes Nord-	
Dr. Gerhardt (Hessen) . . . . .	138 B	rhein-Westfalen — (Drucksache 61/89)	
Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . .	139 A	<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tages-	
Dr. Walter (Saarland) . . . . .	140 B	ordnung . . . . .	127 C
Sauter (Bayern) . . . . .	141 A	12. a) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur	
Dr. Stavenhagen, Staatsminister		Änderung des Gesetzes gegen <b>Wett-</b>	
beim Bundeskanzler . . . . .	142 B	<b>bewerbsbeschränkungen</b> (Drucksache	
Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin) . . . .	168* B	123/89)	
<b>Beschluß</b> zu a): Einbringung des Gesetz-		b) Entwurf eines Gesetzes zur Ände-	
entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG		rerung des Gesetzes gegen <b>Wettbe-</b>	
beim Deutschen Bundestag in der		<b>werbsbeschränkungen</b> gemäß Arti-	
festgelegten Fassung . . . . .	143 C	kel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Lan-	
<b>Beschluß</b> zu b): Annahme der Entschlie-		des Baden-Württemberg — (Druck-	
ßung in der festgelegten Fassung . .	143 D	sache 563/87)	
<b>Beschluß</b> zu c): Zustimmung gemäß		c) Entschließung des Bundesrates zur	
Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer		Änderung des <b>Gesetzes gegen Wett-</b>	
Entschließung . . . . .	143 D	<b>bewerbsbeschränkungen (GWB)</b> —	
9. a) Entwurf eines Gesetzes zur Ände-		Antrag des Landes Rheinland-Pfalz	
rerung des Gesetzes zur Überführung		— (Drucksache 576/87) . . . . .	148 C
der <b>Wohnungsgemeinnützigkeit</b> in		Sauter (Bayern) . . . . .	148 C
den allgemeinen Wohnungsmarkt		Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim	
und anderer Gesetze gemäß Artikel		Bundesminister für Wirtschaft . .	149 B
76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes		Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfa-	
Schleswig-Holstein — (Drucksache		len) . . . . .	168* C
111/89)		<b>Beschluß</b> zu a): Stellungnahme gemäß	
b) Entschließung des Bundesrates zur		Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	151 D
Änderung des <b>Wohnungsgemein-</b>		<b>Beschluß</b> zu b): Der Gesetzentwurf wird	
<b>nützigkeitsgesetzes</b> — Antrag des		für erledigt erklärt . . . . .	151 D
Landes Schleswig-Holstein —		<b>Beschluß</b> zu c): Der Entschließungsan-	
(Drucksache 128/89) . . . . .	143 D	trag wird für erledigt erklärt . . . .	151 D
Prof. Dr. Bull (Schleswig-Holstein)	144 A	13. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Än-	
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim		derung des <b>Milchgesetzes</b> (Drucksache	
Bundesminister der Finanzen . .	145 C	126/89) . . . . .	138 A
<b>Beschluß</b> zu a): Keine Einbringung des		<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß	
Gesetzentwurfs beim Deutschen Bun-		Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	165* B
destag . . . . .	146 A	14. Entwurf eines <b>Tierzuchtgesetzes</b> (Druck-	
<b>Beschluß</b> zu b): Die Entschließung wird		sache 121/89) . . . . .	152 A
für erledigt erklärt . . . . .	146 A	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76	
10. Entschließung des Bundesrates zu den		Abs. 2 GG . . . . .	152 A
<b>Konsequenzen aus dem Störfall im</b>		15. Entwurf eines Gesetzes über den Be-	
<b>Kernkraftwerk Biblis</b> — Antrag der		ruf der Orthoptistin und des Orthopti-	
Freien und Hansestadt Hamburg —		sten ( <b>Orthoptistengesetz</b> — OrthoptG)	
(Drucksache 63/89) . . . . .	146 A	(Drucksache 127/89) . . . . .	152 A

<p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 B</p>	<p>Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 155 B, 169* C</p>
<p>16. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des <b>Bundesbesoldungsgesetzes</b> (Drucksache 122/89) . . . . . 152 B Gobrecht (Hamburg) . . . . . 169* A Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 169* A</p>	<p><b>Beschluß</b> zu a) und b): Stellungnahme 156 A</p>
<p><b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 B</p>	<p>23. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das <b>Wahlrecht</b> der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den <b>Kommunalwahlen</b> im Aufenthaltsstaat – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 410/88) <b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 127 C</p>
<p>17. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (<b>Katastrophenschutzergänzungsgesetz</b> – KatSErgG) (Drucksache 119/89) . . . 152 C <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 153 A</p>	<p>24. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die <b>Bauprodukte</b> – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 34/87) . . . . . 156 B <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 156 B</p>
<p>18. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des <b>Außenwirtschaftsgesetzes</b> (Drucksache 118/89) . . . . . 153 A <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 153 A</p>	<p>25. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des <b>Strahlenschutzes</b> (1990 bis 1991) – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 72/89) 138 A <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 165* C</p>
<p>19. Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (<b>Handwerkstatistikgesetz</b> – HwStatG –) (Drucksache 124/89) . . . . . 153 A <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 153 B</p>	<p>26. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer <b>radiologischen Notstandssituation</b> geltenden <b>Verhaltensmaßregeln</b> und zu ergreifenden <b>Gesundheitsschutzmaßnahmen</b> – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 65/89) 156 C <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 156 C</p>
<p>20. Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (<b>Rohstoffstatistikgesetz</b> – Rohstoff-StatG) (Drucksache 125/89) . . . . . 153 B <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 153 B</p>	<p>27. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für <b>Qualitätsweine</b> bestimmter Anbaugebiete Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte <b>Schaumweine</b> im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87</p>
<p>21. <b>Agrarbericht 1989</b> Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung – gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz – (Drucksache 85/89, zu Drucksache 85/89) . . . . . 153 B <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 153 C</p>	<p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von <b>Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure</b> – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 44/88) . . . . . 138 A <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 165* C</p>
<p>22. a) <b>Jahresgutachten 1988/89</b> des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratsgesetz – (Drucksache 560/88) b) <b>Jahreswirtschaftsbericht 1989</b> der Bundesregierung – gemäß § 2 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz – (Drucksache 35/89) . . . . 153 C Dr. Hahn (Saarland) . . . . . 153 C</p>	

28. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume** sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 445/88) . . . . . 156 C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 157 A
29. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu **Informationen** über die **Umwelt** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 38/89) . . . . . 157 A  
 Kuhbier (Hamburg) . . . . . 157 A  
 Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 157 D  
 Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin) . . . . . 173\* B  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 159 B
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der **Schallemission** von zivilen **Unterschallstrahlflugzeugen** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 44/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für **Telekommunikationsdienste** durch Einführung eines **offenen Netzzugangs** (ONP) – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 74/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
32. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **Abbau** von **Grenzkontrollen** der Mitgliedstaaten im **Straßen- und Binnenschiffsverkehr** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 50/89) . . . . . 159 C  
 Sauter (Bayern) . . . . . 174\* A  
 Dr. Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr . . . . . 174\* C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 159 C
33. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen **Blutalkoholgehalt** von **Kraftfahrern** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 70/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
34. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Konsultierung und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der **Flugverkehrsdienste** und der **Verkehrsflußregelung**  
 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ausdehnung der Entscheidung 78/174/EWG auf die **See- und Luftverkehrsinfrastruktur**
- Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über eine flexible und rationelle **Nutzung des Luftraums** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 86/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
35. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer **Quellensteuer auf Zinsen**  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige **Amtshilfe** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der **direkten und indirekten Steuern** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 114/89)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 127 C
36. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des **Statuts der Beamten** der Europäischen Gemeinschaften sowie der **Beschäftigungsbedingungen** für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 99/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
37. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung **viehseuchenrechtlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit **Schafen und Ziegen**  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung **gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen** bei der **Einfuhr** von **Rindern** und **Schweinen** und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 69/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
38. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen **Handel mit Embryonen von Hausrindern** und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 135/89) . . . . . 138 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165\* C
39. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der **Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse** und zu bestimmten **flankierenden Maßnahmen** (1989/1990) – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 90/89) . . . . . 138 A

- |   |        |   |        |
|---|--------|---|--------|
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .  | 165* C | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B |
| 40. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an <b>Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln</b> auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Änderung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 48/89) . . . . . | 159 C  | 47. Neunte Verordnung zur Änderung der <b>Kostenverordnung</b> für die <b>Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen</b> (Drucksache 93/89) . . . . .  | 138 A  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .  | 159 D  | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B |
| 41. Entwurf einer Entschließung des Rates über die <b>berufliche Weiterbildung</b> — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 152/89) . . . . .   | 159 D  | 48. Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz ( <b>Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung</b> — ABV) (Drucksache 78/89, zu Drucksache 78/89) . . . . . | 138 A  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .  | 160 A  | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B |
| 42. <b>Pflanzenbeschauverordnung</b> (Drucksache 58/89) . . . . .   | 138 A  | 49. Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Strahlenschutzverordnung</b> (Drucksache 149/89) . . . . .  | 160* D |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 161 A  |
| 43. Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Milch ( <b>Milchverordnung</b> ) (Drucksache 55/89) . . . . .   | 160 A  | 50. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über <b>Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise</b> nach dem <b>Chemikaliengesetz</b> (Drucksache 92/89) . . . . .  | 138 A  |
| Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .  | 175* A | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen . . . . .   | 160 C  | 51. Achte Verordnung zur Änderung <b>strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 115/89) . . . . .   | 161 A  |
| 44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur <b>Milchverordnung</b> (Drucksache 116/89) . . . . .   | 160 C  | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .   | 161 C  |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84<br>Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung . . . . .   | 160 D  | 52. <b>Veräußerung bundeseigener Grundstücke</b> in Bonn (Drucksache 80/89) . . . . .   | 138 A  |
| 45. Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung ( <b>Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung</b> — AgrBZV) (Drucksache 84/89) . . . . .   | 138 A  | <b>Beschluß:</b> Einwilligung gemäß § 64<br>Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . .   | 166* C |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80<br>Abs. 2 GG . . . . .  | 166* B | 53. <b>Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks</b> in München-Bogenhausen, Möhlstraße 3 (Drucksache 102/89) . . . . .   | 138 A  |
| 46. Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Saatgutverordnung</b> (Drucksache 144/89) . . . . .   | 138 A  | <b>Beschluß:</b> Einwilligung gemäß § 64<br>Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . .   | 166* C |
|   |        | 54. Benennung von drei Mitgliedern des <b>Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank</b> — gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b Genossenschaftsbankgesetz — (Drucksache 117/89) . . . . .                     |        |
|   |        | <b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .   | 127 C  |
|   |        | 55. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Deutschen Pfandbriefanstalt</b> — gemäß § 24   |        |

Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt – (Drucksache 131/89) . . . . .	138 A	<b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	166* D
<b>Beschluß:</b> Staatsminister Emil Wolfgang Keller (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . . . .	166* C	58. Entschließung des Bundesrates zur Anforderung an die Bundesregierung, ihr <b>Stimmverhalten im EG-Umweltministerrat</b> zu begründen – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 194/89) . . . . .	156 A
56. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des <b>Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost</b> – gemäß § 6 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz – (Drucksache 175/89) . . . . .	138 A	Kuhbier (Hamburg) . . . . .	172* B
<b>Beschluß:</b> Staatssekretär Dr. Wilfried Haesen (Berlin) wird vorgeschlagen . . . . .	166* C	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	156 B
57. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 174/89) . . . . .	138 A	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	161 C

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Amtierender Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen — zeitweise —

**Schriftführer:**

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

**Bayern:**

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Glück, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Vorndran, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

**Berlin:**

Momper, Regierender Bürgermeister

Stahmer, Bürgermeisterin und Senatorin für Gesundheit und Soziales

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Klein, Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Prof. Dr. Limbach, Senatorin für Justiz

**Bremen:**

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Krönig, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für Sport

**Hamburg:**

Grobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Kuhbier, Senator, Umweltbehörde

**Hessen:**

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Weimar, Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

**Niedersachsen:**

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Rheinland-Pfalz:**

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister des Innern und für Sport

**Saarland:**

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

**Schleswig-Holstein:**

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Prof. Dr. Bull, Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



(A)

(C)

## 599. Sitzung

Bonn, den 21. April 1989

Beginn: 9.33 Uhr

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 599. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Der neugebildete Senat des Landes **Berlin** hat mit Wirkung vom 4. April 1989 zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt:

Herrn Regierenden Bürgermeister  
Walter Momper,  
Frau Bürgermeisterin Ingrid Stahmer,  
Frau Senatorin Professor Dr. Heide Pfarr,  
Frau Senatorin Anne Klein.

(B)

Die übrigen Mitglieder des Senats wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Die bisherigen Mitglieder der Landesregierung sind mit Wirkung vom 16. März aus dem Bundesrat ausgeschieden. Es sind dies:

Herr Regierender Bürgermeister  
Eberhard Diepgen,  
Frau Bürgermeisterin  
Dr. Hanna-Renate Laurien,  
Frau Senatorin  
Cornelia Schmalz-Jacobsen und  
die Herren Senatoren  
Ludwig Rehlinger,  
Dr. Günter Rexrodt,  
Professor Dr. Wilhelm Kewenig,  
Edmund Wronski,  
Georg Wittwer,  
Ulf Fink,  
Professor Dr. Jürgen Starnick,  
Elmar Pieroth,  
Professor Dr. George Turner und  
Dr. Volker Hassemmer.

Den neuen Mitgliedern unseres Hauses wünsche ich eine erfolgreiche Arbeit zum gemeinsamen Wohl.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern spreche ich den Dank der Anwesenden für die geleistete Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen aus.

Wir beginnen unsere Beratungen mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 58 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 7, 11, 23, 35 und 54 von der Tagesordnung abzusetzen. Punkt 58 soll vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 22 aufgerufen werden. Dagegen sehe ich keinen Widerspruch. Dann werden wir so verfahren.

Gibt es weiterhin Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen** (Drucksache 184/89).

(D)

Es ist vorgesehen, die Nachfolgerin im Amt des Senators für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin, Frau Senatorin Professor Dr. Barbara Riedmüller-Seel, zur Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen zu wählen.

Wer stimmt diesem Wahlvorschlag zu? — Danke schön.

Dann ist Frau Senatorin Professor Dr. Riedmüller-Seel **einstimmig gewählt**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (**Rentenreformgesetz 1992** — RRG 1992) (Drucksache 120/89).

Ich erteile Herrn Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

**Heinemann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von den sozialpolitischen Gesetzgebungsvorhaben der laufenden Legislaturperiode ist das Rentenreformgesetz 1992 sicherlich dasjenige, das am längsten Bestand haben wird. Dies ergibt sich nicht nur zwangsläufig aus der Tatsache, daß einige Regelungen dieses Gesetzes erst nach dem Jahr 2000 in Kraft treten.

Es ist auch eine der beabsichtigten Folgen des **breiten parlamentarischen Konsenses**, von dem diese Reform getragen wird. Dies möchte ich gleich zu Beginn

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) deutlich machen: Nordrhein-Westfalen steht zu diesem Konsens, auch wenn die Entscheidung dafür keineswegs leichtgefallen ist.

Ausschlaggebend für unsere Zustimmung war, daß mit dieser **Zusammenarbeit zwischen Regierung und Opposition** nicht nur ein Zeichen für die politische Kultur in unserem Land gesetzt wird. Ausschlaggebend war auch, daß durch den Konsens Verlässlichkeit und Stabilität der Rentenversicherung gestärkt werden. Der Konsens festigt das Vertrauen der Bürger in ihrer Alterssicherung. Ausschlaggebend war vor allem, daß durch die Beteiligung der Sozialdemokraten wesentliche Verbesserungen für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf durchgesetzt werden konnten.

Ich will nicht all das wiederholen, was als Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bereits einstimmig als gutes Ergebnis dieser Reform festgehalten wurde. Lassen Sie mich dennoch drei Aspekte noch einmal herausheben:

Erstens die deutliche **Besserstellung der Frauen** im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf. Die ursprünglich vorgeschlagene Neuregelung der beitragslosen Zeiten — das sogenannte **Gesamtleistungsmodell** — hätte zu einer erheblichen Benachteiligung der Frauen geführt. Vor allem durch die in den Verhandlungen beschlossene **veränderte Bewertung der Berufsausbildungsjahre** ist es gelungen, eine drohende Umverteilung zum Nachteil der Frauen zu verhindern. Aus einem drohenden durchschnittlichen Verlust von z. B. 5,2% bei Arbeiterinnen ist jetzt ein Zuwachs um 5,9% geworden. Dies ist ein Erfolg für die Frauen und ein Erfolg der sozialen Gerechtigkeit.

(B)

Dies gilt auch für die **Verlängerung der Renten nach Mindesteinkommen** für Zeiten bis 1991. Sie ist gleichzeitig ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Altersarmut, und sie wird vor allem auch vielen Frauen nutzen. Fast eine Million Rentnerinnen und mehr als 160 000 Rentner werden hierdurch eine Verbesserung ihrer Altersrente erhalten.

Als zweiten positiven Aspekt der Verhandlungen greife ich heraus, daß die **Erhöhung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr um acht Jahre hinausgeschoben** werden konnte. Ich verhehle nicht, daß dies nach meiner Auffassung nur ein Teilerfolg ist.

Das Beharren der Bundesregierung darauf, die Verlängerung der Lebensarbeitszeit bereits heute gesetzlich festzuschreiben, war der dickste Brocken, der von uns geschluckt werden mußte.

Gleichwohl bleibt es wichtig, daß wegen der nach wie vor zu erwartenden hohen Arbeitslosigkeit in den 90er Jahren die Erhöhung der Altersgrenzen erst nach dem Jahr 2000 beginnen wird. Es wird sehr stark von der Entwicklung des Arbeitsmarktes zum Ende dieses Jahrtausends abhängen, ob der Gesetzgeber in dieser Frage später Korrekturen vornehmen muß oder nicht.

Als dritten wichtigen Erfolg greife ich die Tatsache heraus, daß die **Anpassung der Alterssicherung an die Bevölkerungsentwicklung** nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt bleibt, sondern

die **Beamtenversorgung einbezogen** wird. Dies ist einerseits eine Frage der ökonomischen Einsicht. Ohne gesetzliche Änderungen würden die Aufwendungen der Gebietskörperschaften für Pensionen mindestens — ich betone: mindestens — demselben Tempo und Ausmaß entsprechen, wie das bei den Renten der Fall wäre.

(C)

Es ist andererseits auch ein **Gebot der sozialen Gerechtigkeit**, heute bestehende ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den einzelnen Alterssicherungssystemen abzubauen.

Die tatsächliche Nagelprobe allerdings steht hier noch aus. Ich meine die konsequente Umsetzung der vom Bundestag beschlossenen Eckwerte in einen Gesetzentwurf. Insofern ist der Konsens über die Reform der Alterssicherung noch nicht endgültig unter Dach und Fach. Er ist erst dann beschlossene Sache, wenn gleichzeitig mit dem Gesetz über die Rentenreform auch die jeweils entsprechenden Änderungen der Beamtenversorgung verabschiedet werden können.

Der **Konsens**, meine Damen und Herren, ist ein **Kompromiß**. Und das Wesen eines Kompromisses ist es, daß dabei nicht alle eigenen Wünsche und Forderungen erfüllt werden. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, daß es für Nordrhein-Westfalen trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung zur gemeinsamen Rentenreform unverändert auch Kritikpunkte gibt.

Ich greife nur einen zentralen Punkt heraus: die **zukunftsorientierte Finanzierung der Rentenversicherung**. Hier war und ist es übereinstimmende Meinung aller Fachleute — angefangen vom VDR über den Sozialbeirat bis hin zu den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden —, daß mit der bevorstehenden Reform der **Bundeszuschuß auf 20% der Rentenausgaben** angehoben werden muß. Der jetzige Gesetzesbeschluß hat dieses Ziel nur scheinbar erreicht. Der Bundeszuschuß erreicht nur deshalb rund 20% der Rentenausgaben im Jahre 1991, weil die ohnehin bislang vom Bund gezahlten Erstattungen zur Finanzierung der **Kindererziehungszeiten** in Höhe von 4,8 Milliarden DM künftig in den Bundeszuschuß eingerechnet werden.

(D)

Ich will die damit verbundene ordnungs- und verteilungspolitische Problematik und die finanziellen Risiken für die Rentenversicherung bei einer möglichen Ausweitung der Kindererziehungszeiten gar nicht erst näher beleuchten.

Wichtiger ist die Feststellung, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur 14% oder weniger als ein Siebtel der finanziellen Belastungen auf den Bund entfallen. Dagegen haben die Beitragszahler 47%, die Rentner 34% und andere Sozialleistungsträger 5% der **Konsolidierungslast** zu tragen.

Diese Zahlen sind unbestritten. Sie beweisen, daß der Bund an der gemeinsamen Finanzierung der künftigen Belastungen in der Rentenversicherung nicht ausgewogen beteiligt wird. Deshalb ist es auch notwendig, dieses Versäumnis noch einmal ausdrücklich in einer Entschließung des Bundesrates zum Rentenreformgesetz festzuschreiben. Berechtigte Kritik kann nicht allein deshalb verboten sein, weil über andere Fragen Konsens besteht.

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

(A) Ebensovienig kann der Konsens die verschiedenen politischen Ziele und grundsätzliche Unterschiede in Fragen der Alterssicherung überdecken. Deshalb kann auch auf die jetzige Reform begrenzte Zusammenarbeit nicht verhindern, daß wir Sozialdemokraten weiterhin für die Einführung einer **sozialen Grundsicherung** eintreten werden.

Auch nach dieser Reform bleibt die Aufgabe, durch Einführung einer sozialen Grundsicherung für eine dauerhafte Existenzsicherung aller Bürger auch im Alter zu sorgen. Das Existenzminimum im Alter muß sichergestellt sein, ohne daß Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muß.

Wir werden uns zweitens weiterhin dafür einsetzen, daß zur langfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen ein **Wertschöpfungsbeitrag** eingeführt wird. Wir wollen die Altersversorgung von den Risiken des technischen Fortschritts unabhängig machen.

Vor allem wollen wir verhindern, daß menschliche Arbeitskraft durch steigende Sozialversicherungsbeiträge immer teurer und Maschinenarbeit immer preisgünstiger wird. Deswegen müssen die Unternehmen künftig entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der sozialen Sicherung herangezogen werden.

Auch in weniger grundsätzlichen Fragen bleiben Unterschiede. Ich habe bereits erwähnt, daß die **Erhöhung der Altersgrenzen** der vielleicht umstrittenste Punkt des gesamten Pakets zur Rentenreform war. Zu Recht stand dabei in der öffentlichen Diskussion die Wirkung einer solchen Maßnahme auf den Arbeitsmarkt im Vordergrund. Zu Unrecht wurden jedoch gesundheits- und sozialpolitische Aspekte, die früher ein Hauptmotiv für die Verkürzung der Lebensarbeitszeit waren, kaum beachtet.

(B) Dies gilt insbesondere für die Altersgrenze von 60 Jahren für Frauen. Diese besondere Altersgrenze für **Frauen** ist heute deshalb niedriger als die für Männer, weil die Frauen im Erwerbsleben allein aufgrund biologischer Gegebenheiten vielfältigen **Benachteiligungen ausgesetzt** sind: Sie haben unvollständige Versicherungsverläufe, erhebliche Eingliederungsprobleme nach längerer Berufspause wegen der Kindererziehung, und sie haben geringere Aufstiegs- und auch geringere Verdienstmöglichkeiten.

Diese Benachteiligungen für Frauen werden auch künftig bestehen. Vor allem haben sie für alle diejenigen Frauen bestanden — und bestehen heute noch —, die heute und in der Vergangenheit Kinder geboren und erzogen haben. Diese Frauen werden nicht in den Genuß der beiden zusätzlich eingeführten **Kindererziehungsjahre** kommen. Sie werden keinen Ausgleich für ihre familienbedingten Benachteiligungen erhalten.

Wir sind deshalb der Auffassung, daß für alle Frauen, die mindestens zwei Kinder geboren und auch erzogen haben, die Anhebung der Altersgrenze deutlich geringer, als im Gesetzentwurf vorgesehen, ausfallen muß. Unser Vorschlag ist es, für diese Frauen die Altersgrenze nur auf 62 Jahre zu erhöhen. Sie sollen die Möglichkeit haben, die künftige Altersgrenze ohne versicherungsmathematische Abschläge in Anspruch zu nehmen.

Jenseits aller Lippenbekenntnisse wäre diese Maßnahme ein echter **Beitrag zur Familienpolitik**. Ich bitte Sie deshalb nachdrücklich, dieser Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auch heute zuzustimmen.

Diese Bitte gilt auch für zwei weitere Ausschußempfehlungen, die auf Initiativen von Nordrhein-Westfalen zurückgehen. Ich meine erstens den Vorschlag, auch bei berufstätigen Frauen die Kindererziehungszeiten in vollem Umfang und zusätzlich zu eigenen Beiträgen anzurechnen.

Das bisherige Recht benachteiligt nämlich alle diejenigen Frauen, die wegen Kindererziehung nicht auf Erwerbstätigkeit verzichten können, insbesondere Alleinerziehende. Sie wissen, daß heute nur gut 52 % aller anspruchsberechtigten Frauen die Kindererziehungszeit in voller Höhe gutgeschrieben erhalten; bei rund 40 % wirkt sich eine Kindererziehungszeit nur teilweise und bei knapp 8 % überhaupt nicht aus.

Diese Benachteiligung der erwerbstätigen Frauen, die auch vom VDR in seinem Gutachten zu Recht kritisiert wurde, wird durch die Ausweitung der Kindererziehungsjahre in Zukunft noch deutlich verschärft. Sie widerspricht dem Leistungsprinzip in der Rentenversicherung; denn es werden gerade diejenigen Frauen bestraft, die eigene Beiträge gezahlt haben.

Vor allem steht die Schlechterstellung berufstätiger Frauen mit Kindern auch in einem krassen Widerspruch zu allen politischen Zielen und Erklärungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Wer dieses Ziel ernst nimmt, muß den hier bestehenden Handlungsbedarf akzeptieren und unserem Antrag zustimmen.

Handlungsbedarf besteht seit langem auch bei der **Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung**. Diese ursprünglich als Ausnahme gedachte Vorschrift ist mittlerweile die Geschäftsgrundlage ganzer Wirtschaftszweige.

Wir in Nordrhein-Westfalen kritisieren das seit langem. Deshalb begrüßen wir es auch, daß mit der jüngst veröffentlichten Studie des Bundesarbeitsministers hier endlich Klarheit über den tatsächlichen Umfang der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse geschaffen worden ist.

Kein Verständnis haben wir allerdings dafür, wenn trotz des offenkundig erschreckenden Ausmaßes von 2,8 Millionen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Rentenreformgesetz keinerlei Maßnahmen gegen diese sozialpolitisch zweifelhafte Entwicklung ergriffen werden.

Richtig ist, daß es bei der Eindämmung dieser Art von Beschäftigung eine Reihe schwieriger Probleme zu lösen gilt. Ausweichen in die Schwarzarbeit oder Scheinselbständigkeit, notwendige Ausnahmen z. B. für ehrenamtliche Arbeit oder für Sportvereine sind dabei die Stichworte.

Richtig ist aber auch, daß ohne gesetzgeberische Maßnahmen dem **Mißbrauch** weiterhin Tür und Tor geöffnet bleiben. Auch hier sind Frauen die Hauptbetroffenen. Ihr verständlicher Wunsch nach Teilzeitarbeit wird nun dazu genutzt, ihnen den Schutz der Sozialversicherung zu verweigern.

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Unser Antrag, die Geringfügigkeitsgrenze jetzt zu halbieren, schließt bessere Vorschläge nicht aus. Es ist eine Sofortmaßnahme, die geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirtschaftlich unattraktiv machen und Mißbrauch erschweren soll.

Ziel ist es, dem ursprünglichen Charakter der geringfügigen Beschäftigung als Ausnahme wieder Geltung zu verschaffen. Ich bitte Sie deshalb, auch dieser Empfehlung des Ausschusses zuzustimmen. Das Rentenreformgesetz soll nicht verabschiedet werden, ohne daß sich der Bundestag mit der Geringfügigkeitsgrenze ernsthaft auseinandersetzt.

Lassen Sie mich zum Schluß ein Thema ansprechen, das auf dem zweifelhaften Nährboden der Ausländerfeindlichkeit gerade in letzter Zeit immer wieder hochgespielt wird. Ich meine das **Fremdrentengesetz**. Ich denke, wir sind uns alle darüber einig, daß es im Fremdrentenrecht **Fehlentwicklungen** und **Übertreibungen** gibt, die im Interesse der Integration der Aussiedler in unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schnellstmöglich beseitigt werden müssen.

Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, daß es parteiübergreifend gelungen ist, zumindest in wichtigen Teilfragen Gemeinsamkeit zu formulieren. Ebenso nachdrücklich warne ich jedoch davor, spektakuläre einzelne Fälle von Besserstellungen zu mißbrauchen, um das Integrationsprinzip des Fremdrentengesetzes in Frage zu stellen.

- (B) Eine Begrenzung der Renten von Aussiedlern auf irgendeine durchschnittliche Obergrenze ist mit uns nicht zu machen. Sie widerspricht im übrigen dem Versicherungsprinzip ebenso wie dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes.

Noch wesentlich mehr Vorsicht ist beim **deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen** angebracht. Wir alle wissen, daß dieses Abkommen einen ganz speziellen Charakter hat. Es stand in engem Zusammenhang mit der Aussöhnung zwischen Deutschen und Polen und sollte sozialpolitisch einen Schlußstrich unter die schlimmen Folgen des Zweiten Weltkrieges ziehen. Dies ist auch gelungen: Mit dem Abkommen konnten nicht nur deutschstämmige Aussiedler aus Polen erfolgreich bei uns eingegliedert werden. Das Abkommen war und ist auch die Grundlage dafür, daß in Polen gebliebene Deutsche für den Verlust ihrer Rentenanwartschaften aus reichsdeutschen Zeiten entschädigt wurden. Und es war die Grundlage dafür, daß polnische Zwangsarbeiter, denen der Sozialversicherungsschutz verweigert worden war, heute entsprechende Leistungen erhalten.

Diese **Erfolge** wiegen schwer. Sie wiegen so schwer, daß eine Neuverhandlung des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens mit dem Ziel, seine Grundlagen in Frage zu stellen, für uns nicht akzeptabel ist. Ich füge hinzu: Kann die Mehrheit des Bundesrates wegen einzelner, zugegebenermaßen ärgerlicher Fälle eine solche Maßnahme tatsächlich wollen? Diese Frage stellt sich um so mehr, als es durchaus andere juristische Möglichkeiten gäbe, z. B. die **konsequente Anwendung des Ausländerrechts**, um ungerechtfertigte Leistungen auch in Einzelfällen zu vermeiden.

Ich bitte Sie deshalb, der Empfehlung des Finanzausschusses, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, über das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen neu zu verhandeln, nicht zuzustimmen. **Der außen- und sozialpolitische Schaden** einer solchen Aufforderung stünde in keinem Verhältnis zum möglichen Erfolg. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. (C)

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege Heinemann!

Ich erteile Herrn Staatsminister Dr. Glück (Bayern) das Wort.

**Dr. Glück (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie schon in den Jahren 1957 und 1972, konnte auch das heute vorliegende, auf die Konsolidierung des Erreichten gerichtete Reformwerk aufgrund eines breiten parlamentarischen Konsenses erarbeitet werden. Dies wird das Vertrauen unserer Bevölkerung in diesen wichtigen Bereich stärken. Die Rentenversicherung, die notwendigerweise auf längere Zeiträume angelegt ist, die vom Generationenvertrag getragen wird, braucht dieses **Vertrauen der Bürger** wie wohl kaum ein anderer Bereich der Sozialpolitik.

Die **Verankerung** des Rentenreformgesetzes in das **Sozialgesetzbuch** liegt ebenfalls auf dieser Linie der Vertrauensbildung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Feststellung nicht die Bewertung des Gesetzes durch den Bundesrat und dessen Aufgaben im Gesetzgebungsverfahren einengen soll und darf. Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bringen dies auch deutlich zum Ausdruck. Sie sind der Beweis dafür, daß sich die Länderkammer ihrer Verantwortung voll bewußt ist. (D)

Die großen demokratischen Parteien haben gemeinsam diesen Konsens erreicht. Das Reformwerk sollte jetzt aber auch gemeinsam vor der Öffentlichkeit vertreten werden. Es kann nicht angehen, daß die eine Seite die Wohltaten dieser Reform auf ihre Fahnen schreibt und den anderen Verhandlungspartnern die weniger populären Elemente zuweist. Alle Punkte des Reformwerkes wurden von allen an den Gesprächen Beteiligten beschlossen, müssen nun auch gemeinsam getragen und draußen beim Bürger vertreten werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Dr. Albrecht)

Ein Vorgehen nach Art der sogenannten Rosinen-Methode darf es nicht geben. Dies vorausgeschickt, bleibt es natürlich jedem Beteiligten unbenommen, auf die Punkte hinzuweisen, die für ihn ein besonderes Anliegen waren.

Für den Freistaat Bayern waren dies von Anfang an die **familienbezogenen Elemente**, die in das Reformgesetz 1992 Eingang gefunden haben. Wir halten sie für ganz besonders erfreulich und sehen nun Vorstellungen verwirklicht, wie wir sie schon seit längerer Zeit konsequent verfolgt haben. Wir wissen dabei sehr wohl, daß die Rentenversicherung nicht der alleinige Transformator für eine wirksame Familienpolitik sein kann. Aber gerade unter dem Stichwort „Stärkung

Dr. Glück (Bayern)

(A) des Generationenvertrages“ kann auch die Rentenversicherung einen wertvollen Beitrag leisten.

Der Freistaat Bayern begrüßt den gefundenen **Konsens**. Ich habe auf unsere gemeinsame Verantwortung für dieses Reformwerk hingewiesen. Dementsprechend möchte ich aber auch deutlich sagen, daß der allgemeinpolitische Entschließungsantrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein in einigen Passagen dieser gemeinsamen Verantwortung letztlich nicht gerecht wird.

Es befremdet mich, wenn der Bundesrat mit diesem Antrag im Zusammenhang mit der Beratung des Rentenreformgesetzes 1992 feststellen soll, daß dieses Gesetz nicht geeignet sei, die Finanzierung der Alterssicherung langfristig zu sichern. Eine solche Feststellung wäre geeignet, das mit dem Konsens begründete Vertrauen in der Bevölkerung wieder zu zerstören, abgesehen davon, daß ich sie auch in der Sache nicht für zutreffend halte. Und noch eines: Selbstverständlich sieht es auch der Freistaat Bayern langfristig als Aufgabe des Bundes, den **Bundeszuschuß** in seiner Relation zu den Rentenausgaben zu **erhöhen**.

Ebenfalls kritisch bewerte ich auch den wieder erhobenen Ruf nach einer **Grundsicherung**. Die Grundsicherungsmodelle, wie sie auch Herr Kollege Heinemann vertreten hat, stehen im Widerspruch zur Fortentwicklung der beitragsbezogenen Rente, die im Reformwerk ihre Weiterentwicklung erfährt. Ähnliches gilt für die erneute Forderung nach Einführung eines **Wertschöpfungsbeitrages**, die im Antrag der SPD-geführten Länder enthalten ist.

(B) Wir sollten den gefundenen Kompromiß nicht jetzt bereits wieder in Frage stellen. Absetzungsbewegungen, die in dem Antrag zum Ausdruck kommen, kann Bayern nicht mittragen. Wir meinen, daß mit dem Rentenreformgesetz 1992 eine richtungs- und zukunftsweisende Lösung gefunden wurde, die, falls dies einmal erforderlich werden sollte, neue Lösungsansätze und Maßnahmen nicht verbaut.

Der uns zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf enthält u. a. auch Neuregelungen zum **Fremdrentengesetz**, die ich durchaus gutheiße. Ich bin jedoch zugleich der Auffassung, daß der Handlungsbedarf im Fremdrentenrecht weiter reicht, als dies seinen Ausdruck im Gesetzentwurf findet.

Die in den vergangenen Wochen und Monaten abgelaufene Diskussion zu den **Aussiedlerrenten** war oft mehr von Emotionen als von Sachargumenten bestimmt. Dies ist der Sache nicht förderlich, und dem treten wir entgegen.

Wir dürfen uns in dieser komplizierten Rechtsmaterie auch nicht zu Pauschalierungen und Verallgemeinerungen hinreißen lassen, sondern müssen differenziert die Rentenleistungen an Aussiedler den Renten der Einheimischen gegenüberstellen. Dabei zeigt sich allerdings, daß die den Fremdrenten zugrunde gelegten **Tabellenwerte** der Ausgestaltung der einzelnen Leistungsgruppen und ihrer altersmäßigen Voraussetzungen in weiten Bereichen **fragwürdig** sind und deutlich auf einen höhere berufliche Qualifikation der Aussiedler im Vergleich zu einheimischen Versicherten hinauslaufen.

Wenn der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** vorrechnet, daß etwa bei den männlichen Angestellten die Aussiedlerrenten — angeblich begründet durch bessere Qualifikation — spürbar höher liegen als die Vergleichsrenten der hiesigen Angestellten, so wird damit offenkundig, daß etwas nicht stimmt bzw. nicht stimmen kann. Hier besteht ein unabweisbarer **Handlungsbedarf**.

Der von Bayern in den Bundesratsausschüssen eingebrachte Antrag schlägt Maßnahmen vor, mit denen vorhandene Ungereimtheiten korrigiert werden können. Dabei muß nach wie vor von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Eingliederung von Aussiedlern eine **Gleichstellung** mit der einheimischen Versichertenbevölkerung, jedoch keine Besserstellung begründen darf.

Abschließend darf ich für den Freistaat Bayern noch eine Problematik ansprechen, die in Verbindung mit der Fremdrentendiskussion in jüngster Zeit eine außerordentlich große Bedeutung erlangt und auch zu erheblichem Unmut in unserer Bevölkerung geführt hat. Es handelt sich um das **deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen** aus dem Jahre 1975.

Dieses Abkommen bedarf der Revision, die in Verhandlungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland angestrebt werden muß. Zu markant ist die Änderung der Verhältnisse, die sich seit dem Abschluß des Abkommens ergeben hat. Das Sozialversicherungsabkommen mit Polen sollte das Mittel sein, mit dessen Hilfe ein Beitrag zur **Aussöhnung und Wiedergutmachung** geleistet werden sollte. Nur aus dieser besonderen politischen Situation heraus lassen sich die Besonderheiten dieses Vertragswerkes erklären, die in keinem anderen Versicherungsabkommen eine Entsprechung finden.

Der Vertrag geht nicht vom sogenannten Leistungsexportprinzip aus, das den übrigen Sozialversicherungsabkommen zugrunde liegt und individuelle Rentenzahlungen in dem anderen Vertragsstaat vorsieht. Vielmehr ist dieses Vertragswerk vom **Eingliederungsprinzip** beherrscht, wie es auch dem Fremdrentengesetz zugrunde liegt. Bei einem Wohnsitz des Berechtigten in der Bundesrepublik sind demnach aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung alle Versichertenzeiten aus Polen bzw. den früheren deutschen Ostgebieten abzugelten.

Angeichts des enormen Zustroms polnischer Staatsangehöriger führt das Abkommen in höchst einseitiger Weise zu **Belastungen der deutschen Rentenversicherung**, die weder begründbar noch der Bevölkerung vermittelbar sind. Das hat, Herr Kollege Heinemann, aber nichts mit Ausländerfeindlichkeit zu tun. Im vergangenen Jahr suchten mehr als 29 000 polnische Staatsbürger in der Bundesrepublik um Asyl nach. Die ersten Monate des Jahres 1989 weisen eine weiter steigende Tendenz auf.

Wenn der Bundesarbeitsminister inzwischen mit einem Erlaß vom 10. April dieses Jahres sicherzustellen versucht, daß Renten an Polen oder an andere Ausländer, die polnische Versicherungszeiten aufweisen, nur noch gezahlt werden sollen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet haben bzw. als Asylbewerber anerkannt sind, so räumt dies meine Sorgen nicht aus. Wir können einfach nicht

Dr. Glück (Bayern)

- (A) übersehen, wie viele Menschen aus Polen noch zu uns kommen und wie viele von diesen mittel- und langfristig in der Bundesrepublik auf Dauer bleiben und dann später doch zu Beziehern einer Rente nach deutschem Recht werden.

Ganz besonders ins Gewicht fällt auch die aufgrund der vertraglich festgelegten Besonderheiten **unterschiedliche Behandlung der Aussiedler** aus Polen im Vergleich zu den Aussiedlern aus anderen Ostblockländern. Es gibt keinen plausiblen Grund, bei der Berücksichtigung von im Herkunftsland zurückgelegten Versicherungszeiten einen Aussiedler aus Bukarest oder Kasachstan schlechterzustellen als einen solchen aus Warschau. Auch insoweit zielt der von uns eingebrachte Antrag darauf ab, Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Ich möchte Sie deshalb darum bitten, die von Bayern eingebrachten Empfehlungen zu unterstützen.

**Amtierender Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Kollege Glück!

Das Wort geht jetzt an Frau Bürgermeisterin Stahmer (Berlin).

- (B) **Frau Stahmer** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erst vor vier Monaten ist hier über ein Gesetz entschieden worden, das die soziale Lage der Bevölkerungsmehrheit verschlechtert hat: das Gesetz zur **Strukturreform im Gesundheitswesen**. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigen, wovon wir Sozialdemokraten von vornherein gewarnt hatten: Das Gesetz ist Bürgerinnen und Bürgern nicht zumutbar!

Wir müssen dieses Gesetz verbessern. Dafür setzt sich auch der neue Berliner Senat ein. Wir streben eine Korrektur der unsozialen Regeln dieser sogenannten Gesundheitsreform an, und wir bereiten dazu eine Bundesratsinitiative vor. Dies nur zur Vorbereitung.

Dieses Gesetz steht heute nicht auf unserer Tagesordnung. Wenn ich es dennoch erwähne, so geschieht dies mit gutem Grund: Der Entwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, über den wir hier beraten, steht in Kontrast zur Gesundheitsreform. Die Bonner Regierungskoalition und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, die hier in Bonn noch in der Opposition ist, haben sich bei der Rentenreform zu einem **Kompromiß** zusammengerauft. Das sogenannte Gesundheitsreformgesetz war dagegen erbittert umkämpft. CDU, CSU und FDP haben sich dort gegen die Interessen der Leistungsanbieter nicht durchsetzen können. Hier, bei der Rentenreform, sind die Interessen der Versicherten und Beitragszahler besser berücksichtigt worden.

Für die **begrenzte Zusammenarbeit** über die Fraktionsgrenzen hinweg haben für meine Partei vor allem drei **Gründe** den Ausschlag gegeben:

Erstens. Die Rentenreform muß von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragen werden. Nur so kann das Vertrauen der Bevölkerung in die **Verlässlichkeit** und in die langfristige **Beständigkeit der Altersversorgung** wiederhergestellt und gesichert wer-

den. Gerade im Alter müssen sich die Menschen darauf verlassen können, daß ihre versicherungsrechtlichen Ansprüche garantiert und berechenbar sind und daß sie garantiert und berechenbar bleiben. Sicherheit und Verlässlichkeit der Renten müssen unabhängig davon sein, welche Partei in Bonn die Regierungsverantwortung trägt. Wir können und wollen der Bevölkerung keine Novellierung dieser Rentenreform zumuten, wenn sich im Herbst 1990 die Mehrheitsverhältnisse ändern. Deshalb haben wir den Konsens mit der Bonner Regierungskoalition gesucht. Wir wollen **rentenpolitische Kontinuität**.

Staatlich verbürgte soziale Sicherung ist eine **tragende Säule des Sozialstaats**. Das Vertrauen der Menschen in die Sicherheit ihrer Renten kommt zuerst und vor allen Parteiquerelen. Zu Recht hat Rudolf Dreßler bei seinem Engagement für den Rentenkonsens gesagt: „Parteitaktische Erwägungen sind, wo es um grundlegende materielle Fragen für Millionen von Menschen geht, fehl am Platz.“

Ein zweiter Grund. Wir haben deshalb bei der Rentenreform mitgewirkt, weil die Menschen Vertrauen in die **sozialpolitische Kompetenz der SPD** setzen. Dieses Vertrauen ist Aufforderung und Verpflichtung für uns. Über die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik trauen am ehesten der SPD richtige Sozialpolitik zu. Unsere Umfragewerte liegen hier weit vor denen der CDU/CSU und der FDP. Dieser Vorsprung gilt natürlich auch für die Renten. Deshalb haben wir bei der Suche nach einer Kompromißlösung zur Rentenreform auch aus der Opposition heraus um fühlbare Änderungen des Regierungsentwurfs gekämpft. Unsere Handschrift ist hier deutlich erkennbar. (D)

Drittens hat sich die SPD um den Rentenkonsens bemüht, weil wir seit Jahren vor den **Zukunftsproblemen der Rentenfinanzen** warnen und weil wir seit Jahren eine umfassende Rentenreform fordern. Die **Rentenreform war überfällig**. Es war die SPD, die schon 1984 den Entwurf eines Rentenreformgesetzes vorgelegt hat, und es war die Regierungskoalition, die unsere Vorschläge damals abgelehnt hat.

Die SPD hat ihre Bereitschaft zum rentenpolitischen Konsens von **grundlegenden Korrekturen des Regierungsentwurfs** abhängig machen müssen. Wir haben soziale Unausgewogenheiten verhindert, damit die Rentenreform nicht — wie die Steuerreform und die Gesundheitsreform — auf Kosten der Benachteiligten in unserer Gesellschaft geht. Wir haben folgende Verbesserungen erreicht, auf die auch Minister Heineemann zum Teil schon hingewiesen hat. Das ist keine „Rosinenpickerei“, sondern etwas, worauf wir in dieser Richtung stolz sind.

Die **„Rente nach Mindesteinkommen“** wird nun über das Jahr 1972 hinaus bis 1991 verlängert. Sie gilt nicht nur für Menschen, die neu ins Rentenalter eintreten; sie gilt auch für alle, die schon jetzt Rente beziehen. Das verbessert vor allem die Lage vieler älterer Frauen. Rund eine Million Rentnerinnen können zum Teil wesentlich höhere Renten erwarten. Dies ist ein Mindestmaß sozialer Gerechtigkeit bei einer Reform, die auch den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Rentensysteme abverlangen muß.

Frau Stahmer (Berlin)

(A) Außerdem haben wir die Vorschläge der Regierungskoalition zur **Neuregelung beitragsloser Zeiten** in der Versicherungsbiographie entscheidend verbessert. Was nach dem Ursprungskonzept für die Frauen ein Nachteil gewesen wäre, schlägt nun zu ihrem Vorteil aus.

Dann haben wir **höhere Beitragszahlungen für Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit** erreicht. In diesem Punkt haben wir uns allerdings nicht mit allen unseren Vorstellungen durchsetzen können.

Darüber hinaus werden die **Altersgrenzen für den Rentenbezug** später und langsamer angehoben, als vorgesehen war. Dies ist angesichts unserer hohen Arbeitslosigkeit auch von Teilen der CDU gefordert worden.

Schließlich haben wir gemeinsam mit der Bonner Koalition beschlossen, das Gesetz über die Rentenreform mit einem Gesetz zur **Änderung der Beamtenversorgung** zu koppeln. Die Änderungen der verschiedenen Systeme sollen einander entsprechen. Denn die Veränderungen im Bevölkerungsaufbau, die die Rentenreform notwendig machen, gelten für Rentnerinnen und Rentner in gleicher Weise wie für Beamtinnen und Beamte.

Es darf nicht sein, daß Rentner und Beitragszahler höhere Belastungen tragen und zugleich als Steuerzahler für ungeschmälernte Besitzstände der Beamten aufkommen müssen. Das sage ich, obwohl ich seit 20 Jahren Beamtin bin und bei meinem politischen Wahlmandat eine Versorgung im Rücken habe. Aber ich denke, auch wir Beamten müssen dafür sorgen, daß sich das ändert.

(B)

Nur die konstruktive Mitarbeit und Konsensbereitschaft der Sozialdemokraten werden es möglich machen, daß die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes das Rentenreformgesetz überhaupt akzeptieren. Bei all diesen Verbesserungen, die auch dem Land Berlin letztlich die Zustimmung zu diesem Gesetz ermöglichen, bleibt der **Konsens** doch ein **Kompromiß**. Das meine ich nicht abwertend. Aber ich will deutlich sagen, daß viele Vorstellungen der Sozialdemokraten auf der Strecke geblieben sind.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

Das schmerzlichste Opfer dieses Kompromisses — Das freut Sie, gell?

(Zuruf Bundesminister Dr. Blüm)

— Das stimmt, ja. Mit deutlicher Freude! Nonverbal ist es deutlicher als das, was man sagt, Herr Blüm. Das wissen Sie doch.

Das schmerzlichste dabei ist für uns der fehlende Einstieg in die **soziale Grundsicherung**. Sie alle wissen, daß die Grundsicherung im Alter von Sozialdemokraten und GRÜNEN unterschiedlich „buchstabiert“ wird. In der Analyse stimmen wir in vielen Punkten überein, z. B. bei der **Armut im Alter** und bei der **Übersorgung im öffentlichen Dienst**. Bei den Schlußfolgerungen trennen sich allerdings die Wege. Ich sage dazu klipp und klar: Wir dürfen das Vertrauen von Millionen Beitragszahlern in ihre wohlverworbenen Rentenanwartschaften nicht enttäuschen.

In diesem Sinne müssen wir auch die GRÜNEN und die Alternativen bei uns davon überzeugen — wie auf der anderen Seite Politiker wie Professor Biedenkopf —, daß die Kontinuität des Sozialstaates gehalten werden muß. Wir fühlen uns ihr verpflichtet.

(C)

Deshalb soll die soziale Grundsicherung die bestehenden beitrags- und leistungsbezogenen **Sicherungssysteme** nicht ersetzen, sondern nur **ergänzen**. Die soziale Grundsicherung soll das **Sozialrecht** tatsächlich **vereinfachen**, wie Herr Blüm dies bei allen seinen Reformvorhaben zwar immer wieder fordert, aber nicht immer ganz zu schaffen scheint.

Soziale Grundsicherung führt die Sozialhilfe auf ihre Ursprungsbedeutung zurück. **Sozialhilfe** ist heute längst nicht mehr nur eine Auffangleistung für individuelle Ausnahmefälle, sondern dient als **Grundsicherung für größere Personenkreise** und macht uns und den Bürgerinnen und Bürgern damit das Leben ganz schön schwer.

Das sozialdemokratische Konzept der sozialen Grundsicherung sieht vor, die Rente zu ergänzen, wenn deren Höhe dem Grundbedarf des Menschen nicht entspricht. Weil der vorliegende Rentenkompromiß auf die soziale Grundsicherung verzichtet, werden die Probleme vieler armer Menschen im Alter nicht gelöst.

Deshalb verspreche ich ihnen: Die rot-grüne Koalition in Berlin und die Sozialdemokraten werden dafür sorgen, daß diese Probleme nicht von der politischen Tagesordnung verschwinden. Denn die Armut im Alter ist vorwiegend „weiblich“. Auch die vorliegende Rentenreform kann diesen Sachverhalt nicht grundlegend ändern.

(D)

Die vielgepriesene Teilzeitarbeit, unterbrochene Berufsbiographien, Frauenarbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden für viele Frauen auch in Zukunft zu spürbaren **Rentnlücken** führen. Auch die Kindererziehungszeiten schaffen in ihrer gegenwärtigen Form noch keine grundsätzliche Abhilfe.

Darüber darf man sich keine Illusionen machen. Schließlich müssen Durchschnittsverdiener etwa 26 Jahre lang Versicherungsbeiträge entrichten, um später eine **Rente** nur auf **Sozialhilfeniveau** zu erhalten. Um eine Hinterbliebenenrente auf Sozialhilfeniveau zu bekommen, braucht man sogar 44 Jahre lang Durchschnittsbeiträge. Vor allem Frauen verfügen aber meistens nicht über solche Beitragszeiten. Besonders ihre Lage verlangt daher energische Schritte auf dem Wege zur sozialen Grundsicherung.

Das beitrags- und leistungsbezogene Rentensystem wird damit nicht in Frage gestellt. Doch darf die Entwicklung auch innerhalb des Rentensystems nicht stehenbleiben. Zwar wird die abgeleitete Hinterbliebenenrente noch viele Jahre ihre Versorgungsfunktion behalten. Auf Dauer kann sie jedoch keine Zukunft haben. Schritt für Schritt können zusätzliche Leistungen für Kindererziehung und Pflege die abgeleitete Hinterbliebenenrente ersetzen. Solche Instrumente tragen zu der **eigenständigen sozialen Sicherung** jeder Frau und jedes Mannes bei, die wir langfristig erreichen wollen.

Frau Stahmer (Berlin)

- (A) Diese und andere Überlegungen werden wir in die nächste Rentenreform einbringen müssen; denn diese Reform wird wohl doch eher kommen, als manche meinen. Die Zahlen der Bundesregierung reichen bis in das Jahr 2010. Dies bezeichnet den Zeithorizont der vorliegenden Rentenreform. Noch vor der Jahrtausendwende werden wir also weiterdenken müssen, wie wir das Rentensystem für die Zeit nach 2010 sichern können. Der Vier-Jahres-Denkrythmus von Politikern ist immer schon etwas schwierig gewesen. 40 Jahre vorauszudenken, selbst wenn man nur vier Jahre im Amt ist, wäre wirklich wichtig.

Meine Damen und Herren, das Land Berlin stimmt dem Entwurf des Rentenreformgesetzes 1992 zu. Es richtet aber noch zwei wichtige Aufforderungen an die Bundesregierung:

Erstens. Die Bundesregierung muß auf einen Ausgleich unter den Krankenkassen hinwirken, und zwar ohne Zögern. Sie muß die **Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung** auf den Weg bringen. Denn der vorliegende Gesetzentwurf zur Rentenreform sieht vor, daß die Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsbezieher nur noch Krankenversicherungsbeiträge von 80% des vorherigen Bruttoverdienstes entrichtet. Dies wird vor allem die Ortskrankenkassen treffen.

- (B) Ich erinnere hier an eine ähnliche Diskussion der Jahre 1982/83. Damals war die Senkung der Beitragbemessungsgrenze auf 70% im Gespräch. Seinerzeit argumentierten besonders die unionsregierten Bundesländer, daß eine solche Regelung einen Ausgleich unter den Krankenkassen erfordert hätte. Und wenn Sie sich heute die Entwicklung der Risikostrukturen und Beitragssätze ansehen, dann sehen Sie sofort: Heute brauchen wir den Ausgleich noch viel mehr.

Zweitens fordern wir die Bundesregierung zu einem vorsichtigen und sachgerechten Umgang mit dem **Fremdrentengesetz** auf. Nichts ist dagegen einzuwenden, dieses Recht nach 30 Jahren sorgfältig in Einzelheiten zu überprüfen. Ich erinnere dazu aber an eine **Antwort des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung** auf eine Frage aus dem Bayerischen Landtag. Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus der Antwort zitieren:

Im Zusammenhang mit dem Fremdrentengesetz, das auf dem Eingliederungsprinzip aufbaut, kann sicher nicht von einer generellen Begünstigung des von ihm erfaßten Personenkreises gegenüber den einheimischen Versicherten gesprochen werden . . . In diesem Sinne gibt es zum Fremdrentengesetz, jedenfalls was seine grundlegenden Elemente betrifft, keine vertretbare Alternative.

Diese Antwort, meine verehrten Damen und Herren, stammt vom November 1988.

Nur gut vier Monate später heißt es in der **Empfehlung des Finanzausschusses** und in der Rede des Ministers Glück:

Der starke Zustrom an Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern hat . . . zu einer Entwicklung geführt, die es notwendig macht, die rechtlichen Grundlagen für die Eingliederung der Aussiedler über die geplanten Einzeländerungen des

Fremdrentengesetzes hinaus grundsätzlich zu (C) überdenken.

Ich frage mich: Welche Zäsur lag zwischen diesen beiden Stellungnahmen? Diesen Sinneswandel kann ich nicht nachvollziehen und werde daher als Vertreterin des Senats von Berlin dem Vorschlag Bayerns nicht zustimmen.

Genauso vorsichtig müssen wir sein, was das **deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen** angeht. Erinnern wir uns: 1976 wurde mit diesem Abkommen für den Bereich der Sozialversicherung ein Schlußstrich unter die wechselvolle Geschichte zwischen Polen und Deutschen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gezogen.

Die deutschen Sozialversicherungsträger haben dabei eine einmalige Pauschale von 1,3 Milliarden DM an Polen gezahlt. Erinnern wir uns auch, wofür diese Pauschale gezahlt worden ist.

Erstens. Millionen polnischer Arbeiter waren vom Naziregime während des Zweiten Weltkrieges zur **Zwangsarbeit in Deutschland** eingesetzt. Viele von ihnen haben Beiträge zur deutschen Sozialversicherung gezahlt. Für diese Versicherungszeiten hatten sie Ansprüche an die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin, genauer: an bundesdeutsche Versicherungsträger.

Zweitens. Während der deutschen Besetzung Polens galt auch dort reichsdeutsches Rentenversicherungsrecht. In dieser Zeit haben polnische Bürgerinnen und Bürger an deutsche Rentenversicherungsträger Beiträge entrichtet. Die Ansprüche daraus mußten (D) abgegolten werden.

Drittens. Die Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die nach 1945 in den ehemaligen Ostgebieten zurückgeblieben sind, hatten ebenfalls **Ansprüche an die deutschen Versicherungsträger**. Die Träger haben aber nach dem Zweiten Weltkrieg keine Renten mehr in die betreffenden Gebiete gezahlt.

Seit 1976 wurden diese und weitere Ansprüche nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von der Volksrepublik Polen befriedigt. Sache der Bundesrepublik Deutschland ist es dagegen, die Ansprüche jener fast ausschließlich deutschstämmigen Personen zu befriedigen, die aus Polen zu uns übersiedeln. Dies entspricht dem **Eingliederungsprinzip**. Dieses kann sich nicht nach der Menge richten. Deshalb dürfen wir weder das Fremdrentenrecht noch das deutsch-polnische Abkommen als Blitzableiter für Fremdenfeindlichkeit instrumentalisieren. Selbst wenn vorsichtige Erklärungen gleich hinterherkommen, daß das nicht der Fall sein sollte, so wirken sie doch so auf die Menschen in diesem Lande.

Das Sozialversicherungsabkommen mit Polen war nach dem **Warschauer Vertrag** von 1970 ein weiterer bedeutender Schritt zur langsamen Normalisierung zwischen beiden Völkern. 50 Jahre nach dem deutschen Überfall auf Polen sollte die Bundesregierung auf dem eingeschlagenen Weg mit Geduld und Augenmaß fortschreiten. Sie sollte damit zugleich die



Frau Stähler (Berlin)

- (A) Chance nutzen, den Prozeß der Liberalisierung und Demokratisierung in Polen zu unterstützen.

Ich meine deshalb, meine Damen und Herren, wir sollten die jüngste Entwicklung in Polen, die wir alle doch auch angemahnt und herbeigesehnt haben, weder durch Devisenschranken noch durch sachlich unangemessene Aufregungen zum Sozialversicherungsabkommen stören. Es ist doch sehr zu bezweifeln — hier stimme ich den neueren Äußerungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zu —, daß sich im Fremdrentenrecht oder im deutsch-polnischen Abkommen überhaupt ein dringender Änderungsbedarf ergibt. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Blüm.

**Dr. Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Bürgermeister, ich war heute friedlich gestimmt.

(Heiterkeit)

Der Kollege Heinemann hat mich mit seiner ungewöhnlich versöhnlichen Rede in dieser friedlichen Stimmung bestärkt. Jetzt bin ich etwas unsicher geworden.

(Erneute Heiterkeit — Heinemann [Nordrhein-Westfalen]: Das ist immer so! Das liegt nur an Ihnen!)

- (B) Was vor allen Dingen die **Gesundheitsreform** angeht, so kann ich die Brücke zur Rentenversicherung mit der Behauptung schlagen: die Rentner sind die ersten, die von der Gesundheitsreform profitieren. Die Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum erstenmal stabil. Nachdem sie Jahr für Jahr um 0,4 bzw. 0,5 % gestiegen sind, sind sie zum erstenmal stabil. Deshalb wird die Rentnerhöhung des Jahres 1989 höher sein, als wir sie selber eingeschätzt hatten.

Wir hatten mit einem Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 13,4 % gerechnet. Da aber die Gesundheitsreform schneller erfolgreich ist, als wir selber geschätzt haben, beträgt er 12,9 %. Die Rentner erhalten eine höhere Rentenanpassung, als es ohne Gesundheitsreform der Fall gewesen wäre.

Die älteren Mitbürger sind auch die ersten, die von dem **Pflegeangebot** profitieren, das in der gesetzlichen Krankenversicherung zum erstenmal vorhanden ist. Fast 6 Milliarden DM, Frau Bürgermeister! Wissen Sie, was das heißt? — Das ist nur für die ambulante Pflege fast so viel, wie die Sozialhilfe in der ganzen Bundesrepublik einschließlich Berlins bisher für Pflege gezahlt hat. Das schaffen wir jetzt, indem wir auf der anderen Seite sparen. Sparen ohne Einschränkungen — dieses Geheimnis müssen Sie mir einmal vorführen. Wir sparen, um denjenigen, die der Hilfe am meisten bedürfen, zu helfen. Das zu Ihren Bemerkungen.

Vor die Frage gestellt, wie wir diese Rentenreform angehen sollen, empfehle ich, daß alle am Konsens Beteiligten diesen Vorschlag gemeinsam vertreten und daß wir ihn nicht wie einen Steinbruch gebrau-

chen, bei dem sich jeder das herausholt, was ihm paßt. Das nimmt auch etwas von der Vertrauenswerbung, die wir mit diesem Vorhaben durch Konsens verbinden. Wir können nicht gemeinsam ein Haus bauen, und jede Seite verteilt Prospekte von Wunschhäusern auf Trauminseln. Damit wird nicht das erreicht, was erreicht werden soll, nämlich **Zutrauen** zu unserer **Rentenversicherung**. (C)

Ich stimme dem Kollegen Heinemann zu, daß in dem Rentenkonsens mehr als nur ein sozialpolitischer Beitrag liegt. Die Demokratie lebt vom Streit, vom Wettstreit. Diesen sollten wir nicht als „Degeneration“ bezeichnen. Die Auseinandersetzung ist Bestandteil der Demokratie; sonst gäbe es gar keine Alternative. Aber schlimm wäre es für die Demokratie, wenn wir nur streitfähig wären. Wenn es nicht auch Konsens gäbe, würden wir ganz ungewollt in eine wechselseitige Abhängigkeit geraten. Wir müßten immer das Gegenteil von dem machen, was der politische Konkurrent tut. Es gäbe in diesem Fall nur noch den Wettbewerb, wer als erster die Position festlegt, damit der andere dann das Kontra setzen kann.

Ich denke, daß der **Rentenkonsens** ein **Beitrag zur politischen Kultur** ist, so wie es der Kollege Heinemann gesagt hat. Vielleicht entkrampfen wir dann die Auseinandersetzungen und führen vor, daß sie Gegenschaften, aber keine Feindschaften, sind.

Zur Rentenpolitik selber: In der Tat, der Rentenkonsens muß Regierungswechsel überdauern. Dabei mag jeder seine eigene Vorstellung vom Zeitpunkt haben; aber Wechsel gibt es. Er muß sie deshalb überdauern, weil Rente, wie keine andere Sozialversicherung, auf langfristige Planbarkeit angewiesen ist. Auch der Dreißigjährige muß wissen, wie seine Alterssicherung aussieht, wenn er ins Pensionsalter kommt. (D)

Wir haben diese **Reform** sieben Jahre lang vorbereitet. Wir haben sie **vorbereitet durch Konsolidierung**; denn wir haben uns dadurch den Freiraum geschaffen, damit wir jetzt eine Rentenreform ohne Einsturzgefahr vornehmen können.

Wäre dieser Reform nicht die Konsolidierung vorausgegangen, hätten wir eine Reform betreiben müssen, die ständig unter Finanzzwängen gelitten hätte. Wir haben den Freiraum für eine besonnene Rentenreform geschaffen. Ich nenne auch die Bausteine: **Hinterbliebenenreform** — sie war sieben Jahre vom Verfassungsgericht angemahnt — mit Schonung der kleinen Rente, **Erziehungszeiten** im Rentenrecht. Bis 1990 werden 6,2 Millionen Mütter Kindererziehungszeiten erhalten haben — das wird den Bund 10 Milliarden DM kosten —, 6,2 Millionen Mütter, die vorher nichts bekommen haben! Derzeit sind es 70 000 Frauen, die überhaupt erst mit den Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch erworben haben. Das ist auch ein Beitrag zur **eigenständigen Sicherung der Frau**. Indem wir auch die Wartezeiten gesenkt haben, haben gerade viele Frauen überhaupt erst Zugang zu einer Rente erhalten. Für uns ist Frauenfreundlichkeit kein Programm; wir haben sie in der Rentenversicherung bewiesen. Insofern ist die **Rentenpolitik frauenfreundlich** nicht erst jetzt, nicht mit Hilfe der SPD und aus Liebe zu ihr, sondern wir haben eine entsprechende Politik gemacht.

Bundesminister Dr. Blüm

(A) Nun zum System selber! Wir bleiben bei der lohnbezogenen, der **leistungsbezogenen Rente**. Ich glaube, das ist auch ein Stück Selbständigkeit der älteren Mitbürger, daß sie nämlich ihre Ansprüche selber erwerben. Freilich: Wenn ich sage „leistungsbezogen“, erweitern wir den Leistungsbegriff. Kindererziehung ist eine Leistung, die Berücksichtigung findet. Für die Pflege öffnen wir die Rentenversicherung, damit sich Pflegeleistungen nicht negativ im Alter niederschlagen.

Ich bleibe wie Sie dabei, daß es in unserer Wohlstandsgesellschaft auch **Armut** gibt. Es gibt sie zwar nicht als Massenerscheinung; aber es gibt Armut. Nur, die Rentenversicherung kann nicht alle Armutsprobleme lösen. Sonst würde sie mit den Beiträgen Sozialprobleme lösen, während sich andere, die in der Rentenversicherung überhaupt nicht angesiedelt sind, der Bewältigung dieser Probleme entziehen würden. Was wäre daran sozial gerecht?

Ich warne auch vor dem Kurzschuß, jede kleine Rente sei bereits ein Armutsindiz. 51 % der Männer haben noch ein zweites Alterseinkommen, 21 % sogar ein drittes. 82 % der Bezieher von Witwenrenten haben ebenfalls ein zweites Einkommen.

Ein zweiter Schritt: Die Rente wird sich am Maßstab der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer orientieren, also **nettolohnbezogene Rente** sein. Ich finde, auch das ist Ausdruck von **Gerechtigkeit** und **Generationensolidarität**. Wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer steigen, so steigen auch die Renteneinkommen.

(B) Die Rente nach Mindesteinkommen wird, wie dargestellt, bis 1991 verlängert. Ich will darauf hinweisen, daß wir bereits bei Vorlage des Diskussionsentwurfs darauf aufmerksam gemacht haben, daß hier deshalb ein Handlungsbedarf besteht, weil die **Lohndiskriminierung der Frauen**, anders als die Erfinder der Mindestrente geglaubt haben, in der zurückliegenden Zeit eben nicht beseitigt wurde. Ich will aber doch darauf aufmerksam machen, daß die Mindestrente kein Ersatz im Kampf gegen die Lohndiskriminierung der Frauen ist. Das Übel muß an der Wurzel gepackt werden. Nur, diejenigen, die jetzt in Rente sind, haben nichts von dem Trost, daß wir uns gemeinsam dafür einsetzen, daß Frauen im Erwerbsleben nicht benachteiligt werden. Sie sind eben benachteiligt worden. Deshalb mußte die **Mindestrente verlängert** werden. Die Rentenversicherung ist aber keine Ersatzlösung für Lohngerechtigkeit.

Was das Alter anbelangt, wozu der Kollege Heine mann hier kritische Bemerkungen gemacht hat, frage ich: Welches System der Welt — da mag in Bonn regieren, wer will — hält späteren Eintritt in das Erwerbsleben durch längere Bildungszeiten, kürzere Arbeitszeiten, früheren Eintritt ins Rentenalter und längere Rentenlaufzeiten ohne Veränderung aus? — Keines! Man hat die Wahl, entweder das Rentenniveau zu senken — das ist eine Alternative — oder die Altersgrenze anzuheben. Ich finde, für die Anhebung der Altersgrenze spricht auch die erfreuliche Entwicklung, daß die Rentenlaufzeiten dank **gestiegener Lebenserwartung** nach oben schnellen.

Ich will ein paar Zahlen nennen: 1960 hatte ein Sechzigjähriger noch eine durchschnittliche Lebens-

erwartung von 15,4 Jahren; im letzten Jahr waren es 17,2 Jahre. Das gilt für die Männer. Bei den Frauen waren es 1960 18,4, 1985 21,7 Jahre. Innerhalb weniger Jahre ist die durchschnittliche Lebenserwartung um drei Jahre gestiegen. (C)

Im übrigen, Frau Kollegin Stahmer: Von der Lebenserwartung her läßt sich eine unterschiedliche Altersgrenze von Männern und Frauen mit Sicherheit nicht begründen; denn die Lebenserwartung der Frauen ist höher — was ich ihnen gönne.

(Heiterkeit)

Sie geht sogar noch weiter auseinander: Ausweislich dieser Zahlen steigt die Lebenserwartung der Frauen stärker als die der Männer. Ich antworte darauf: gleiche Altersgrenzen — auch unter dem Stichwort „Gleichberechtigung“.

Freilich: Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt erst nach der Jahrtausendwende. Würde man eine Rentenpolitik der Bequemlichkeit machen, hätte man sagen können: Das soll später entschieden werden. Ich denke, zur Verlässlichkeit — vielleicht sollte ich auch Ehrlichkeit sagen — gehört es, jetzt zu entscheiden, damit sich jeder darauf einstellen kann, wann die Altersgrenze sachte, Schritt für Schritt, nach oben geht. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß das möglicherweise auch die Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmer deshalb erhöht, weil es einen Unterschied ausmacht, ob ein Fünfzigjähriger noch zehn oder 15 Jahre im Betrieb ist, auch was seine Qualifizierungschancen anbelangt. Ich finde, der Hauptnachteil der älteren Arbeitnehmer liegt darin, daß wir die Qualifizierung auf das erste Lebensdrittel konzentrieren und die Älteren nicht weitergebildet werden. Ich sehe auch hier einen Zusammenhang. (D)

Nun noch etwas zum **Gesamtleistungssystem**, das hier sehr attackiert wurde. Das Gesamtleistungssystem tritt an die Stelle der sogenannten Halbbelegung. Ich will das, weil es in die Geheimnisse der Sozialpolitik hineinführt, jetzt nicht im einzelnen erklären. Es war ein System voller Willkür, voller Ungerechtigkeiten! Die Hauptbenachteiligten waren die Frauen: 50 % der Mütter haben die Halbbelegung gar nicht erreicht; 20 % der Ledigen haben sie nicht erreicht. Allein diese Zahlen beweisen, daß die **Halbbelegung** eine eingebaute **Frauendiskriminierung** beinhaltete. Dagegen setzen wir das Gesamtleistungssystem mit mehr Beitragsgerechtigkeit und eingebauten Kinderberücksichtigungszeiten — so etwas hat es auch noch nie gegeben —, und zwar nicht erst aufgrund der Konsensbemühungen.

Es war unser Angebot, Kindererziehung nicht zum Nachteil in der Rentenbiographie — auch in der Bewertung beitragsfreier Zeiten — werden zu lassen. **Pflegezeiten** werden im Gesamtleistungssystem positiv **berücksichtigt** — in einem System, von dem ich wohl zu Recht sagen kann, daß es frauenfreundlich ist.

Wir haben in gemeinsamer Anstrengung ein Rentensystem geschaffen, das über das Jahr 2010 hinausreicht. Frau Kollegin Stahmer, es stimmt: Unsere Berechnungen gehen bis zum Jahr 2010. Wer weiterrechnen will, müßte entweder einen direkten Kontakt zum Lieben Gott haben oder sich bei Kartenschlägern

**Bundesminister Dr. Blüm**

(A) die entsprechenden Zahlen holen. Prognosen lassen sich für so große Zeiträume nicht verlässlich treffen. Wir brauchen lediglich ein System, das auf veränderte Bedingungen reagieren kann. Wir brauchen ein System, das auch bei veränderten Ausgangspositionen immer noch funktionsfähig ist. Das haben wir geschaffen, indem wir **Bundeszuschuß, Beitrag und Rentenhöhe aneinanderkoppeln** — ein sich selbst steuernder Kreis also, der veränderte Lasten auf alle drei Beteiligte verteilt. Ich finde, in der öffentlichen Bewertung ist viel zu kurz gekommen, daß wir ein sich selbst steuerndes Rentensystem schaffen, das nicht mehr auf jährliche Rentenanpassungsdebatten angewiesen ist, das sich im Sinne eines Regelkreises aus dem System heraus steuern kann.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die an dem Konsens mitgewirkt haben: bei den Sozialpartnern, bei den Ländern, die in vielen Debatten mitgewirkt haben, ausdrücklich auch bei der Opposition im Deutschen Bundestag. Ich glaube, wir haben mit diesem Rentenkonsens einen Beitrag dazu geleistet, daß die streitenden Parteien konsensfähig bleiben. Wir haben auch einen Beitrag geleistet, um die Renten aus dem parteipolitischen Streit herauszuhalten, und damit auch einen Beitrag dazu, daß unsere älteren Mitbürger der Zukunft ohne Angst entgegensehen können.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Herr **Senator Gobrecht** gibt seine **Erklärung zu Protokoll** \*). Danke schön!

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 120/1/89 und Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 120/2/ bis 120/6/89 vor.

Bei den Ausschlußempfehlungen stimmen wir nur über diejenigen ab, bei denen dies gewünscht worden ist. Über die verbleibenden Ziffern werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Zur Abstimmung rufe ich die Drucksache 120/1/89 auf. Wer stimmt der Ziffer 3 zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur Ziffer 5 ist getrennte Abstimmung über Satz 2 gewünscht worden. Ich stelle daher die Ziffer 5 zunächst ohne den Satz 2 zur Abstimmung. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Satz 2 der Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Minderheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Minderheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Jetzt der Antrag Hamburgs in Drucksache 120/5/89! — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen; die Ziffer 37! — Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen; die Ziffer 38! — Minderheit.

Ziffer 39! — Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Komplex des Fremdenrechts. Dazu liegt ein Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in der Drucksache 120/6/89 vor, der an die Stelle der Ziffern 40 bis 48 und 56 der Ausschlußempfehlungen treten soll und über den vorab abgestimmt wird. Der Antrag Bayerns in der Drucksache 120/4/89 ist damit gegenstandslos. Bei Annahme des Antrages in Drucksache 120/6/89 wird dann über die Ziffern 49 ff. der Ausschlußempfehlungen weiter abgestimmt werden.

Wer stimmt dem Antrag der drei Länder in der Drucksache 120/6/89 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 40 bis 48 und 56 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ich fahre fort mit Ziffer 49. — Mehrheit.

Ziffer 50! — Mehrheit \*).

Ziffer 51! — Minderheit.

Ziffer 52! — Minderheit.

Ziffer 53! — Minderheit.

Ziffer 54! — Mehrheit.

Ziffer 55! — Minderheit.

Nun zum Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 120/3/89, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist und der redaktionell um eine notwendige Folge bei § 56 Abs. 2 zu ergänzen ist. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Minderheit.

Jetzt der Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 120/2/89! — Mehrheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 60! — Mehrheit.

Ziffer 61! — Mehrheit.

Nun kommen wir zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Empfehlungen der Ausschüsse. — Herr Kollege!

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Ich stelle gerade fest, daß ich mich vorhin wahrscheinlich vertan habe! Darf ich Sie bitten, über Ziffer 50 noch einmal abstimmen zu lassen!)

— Ich denke, das Haus ist damit einverstanden, wenn ich die Ziffer 50 erneut aufrufe. Wer stimmt der Ziffer 50 zu? — Das ist die Minderheit.

\*) Anlage 1

\*) Siehe letzte Zeile

Präsident Engholm

- (A) Wer stimmt den nicht erledigten Empfehlungen der Ausschüsse zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetz über die **Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung** und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 (Drucksache 162/89).

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) wird von Herrn **Bundesminister Dr. Blüm** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**. — Kein Widerspruch? — Dann ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/89** \*\*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**4 bis 6, 13, 25, 27, 30, 31, 33, 34, 36 bis 39, 42, 45 bis 48, 50, 52, 53, 55 bis 57.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

- (B)
- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylverfahrensgesetzes** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 112/89)
  - b) Entschließung des Bundesrates zur **Eindämmung des Asylmißbrauchs** und zur **Beschleunigung der Asylverfahren** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 113/89)
  - c) Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 145/89).

Ich erteile Herrn Staatsminister Dr. Gerhardt (Hessen) das Wort.

**Dr. Gerhardt** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf des Landes Hessen ist am 10. März im Bundesrat ausführlich begründet worden. Ich will auf eine nochmalige Darstellung verzichten.

Ich will nur noch einmal festhalten, daß es nicht Ziel unseres Gesetzentwurfs war, eine Diskussion fortzusetzen, die jahrelang die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hat und auch noch in Zukunft bestimmen wird, ob man eine Änderung des Grundgesetzes vornehmen muß, um den Einwanderungsdruck auf die Bundesrepublik Deutschland zu reduzieren. Für die Hessische Landesregierung stelle ich hier noch einmal fest, daß wir nicht bereit sind, in eine Diskussion über die Änderung des Grundgesetzes einzutreten.

\*) Anlage 2

\*\*) Anlage 3

Ziel unseres parlamentarischen Vorstoßes ist es (C) aber, auf die Notwendigkeit einer **Beschleunigung der Asylverfahren** hinzuweisen, und zwar auch im Sinne des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland, der kein Verfahren akzeptieren kann, nach dem man Jahre benötigt, um jemanden, der politisch verfolgt ist oder nicht, am Ende eine Auskunft zu geben, die dieses Begehren inhaltlich auch im Zeitablauf zu nichte machen kann.

Wir haben gesetzgeberische und administrative Beschleunigungsmöglichkeiten aufgezeigt. Es ist — auch für die Hessische Landesregierung — völlig klar, daß das Aufzeigen administrativer und gesetzgeberischer Beschleunigungsmöglichkeiten in Ausschlußberatungen immer kontrovers diskutiert wird. Jede Landesregierung, jeder Innenminister haben ihre sehr persönlichen Erfahrungen und persönlichen Einschätzungen in bezug auf Beschleunigungsmöglichkeiten. Das hat die Diskussion in den Ausschüssen gezeigt. Ich begrüße diese Diskussion ausdrücklich. Der Bundesrat ist ein Ort, wo man diese Diskussion führen muß, weil seine Gepflogenheiten hilfreich sein können, um in dem außerordentlich sensiblen, gleichzeitig auch emotional stark besetzten Bereich des Asylrechts individuelle Rechthaberei zu vergessen und über politische Grenzen hinweg zu Kompromissen zu kommen.

Entscheidend für die Hessische Landesregierung ist das Zustandekommen eines praktikablen und rechtsstaatlich einwandfreien Ergebnisses, das sich auch in der Diskussion herausgebildet hat. Ich begrüße einige Ergebnisse besonders. (D)

Es gibt im Sinne der gemeinsamen Zielvorstellung nun auch den Vorschlag, den in der Zivilprozeßordnung schon außerordentlich bewährten Grundsatz der **Zurückweisung verspäteten Vorbringens** zu übernehmen und das **zweitinstanzliche Beschwerde-recht im Eilverfahren** zu streichen. Bedauerlicherweise hat der hessische Vorschlag zum **obligatorischen Einzelrichter** keine Mehrheit gefunden. Auch der Hessischen Landesregierung ist bekannt, daß man über die Frage der einzelrichterlichen Entscheidung streitiger Mehrheit sein kann. Einen Beschleunigungseffekt im Verfahren — davon sind wir überzeugt — hätte diese Entscheidung allerdings gehabt.

Insgesamt wird Hessen dem Ergebnis der Ausschlußberatungen zustimmen können. Ich hätte mir gewünscht, daß wir in einem anderen außerordentlich sensiblen Bereich auch Landesregierungen vorfinden würden, die nach einem Gesetzgebungsvorstoß Korrekturen an ihrem politischen Petition akzeptieren. Wir haben heute einen Tagesordnungspunkt abgesetzt, bei dem eine solche Beweglichkeit nicht vorhanden war. Ich will damit signalisieren: Für die Arbeit des Bundesrates ist es notwendig, daß man zu **politischen Kompromissen** kommt.

Wir haben nicht 100 % unseres gesetzgeberischen Vorstoßes erreicht. Aber wir sehen uns in der Lage, auch Ratschläge und politische Positionen aus anderen Bundesländern zu verarbeiten und aufzunehmen, um heute in diesem Punkt zu beschließen. Ich wünsche mir, daß die politisch unheilvolle Emo-

Dr. Gerhardt (Hessen)

(A) tionalisierung dieser Thematik in der Bundesrepublik Deutschland alsbald zu Ende ginge.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Herr Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz).

**Geil (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich stelle für die Rheinland-Pfälzische Landesregierung fest, daß wir ebenfalls nicht an eine Einschränkung des Grundrechts auf Asyl denken, sondern daß es uns darum geht, **verfahrensrechtliche Fragen zu klären** und dort hoffentlich Verbesserungen zu erreichen, damit dem drastischen Anstieg der Zahl der Asylbewerber, der gerade im letzten Jahr 1988 sichtbar wurde und der sich für 1989 abzeichnet, begegnet werden kann. Denn wir wissen, daß das **Asylrecht überwiegend mißbräuchlich in Anspruch genommen** wird. Ich verweise auf die Anerkennungsquote, die im Augenblick bei unter 8% liegt.

Der weitaus größte Teil der Asylbewerber kommt aus wirtschaftlichen Gründen zu uns. Bei der Gruppe der Polen, Jugoslawen und Türken — im Jahre 1988 machten diese drei Gruppierungen allein zwei Drittel der Asylbewerber aus — kann dieses Motiv in nahezu allen Fällen unterstellt werden. Die von der Bundesregierung in die Wege geleiteten Maßnahmen zur besseren Kontrollierbarkeit der Einreiseabsichten von Staatsangehörigen dieser drei Staaten sind deshalb aus meiner Sicht der richtige Ansatz.

(B) Als weitere Maßnahme brauchen wir allerdings auch administrative und gesetzgeberische Regelungen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, die **Verfahren zu beschleunigen**. Herr Kollege Gerhardt, wenn ich mir diese Anmerkung erlauben darf: Diese Möglichkeiten muß man von Zeit zu Zeit überprüfen, weil es nach einer neuen Verfahrensregelung natürlich immer wieder auch neue Möglichkeiten gibt, die Regelungen wiederum zu umgehen. Das wissen wir, vielleicht aus leidvoller Erfahrung. Nur wenn man diese Regelungen ständig überprüft und die Verfahren beschleunigt, wird unter Umständen dem Anreiz für eine Einreise und die Stellung eines Asylantrages entgegengewirkt. Insofern sind der Antrag von Hessen und auch die von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Ergänzungen Vorschläge, die aus unserer Sicht in die richtige Richtung zielen.

Wir schlagen einige Ergänzungen vor, meine verehrten Damen und Herren. Dazu möchte ich einige Bemerkungen machen.

Zunächst einmal schlagen wir vor, die Beschwerde über Anträge auf **Bewilligung von Prozeßkostenhilfe** in Asylverfahren auszuschließen. Über diesen auch von der Bundesregierung gemachten Vorschlag hat der Deutsche Bundestag bislang nicht abschließend entschieden.

Auch die in dem Gesetzentwurf des Landes Hessen vorgesehenen **Änderungen des Asylverfahrensgesetzes** halte ich für zweckmäßig und geeignet. Wir haben allerdings Vorbehalte gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Hauptsacheverfahren auf den Einzelrichter. Es geht nicht in dieser Linie um das Abweichen vom Kollegialprinzip — auch darüber

kann man diskutieren —, sondern der Vorbehalt ergibt sich aus der bisherigen Praxis, wo man eine spürbare Entlastung durch Einzelrichterentscheidung nicht wahrnimmt, obwohl dies bereits bei bestehenden Übertragungsmöglichkeiten in sogenannten einfachen Sachen möglich wäre. Ich kann jedenfalls aus Rheinland-Pfalz berichten, daß davon überhaupt nicht Gebrauch gemacht wird.

Im Interesse der Beschleunigung der Asylverfahren machen wir folgende weitere Vorschläge:

Erstens. Durch eine Änderung von § 11 Asylverfahrensgesetz soll den **Ausländerbehörden** die Möglichkeit eingeräumt werden, selbständig über offensichtlich unbegründete Asylanträge zu entscheiden. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg wollen wir die Sofortentscheidung nicht auf wirtschaftliche Gründe beschränken, da die offensichtliche Aussichtslosigkeit von Asylanträgen auch in anderen Fällen durch die Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Wir sehen in unserem Vorschlag einen weiteren Beschleunigungseffekt.

Nach der bisherigen Rechtslage müssen auch Asylanträge, die von Anfang an für jedermann erkennbar rechtsmißbräuchlich und offensichtlich unbegründet sind, dem **Bundesamt** zur Entscheidung vorgelegt werden. Dort — das wissen wir — besteht ein Rückstau von mehr als 100 000 Verfahren. Im Schnitt dauert ein Verfahren beim Bundesamt heute 15 Monate.

Die meisten Bundesländer haben zwischenzeitlich **zentrale Ausländerbehörden** für die Stellung von Asylanträgen eingerichtet, die aufgrund ihrer Sachkenntnis durchaus in der Lage sind, über die offensichtliche Unbegründetheit eines Asylverfahrens auch zu befinden. (D)

Sicherlich bedeutet unser Vorschlag Mehrarbeit für die Ausländerbehörden. Dies erfordert auch aus der Sicht der Länder **personelle Aufstockung** in den Ausländerbehörden. Aber, meine verehrten Damen und Herren, abgesehen von dem von allen geforderten Beschleunigungseffekt, werden die Kommunen und die Länder durch die Einsparung von Sozialhilfekosten auch finanziell entlastet.

Zweitens. Durch eine Ergänzung des § 10 Asylverfahrensgesetz soll die Beschwerdemöglichkeit im asylgerichtlichen Verfahren bei offensichtlich unbegründeten und unbeachtlichen Asylanträgen, d. h. auch bei unbeachtlichen Folgeanträgen, wegfallen.

Von der Beschwerdemöglichkeit bei der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen wird in vielen Fällen Gebrauch gemacht, obwohl die Beschwerden praktisch ausnahmslos ohne Erfolg bleiben. In Rheinland-Pfalz waren 1988 alle Beschwerden ohne Erfolg. Da in diesen Fällen sowohl das Bundesamt als auch das Verwaltungsgericht bereits festgestellt haben, daß offenkundig kein Asylanspruch besteht, halten wir das **Rechtsmittel der Beschwerde für entbehrlich**.

Auch bei unbeachtlichen Asylanträgen kann im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Beschwerdemöglichkeit entfallen. Zwar wird die Einordnung als unbeachtlich von den Ausländerbehörden und nicht

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) vom Bundesamt vorgenommen. Aber bei der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich um verwaltungsrechtliche und nicht um asylrechtliche Fragen.

Drittens. Durch die Einführung eines § 31 a in das Asylverfahrensgesetz sollen Präklusionsvorschriften für das asylgerichtliche Verfahren eingeführt werden. Durch die Änderung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, den Beteiligten **Fristen zu setzen und verspätetes Vorbringen zurückzuweisen**, wenn der Beteiligte den Auflagen des Gerichts nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Regelung knüpft an eine ähnliche Bestimmung in dem **Zweiten Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens** von 1980 an. Einen entsprechenden Vorschlag hat der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften gemacht. Die Bundesregierung hat dem bedauerlicherweise seinerzeit nicht zugestimmt.

Trotz der Gefahr der Verlagerung der Prüfung des verspäteten Vorbringens in das Abschiebungsverfahren sollte auf Präklusionsvorschriften nicht verzichtet werden. Denn auch mit dieser Regelung kann eine nicht unerhebliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden.

Ich bitte, in Ergänzung zu dem Antrag von Hessen auch den rheinland-pfälzischen Vorschlägen zuzustimmen.

(B) **Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege!  
Das Wort hat Herr Minister Dr. Walter (Saarland).

**Dr. Walter (Saarland):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beschleunigung von Asylverfahren ist zweifellos ein unterstützenswertes Anliegen, unabhängig von der Frage nach dem Asylgrundrecht. Ich habe dankbar zur Kenntnis genommen, daß meine Vorredner nicht daran denken, an dieses Grundrecht Hand anzulegen.

Es liegt – hier darf ich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 56. Band Bezug nehmen – auch in der humanitären Zielsetzung des Asylrechts, dem Asylbewerber möglichst kurzfristig Klarheit über seine Asylberechtigung zu verschaffen. Tatsache ist, daß **viele Verfahren zu lange** dauern. Die Hauptursache hierfür liegt allerdings nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern vor allem im **Verwaltungsverfahren**. Im gerichtlichen Verfahren sind die Beschleunigungsmöglichkeiten, wie ich meine, weitgehend ausgeschöpft, jedenfalls dann, wenn man dies nach rechtsstaatlichen Kategorien bewertet.

Es gibt eine jüngst durchgeführte Untersuchung des **Bundes Deutscher Verwaltungsrichter**, die zweierlei belegt: erstens, daß gerichtliche Verfahren deutlich schneller erledigt werden als Verfahren im Verwaltungsbereich und, zweitens, daß hier von Rechtsmitteln nur in einem relativ geringen Ausmaß Gebrauch gemacht wird.

Lassen Sie mich dazu ein paar Zahlen nennen, die sich auf das Jahr 1987 beziehen. Damals hat es 35 000

Klagen gegeben, die – Hauptsache erste Instanz – in durchschnittlich 8,5 Monaten – so die Untersuchung – erledigt wurden. Für Berufungen und Nichtzulassungsbeschwerden – zweite Instanz Obergericht – gab es nur noch 4 500 Verfahren, die in 6,9 Monaten erledigt wurden, d. h. nur jedes achte Hauptsacheverfahren ist in die zweite Instanz gegangen. Die Revisionsinstanz können wir, was die Zahl der Verfahren anlangt, mit 575 für Revision und Nichtzulassungsbeschwerden überhaupt vernachlässigen.

Bei **Eilverfahren** – das darf ich noch nachtragen – des vorläufigen Rechtsschutzes ist die gerichtliche Verfahrensdauer mit 4,9 Monaten für zwei Instanzen ebenfalls als relativ gering anzusehen. Jeder weitere Eingriff in den Bereich der gerichtlichen Verfahren würde deshalb zu Lasten des Rechtsschutzes gehen und eine deutliche Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien bedeuten. Dies gilt auch für die Frage der **Präklusion**, nämlich der zeitabhängigen Beschränkung von Klagevorbringen. Es ist dies zwar durchaus in zivilrechtlichen Verfahren bewährt; nur: Präklusion wäre im Verwaltungsprozeß im Verfahren mit der **Offizialmaxime** ein Fremdkörper, der sich hiermit nicht vertragen würde.

Demgegenüber sieht die **Dauer der Verwaltungsverfahren** doch deutlich anders aus. Diese dauern im Durchschnitt zwischen 13 und 14 Monaten; hinzu kommt noch ein nicht unerheblicher Zeitraum von drei, vier, fünf oder sechs Monaten, der für die nachfolgende Zustellung der Entscheidung in Anspruch genommen wird. Dies liegt natürlich an der unzureichenden personellen Ausstattung der Behörden, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß in den letzten Jahren beim Bundesamt in Zirndorf eine Verdoppelung stattgefunden hat. Es liegt aber auch an der **Aufspaltung der Zuständigkeiten** zwischen der Ausländerbehörde und dem Bundesamt. Es liegt darüber hinaus an der fehlenden Konzentration zwischen dem Asylprüfungsverfahren und dem anschließenden Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung.

Hier gibt es Vorschläge, die meines Erachtens durchaus der Prüfung bedürfen, insbesondere was die **Zweigleisigkeit der Verfahren** anlangt, etwa – der Kollege Geil hat das erwähnt – bei unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten Anträgen, wie sie jetzt vielfach von Bewerbern aus Ostblockländern gestellt werden. Ich erinnere nur daran, daß bei den jugoslawischen Antragstellern lediglich zwei von tausend mit einer Anerkennung rechnen können. Soweit der Entschließungsantrag Hessens **Verbesserungen im Verwaltungsverfahren** betrifft, also im Verfahren beim Bundesamt oder bei der Ausländerbehörde, verdient er deshalb unsere Unterstützung, nicht allerdings – das darf ich noch einmal betonen – was Einschnitte in das gerichtliche Verfahren anlangt.

Dies gilt auch und insbesondere für den vorgelegten Gesetzesantrag, dessen Kernstück die Einführung des obligatorischen Einzelrichters ist. Empirische Zahlen hierzu beweisen, daß das Verfahren beim Einzelrichter eher länger dauert, als es bei Asylverfahren vor der Kammer der Fall ist. Denn schon unser jetziges Verfahrensrecht sieht die Möglichkeit des **fakultativen Einzelrichters**, von der in verschiedenen Ländern in

Dr. Walter (Saarland)

(A) unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht wird, die Übertragung von einfach gelagerten Sachen zur Entscheidung auf den Einzelrichter, vor. Die Zahlen, die hier vorliegen, ermittelt von einer Arbeitsgemeinschaft aus Bund und Ländern, zeigen, daß erstaunlicherweise der Einzelrichter durchschnittlich deutlich längere Zeit braucht als die Kammer, um ein ihm übertragenes Asylverfahren zu entscheiden. Die Zahlen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe sind auch identisch mit den Zahlen, die wir in unserem Lande bei der Aufspaltung zwischen Kammer- und Einzelrichterentscheidungen gemacht haben.

Dies bedeutet, daß die **Einführung des obligatorischen Einzelrichters als eher kontraproduktiv** anzusehen ist. Viel wichtiger scheint mir dabei aber noch zu sein, daß damit auch eine **Rechtsschutzeinbuße** verbunden wäre. Denn die Beschränkung der Berufung, wie sie im Asylverfahrensrecht vorgesehen ist, wäre im Ergebnis wohl kaum noch hinnehmbar, wenn immer nur der Einzelrichter entscheiden würde. Die Grenzen des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes wären wohl überschritten. Dies, meine Damen und Herren Kollegen, sollte nicht sein. — Vielen Dank.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Sauter (Bayern).

**Sauter (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute erneut mit dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Asylverfahrensrechts und damit zum wiederholten Male mit der Asylproblematik.

(B) Eine vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder im Jahre 1986 eingesetzte Kommission aus Vertretern der betroffenen Bundesressorts, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände hat sich eingehend mit allen damals diskutierten Vorschlägen für Gesetzesänderungen im Asylbereich befaßt. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen im Asylverfahrensrecht nurmehr geringfügige Verbesserungen möglich sind, die auf die Gesamtverfahrensdauer, die, wie auch heute zum Ausdruck gekommen ist, von allen Seiten als weitaus zu lange angesehen wird, nur noch unwesentlichen Einfluß haben. So ist der Diskussionsstand auch heute noch unverändert. Die von einigen Ländern — auch von Bayern — vorgetragene Initiative, wenigstens im **Prozeßkostenhilfverfahren** die Beschwerde entfallen zu lassen, ist immer noch beim Deutschen Bundestag anhängig.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich mit der Hessischen Landesregierung darin einig, daß sich die Länder dennoch immer wieder Gedanken darüber machen müssen, wie die Asylverfahren beschleunigt werden können und wie die Einreise der Asylbewerber gesteuert und begrenzt werden kann. Bayern steht deshalb der Initiative von Hessen, hier vor allem den Forderungen in dem Entschließungsantrag, grundsätzlich positiv gegenüber.

Ich weise aber für den Freistaat Bayern an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf hin, daß dem einfachen Gesetzgeber wegen der in der Welt einmaligen Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland ein entscheidender Durchbruch nicht

mehr möglich ist. Dies hat gerade die Diskussion der hessischen Vorschläge und der Ergänzungsanträge anderer Länder in den Ausschüssen des Bundesrates gezeigt. (C)

Um einen entscheidenden Durchbruch zu erzielen, meine sehr verehrten Damen und Herren, müßten offensichtlich unbegründete Anträge schon an der Grenze zur Zurückweisung des hier **offensichtlich mißbräuchlich gestellten Asylantrags** führen. Soeben ist erwähnt worden, daß bei Jugoslawen die Erfolgsquote im Moment zwei auf tausend ausmacht — eine Größenordnung, die, wie ich meine, zu zusätzlichem Nachdenken veranlassen muß, weil dies bedeutet, daß sich mit unser aller Wissen 998 von 1 000 hier befinden, die von ihrem Asylantragsrecht mißbräuchlich Gebrauch machen. Solche Anträge müßten, wenn sie im Inland gestellt werden, rasch beschieden und Asylbewerber unverzüglich außer Landes gebracht werden können.

Das ist auch die in der Öffentlichkeit jetzt verstärkt erhobene Forderung nach einem vernünftigen Asylverfahren, der man, wie ich meine, schwerlich mit guten Gründen widersprechen kann.

Die Diskussion im Rechtsausschuß hat gezeigt, daß auch bei einem offensichtlich unbegründeten Antrag aus Rechtsgründen ein Bleiberecht zumindest für das **verwaltungsgerichtliche Eilverfahren** eingeräumt werden muß, weil das Grundrecht auf Asyl in Verbindung mit der Rechtsschutzgarantie für jeden, der sich — auch mißbräuchlich — auf dieses Grundrecht beruft, einen **effektiven Rechtsschutz** erfordert, selbst wenn die Unbegründetheit des Vorbringens ganz offensichtlich hervortritt. Der Rechtsausschuß hat deshalb für den Fall, daß die hessische Initiative angenommen wird, eine klarstellende Formulierung in § 11 Abs. 2 gefordert. Diesem Anliegen können und wollen wir uns nicht verschließen. (D)

Leider sind mit dem Beratungsverfahren und der heutigen Debatte die **engen verfassungsrechtlichen Grenzen** erneut und zum wiederholten Male aufgezeigt worden, die dem einfachen Gesetzgeber im Asylbereich verblieben sind. Die Bayerische Staatsregierung muß deshalb noch einmal darauf hinweisen, daß das deutsche Asylrechtssystem grundsätzlich überdacht und geändert werden muß. Ich weiß, daß ich mich damit im Widerspruch zu dem befinde, was einige Kolleginnen und Kollegen heute hier geäußert haben. Das heißt aber noch lange nicht, daß dieser Widerspruch auf Dauer aufrechterhalten bleiben muß. Dabei bitte ich um Verständnis dafür, wenn ich davon ausgehe, daß sich unsere Beurteilung der Lage nicht verändern wird, daß sich aber mit der Zeit andere dem doch noch anschließen werden, was im Grunde von allen schon seit langem als der einzig sinnvolle, richtige und wohl auch notwendige Weg angesehen wird.

Von der Automatik eines Bleiberechts auch bei offensichtlich noch so unbegründetem Asylantrag kann nur dann Abstand genommen werden, wenn das Asylgrundrecht in eine **institutionelle Garantie der Asylgewährleistung** umgewandelt und die **Rechtsschutzgarantie** des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes geändert wird.

Sauter (Bayern)

- (A) Wie alle anderen Staaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland ein gewichtiges Interesse daran, daß Asylverfahren, die von Anfang an aussichtslos sind, nicht über Jahre hinweg durch mehrere Instanzen geführt werden und auch geführt werden können und daß die Asylbewerber nicht die ganze Zeit über im Bundesgebiet verbleiben können. Denn damit werden **Behörden und Gerichte sinnlos blockiert** sowie **Personal- und Sachmittel** von wichtigen Aufgaben zugunsten eines immer stärker hervortretenden Verfahrensleerlaufs **abgezogen**.

Zum wiederholten Male muß hier auch festgestellt werden, daß wirklich politisch Verfolgten mit unserem System kein guter Dienst erwiesen wird, wenn sie wegen der in der Bundesrepublik bestehenden Rechtslage unverhältnismäßig lange auf ihre Asylanerkennung und die darauf folgenden Integrationsmaßnahmen warten müssen.

Zum wiederholten Male stelle ich auch hier fest, daß die Akzeptanz für Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland schwindet, daß sich eine ungute Diskussion breitmacht, die der Integration der hier rechtmäßig seit langem lebenden ausländischen Familien schadet und, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bereitschaft der Bevölkerung äußerst abträglich ist, nachhaltig Hilfen in den Armutsgemeinden dieser Welt und damit auch in den Herkunftsgebieten der Flüchtlinge zu leisten. — Herzlichen Dank.

**Präsident Engholm:** Danke, Herr Kollege Sauter!

- (B) Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Stavenhagen vom Bundeskanzleramt.

**Dr. Stavenhagen,** Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Ich habe die Ehre, für die Bundesregierung zu diesem Tagesordnungspunkt zu sprechen, weil zur gleichen Zeit die Amtsübergabe im Bundesinnenministerium von Bundesminister Zimmermann auf Bundesminister Schäuble stattfindet. Ich bitte Sie hierfür um Ihr Verständnis.

Wir alle spüren täglich hautnah, wie das Thema „Asylrecht“ weiterhin die Öffentlichkeit beschäftigt und von welcher Bedeutung es ist. Dies zeigen auch die Zahlen für das erste Quartal dieses Jahres: Der Zustrom hält unvermindert an. Von Januar bis März haben insgesamt 34 812 Ausländer einen Asylantrag gestellt. Die **Anerkennungsquote** beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist **weiterhin gesunken** und beträgt jetzt noch 7,2%. Die beiden **Hauptherkunftsländer** sind — wie in der ganzen letzten Zeit — **Jugoslawien** mit 8 411 und **Polen** mit 8 316 Personen im ersten Quartal. Beide Länder zusammen stellen damit fast 50% der Asylbewerber.

Wie die niedrige Anerkennungsquote zeigt, handelt es sich hier um einen großen und ständig steigenden Zugang von Personen, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 16 Grundgesetz erfüllen. Es ist zwar richtig, daß die Bundesrepublik Deutschland zu den wohlhabenden Ländern zählt; aber unsere Ressourcen sind natürlich auch nicht unerschöpflich. Mit ungehinderter Zuwanderung zu uns lassen sich die Probleme der Herkunftsländer nicht lösen.

Auf Initiative des Bundesinnenministers hatte das **Kabinett** eine Reihe von **Maßnahmen beschlossen**: Wegfall des Zwischenlandungsprivilegs gegenüber türkischen Staatsangehörigen, grundsätzliche Einführung der Sichtvermerkspflicht gegenüber jugoslawischen Staatsangehörigen, Einführung der Sichtvermerkspflicht für Ausländer unter 16 Jahren und restriktive Handhabung der Sichtvermerkspraxis gegenüber polnischen Staatsangehörigen.

Als ergänzende Maßnahme aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder ist es dringend erforderlich, die **Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber zu intensivieren**.

Gesetzentwurf und Entschließung des Landes Hessen zielen in dieselbe Richtung wie die von der Bundesregierung bereits getroffenen bzw. vorbereiteten Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Initiative Hessens. Sie unterstützt unsere gemeinsamen Anstrengungen.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum **Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge**. Der Bund hat seine Verantwortung für das Asylverfahren stets als sehr bedeutsam angesehen und auch entsprechend gehandelt. Der Personalbestand des Amtes ist seit 1985 mehr als verdoppelt worden und betragt nun 660 Mitarbeiter. Darüber hinaus hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, daß im Nachtragshaushalt noch in diesem Jahr eine **außerordentliche Personalverstärkung** erfolgen kann. Nach der Absicht der Bundesregierung sollen dem Bundesamt ab 1. Juli noch einmal über 200 Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der Nachtragshaushalt ist zur Zeit in den parlamentarischen Beratungen. Ich glaube, auch diese Maßnahme belegt eindeutig unseren Willen, das Bundesamt in dem notwendigen Umfang personell auszustatten.

Die Bundesregierung ist bereit, mit einem Teil der neuen Stellen auch die Außenstellen des Bundesamtes personell zu verstärken. Das wird auch von den Ländern gewünscht. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine solche Maßnahme jedoch nur dann sinnvoll, wenn in den Ländern die Voraussetzungen für eine **unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Außenstelle** gegeben sind. Dies bedingt zentrale Einrichtungen auf Länderseite zur Entgegennahme der Asylanträge und eine räumliche Verbindung zur Außenstelle. Nur so ist der gewünschte Beschleunigungseffekt für das Asylverfahren zu erreichen, nämlich die sich nach Antragstellung unmittelbar anschließende Anhörung des Asylbewerbers durch die Außenstelle. Die von mir genannten Voraussetzungen sind bisher noch nicht in allen Ländern geschaffen worden. Im gemeinsamen Interesse bitte ich Sie, jetzt dafür zu sorgen. Die Bundesregierung wird ihre Pläne zur **personellen Verstärkung der Außenstellen** in Kürze mit den Ländern erörtern.

Erlauben Sie mir, meine Kolleginnen und Kollegen, noch eine Anmerkung zu dem Entschließungsantrag des Bundesrats-Innenausschusses zur 17. Änderungsverordnung zur Durchführungsverordnung des **Ausländergesetzes**. Das Land Hessen hat um Prüfung gebeten, unter Beobachtung der weiteren Entwicklung der Asylbewerberzahlen das **Zwischenlandungsprivileg**



Staatsminister Dr. Stavenhagen

(A) **vileg** auch für **Indien** aufzuheben. Dagegen bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß diese Maßnahme bereits 1986 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zwischenlandungsprivilegs für Bangladesch, Pakistan und Sri Lanka erwogen und damals vor allem aus außenpolitischen Gründen unterlassen wurde.

Auch dem Antrag von Rheinland-Pfalz, zu prüfen, ob **Ruanda** weiterhin von der **Sichtvermerkungspflicht** befreit werden könne, will ich mich nicht grundsätzlich verschließen. Dies dürfte zur Zeit aber nur schwer realisierbar sein. Die Liste der 14 Staaten, für die die Sichtvermerkungspflicht neu eingeführt worden ist, wurde im Kreis der Vertragspartner von **Schengen** sorgfältig abgestimmt. Es gab in bezug auf einige andere Länder aus dieser Liste erhebliche Diskussionen, wie Sie sicherlich wissen. Ich glaube, daß diese Liste nur vollständig umgesetzt werden kann. Wir stehen hier bei den Schengener Vertragspartnern im Wort und können uns nicht einseitig aus dieser Verpflichtung lösen. — Schönen Dank.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank!

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Punkt 8 a**, dem Gesetzentwurf. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 112/1/89 sowie sechs Landesanträge in den Drucksachen 112/2 bis 7/89 vor.

(B) Ich lasse zunächst über die Änderungsanträge und -empfehlungen abstimmen und dann über die Frage entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der sich aus den Einzelabstimmungen ergebenden Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Bei dieser Schlußabstimmung wird nach der Geschäftsordnung über die Empfehlung, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, mitentschieden.

Ich beginne mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 112/4/89. Bei Annahme dieses Antrags entfallen Ziffer 1 des Antrags von Baden-Württemberg in Drucksache 112/2/89 sowie Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Wer stimmt dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 112/4/89 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit sind Ziffer 1 der Drucksache 112/2/89 sowie Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Dann kommen wir zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 112/3/89, Ziffern 1 und 3, sowie den Anträgen von Rheinland-Pfalz in Drucksachen 112/5 und 7/89. Die jeweils im Sachzusammenhang stehenden Anträge von Baden-Württemberg und von Rheinland-Pfalz sind identisch.

Wer stimmt diesen Anträgen — Drucksache 112/3/89, Ziffern 1 und 3, sowie Drucksachen 112/5 und 7/89 — zu? — Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 112/2/89, und zwar jetzt die Ziffer 2. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 112/3/89, und zwar dort zu

Ziffer 2, sowie zum Antrag von Rheinland-Pfalz in (C) Drucksache 112/6/89. Beide Anträge sind identisch.

Wer stimmt diesen Anträgen — Drucksache 112/3/89, Ziffer 2, und Drucksache 112/6/89 — zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir bei den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 112/1/89 zu Ziffer 3. Wer ist für die Ziffer 3? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen** \*).

Ich rufe dann **Punkt 8 b**, den Entschließungsantrag, auf. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 113/1/89 sowie ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 113/2/89.

Ich lasse auch hier wiederum zunächst über die Änderungsvorschläge und dann über die Frage der Annahme der Entschließung in der so festgelegten Fassung entscheiden. In der Schlußabstimmung wird über die Empfehlung, die Entschließung nicht zu fassen, mitentschieden.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 113/1/89 auf.

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Dann kommen wir zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 113/2/89. Wer ist dafür? — Mehrheit. (D)

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Wer ist für Ziffer 5? — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **die Entschließung in der soeben festgelegten Fassung anzunehmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es verbleibt **Punkt 8 c**, die Verordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 145/1/89 ersichtlich.

Wer **stimmt** — wie unter Ziffer 1 empfohlen — der Verordnung **zu**? — Das ist die **Mehrheit**.

Dann bleibt über die Empfehlung für eine **Entschließung** abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 2? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der **Wohnungsgemeinnützigkeit** in den allgemeinen Wohnungsmarkt und anderer Gesetze — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 111/89)

\*) Siehe auch Seite 148 C

Präsident Engholm

- (A) b) Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 128/89)

Ich erteile Herrn Minister Professor Dr. Bull (Schleswig-Holstein) das Wort.

**Prof. Dr. Bull** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetzesantrag, über den heute beschlossen werden soll, muten diejenigen, die ihn befürworten, dem Bundesrat zu, eine früher getroffene Entscheidung wieder aufzuheben und die Materie „Wohnungsgemeinnützigkeit“ neu zu überdenken. Daß dieses Verfahren ungewöhnlich ist und eine Ausnahme bleiben muß, ist klar. Für diese Ausnahme sprechen jedoch gewichtige Gründe. Was wir Ihnen, den Vertretern der CDU/CSU-regierten Bundesländer, zumuten, ist in Wahrheit nichts anderes, als Einsicht in die Notwendigkeit zu beweisen und Konsequenzen daraus zu ziehen, daß sich die Situation geändert hat.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Unter neuen Vorzeichen neu nachzudenken, ist kein Zeichen von Schwäche, sondern von Souveränität.

Meine Damen und Herren, ich will nicht darüber rechten, ob der **Wohnungsmangel**, vor dem wir jetzt stehen, vorhersehbar war oder nicht. Tatsächlich herrscht jetzt an vielen Orten Wohnungsmangel, und die Gründe sind bekannt: mehrere hunderttausend Aussiedler und Zuwanderer und eine ständig steigende Zahl selbständiger Haushalte bei gleichzeitigem „statistischen Schwund“ von einer Million Wohnungen. **Mieten und Baupreise steigen** dementsprechend an.

(B)

Es ist unverantwortlich, in dieser Situation die Gemeinnützigkeit abzuschaffen. Die Rechtsform der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen hat in äußerst wirkungsvoller Weise dazu beigetragen, daß für viele Millionen Bürger preiswerter Wohnraum zur Verfügung stand und steht. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen dürfen Wohnungen bekanntlich nur „zu angemessenen Preisen“ überlassen; sie müssen sich regelmäßig prüfen lassen, und der Staat übt die Aufsicht darüber aus, daß die besonderen gesetzlichen Bindungen eingehalten werden. Wenn dies jetzt abgeschafft wird, wird eine **besondere deutsche Tradition**, eine segensreiche Tradition, abrupt und ohne Not beendet.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen können auf eine fast 100jährige, in den Anfängen sogar über 100jährige Geschichte zurückblicken. Durch den Verzicht auf Gewinne haben sie „der Wohlfahrt der breiten Masse“, wie es die Reichsregierung in der Begründung zur damaligen **Gemeinnützigkeitsverordnung** im Jahre 1930 formuliert hat, und damit auch „dem öffentlichen Interesse“ gedient. Diese Begründung, meine Damen und Herren, ist heute noch genauso richtig wie damals, im Jahre 1930, auch wenn die gegenwärtige Bundesregierung das anders sieht.

Man kann in unseren Städten geradezu ablesen, daß die Wohnungsbauten der gemeinnützigen Unternehmen einen entscheidenden Teil Verdienst daran

haben, daß es heute **keine Mietskasernen mehr** gibt, (C) sondern daß schon vor vielen Jahrzehnten begonnen worden ist, „durch bessere Grundrißgestaltung, durch weiträumige Anlagen, durch Pflege des Kleinhausbaues“ — wie die Reichsregierung damals formulierte — die Wohnungsdichte aufzulockern und gesündere Wohnungen zu schaffen.

In der damaligen Begründung wird auch darauf hingewiesen, daß auf diese Weise vielfach **öffentliche Aufwendungen** — Arbeit, Kosten und Verantwortung — **erspart** werden, und das, lange bevor es das Wohngeld gab, das jetzt Milliarden kostet.

Nun werden manche mir sicherlich entgegenhalten, diese Diskussion sei eben abgeschlossen; für eine Umkehr sei es zu spät, weil die Beteiligten begonnen hätten, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Das letztere ist zwar richtig; aber noch wäre es Zeit, das Ende der Gemeinnützigkeit zu vermeiden. Wenn der Bundesrat heute der Einbringung unseres Entwurfs beim Deutschen Bundestag zustimmte, könnten sich die Betroffenen noch umorientieren. Dies wäre zumutbar. Auch wenn dadurch einigen Unternehmen Möglichkeiten zur Mieterhöhung oder zur Veräußerung von Wohnungen entgehen, werden sie nicht unbillig belastet; denn solche Nachteile werden vermutlich durch die **hohe Nachfrage nach Wohnungen** deutlich überkompensiert werden. Ich halte es auch für ganz und gar unwahrscheinlich, daß gerade in der gegenwärtigen Situation einzelne Unternehmen während der Beratung über diesen Gesetzentwurf Investitionen zurückstellen.

Üblicherweise wird als Gegenargument auch angeführt, daß die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit allein keinen neuen Wohnraum schafft. Das ist natürlich richtig. Aber ebenso richtig ist, daß eine Aufhebung der Gemeinnützigkeit zu **erheblichen Mietsteigerungen** führen wird, die dann teilweise wiederum durch **Erhöhung der Wohngelder** von Bund und Ländern auszugleichen sind. (D)

Überdies wird die Aufhebung der Gemeinnützigkeit das bisherige **Wohnungsbauvolumen** gemeinnütziger Unternehmen vermutlich **drastisch verringern**; denn es soll ja die bisherige Beschränkung des Geschäftskreises entfallen, so daß die Unternehmen unbegrenzt im Gewerbebau, in der Immobilienverwaltung und in jedem anderen Geschäftsbereich investieren können. Notwendig ist dazu nur eine Änderung der Gesellschaftsverträge. Sie wird von vielen Unternehmen bereits vorbereitet mit dem Ziel, ihr Kapital dort einzusetzen, wo die Rendite höher ist als im Wohnungsbau.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß das **Steuerreformgesetz** die Möglichkeit bietet, den **Mietanstieg** bei ehemals gemeinnützigen Unternehmen zu **bremsen**. Auch dies ist richtig. Sechs Jahre lang dürfen, wenn dieses Instrument angewandt wird, die nach dem Miethöhegesetz zulässigen Anhebungen nur in halber Höhe erfolgen. Aber möglich bleiben immerhin Mieterhöhungen um mehr als ein Drittel während des Zeitraums von sechs Jahren, und das ist zuviel.

Ordnungspolitisch ist die Abschaffung der Gemeinnützigkeit eine Inkonsequenz; denn unter diesem Gesichtspunkt müßte man erst recht die Förderung von

Prof. Dr. Bull (Schleswig-Holstein)

- (A) Miet- und Eigentumswohnungen und die Steuervergünstigung im Wohnungsbau abschaffen. Diese sollen aber mit Recht erweitert und wirksamer gestaltet werden.

Für eine Aufhebung der Gemeinnützigkeit spricht auch nicht — obwohl oft behauptet — eine **vermutete steuerliche Wettbewerbsverzerrung**. Der Bund hatte für 1992 Steuermehreinnahmen von 90 Millionen DM geschätzt. Diese Summe, die an sich schon nicht sehr hoch ist, ist noch zu hoch, weil darin die inzwischen gestrichene Besteuerung der Wohnungsbaukreditanstalten enthalten war. Der verbleibende Steuervorteil ist, bezogen auf rund 1 800 gemeinnützige Unternehmen, so gering, daß er kaum ins Gewicht fällt.

Eine Wettbewerbsverzerrung liegt auch deshalb nicht vor, weil die **besonderen sozialen Verpflichtungen** gegenzurechnen wären, von denen ich schon gesprochen habe, die vor allem kommunalen Wohnungsunternehmen auferlegt sind.

Jeder Sachverständige weiß: In dem Streit um die Wohnungsgemeinnützigkeit haben sich die Finanzminister gegen die Bauminister von Bund und Ländern durchgesetzt. Es ist vielleicht auch kein Zufall, daß hier für die Bundesregierung der Vertreter des Bundesfinanzministeriums sitzt.

Als entscheidender Hebel wirkte sich die **Verknüpfung** der wohnungspolitischen Entscheidung mit **einem steuerrechtlichen Artikelgesetz** aus. Ohne diese Verknüpfung wäre nicht der Bundesfinanzminister, sondern der Bundesbauminister federführend gewesen. Wie Sie wissen, hatte Bundesbauminister Dr. Schneider zunächst auch deutlich für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit plädiert. Seit heute früh, etwa 9.15 Uhr, haben wir eine Bundesbauministerin als neue Gesprächspartnerin. Sie ist noch nicht hier eingetroffen; aber sie wird sicherlich bei den Verhandlungen des Bundesrates über die nächsten Themen präsent sein.

- (B) Ihre Feststellung — nämlich die von Frau Hasselheldt —, der **Wohnungsmangel in den Städten** sei das zentrale Problem, hier müsse rasch gehandelt werden — wörtlich: „Wir müssen unbedingt den Druck auf die Mieter senken“ —, läßt auf einen Sinneswandel der Bundesregierung hoffen, der in die Richtung dessen geht, was wir soeben in einem Interview gehört haben, daß der Mietwohnungsbau vom Bund wieder neu gefördert werden soll.

Herr Dr. Stoltenberg hat sein Amt an einen Bundesfinanzminister aus Bayern abgegeben — das Land, das sich fast bis zur letzten Minute energisch für die **Beibehaltung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft** eingesetzt hat. Deshalb erhoffe ich mir auch von ihm und der Bayerischen Landesregierung Unterstützung.

Ich appelliere aber auch an die anderen unionsgeführten Bundesländer: Geben Sie durch Ihre Zustimmung der Bundesregierung die Möglichkeit, ihre neue Sensibilität zu beweisen!

Meine Damen und Herren, neben dem Antrag, die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen beizubehalten, hat Schleswig-Holstein einen Entschließungsantrag eingebracht. Er geht von der bekannten Tatsache

aus, daß das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht in der geltenden Fassung einige erhebliche Schwächen aufweist. Das haben insbesondere Untersuchungsausschüsse der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Deutschen Bundestages festgestellt.

Bei einem Fortbestand des Rechts der Gemeinnützigkeit sollten diese Schwächen durch die Änderung des Gesetzes und der Durchführungsverordnung beseitigt werden. Die Bundesregierung ist deshalb aufzufordern, einen Änderungsentwurf so rechtzeitig vorzulegen, daß er noch vor dem 1. Januar 1990 in Kraft treten kann.

Ich bitte Sie, den Anträgen Schleswig-Holsteins zuzustimmen.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Ich danke Ihnen, Herr Minister Dr. Bull.

Ich gebe jetzt dem Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen das Wort.

**Dr. Voss,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat am 10. März dieses Jahres hier an dieser Stelle ausgeführt, daß sie dem Bundesrat dankbar wäre, wenn sowohl der Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein wie auch der Entschließungsantrag keine Mehrheit fänden. Die Gründe dafür sind damals hier vorgetragen worden. Ich will sie aus Zeitgründen nicht wiederholen.

Die Haltung der Bundesregierung ist unverändert. Sie ist bei den Beratungen im Innen- und Finanzausschuß des Bundesrates klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht worden. Auch der **Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen**, dessen Haltung hier ebenfalls vorgetragen worden ist, bleibt bei der ablehnenden Haltung gegenüber dem Anliegen des antragstellenden Landes.

Die Vorbereitungen auf die neue Rechtslage sind in vollem Gange. Deshalb ist es sachlich und verfahrensmäßig richtig, an der im Steuerreformgesetz 1990 getroffenen Regelung festzuhalten. Aus der Sicht der Bundesregierung sollten daher die vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse nicht angenommen werden. — Ich danke Ihnen.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Schönen Dank, Herr Staatssekretär! — Meine Damen und Herren, Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 111/1/89 sowie ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 111/2/89.

Wir beginnen mit dem Gesetzentwurf, **Punkt 9 a** der Tagesordnung.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der Neufassung einzubringen, wie sie sich aus Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache in Verbindung mit dem ergänzenden Antrag des Saarlandes in Drucksache 111/2/89 ergibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(C)  
(D)

**Amtierender Präsident Jürgens**

- (A) Wer ist dann dafür, den Gesetzentwurf unverändert einzubringen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch wieder eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.**

Damit sind auch die Ziffern 2 und 3 der Empfehlungsdruksache sowie **Punkt 9b** der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zu den **Konsequenzen aus dem Störfall im Kernkraftwerk Biblis** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 63/89).

Dazu erteile ich Herrn Senator Kuhbier (Hamburg) das Wort.

**Kuhbier** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit der Einbringung des Hamburger Entschließungsantrages zu den **Vorkommnissen in Biblis** zu Beginn des Jahres habe ich einiges gelernt und erfahren. Dieses möchte ich hier gerne in einigen Thesen und Anmerkungen zusammenfassen.

Erstens. Es ist zu jeder Zeit umfassend, rechtzeitig und detailliert unterrichtet worden.

Zweitens. Anlaß zu Besorgnis hat nie bestanden. Alle anderslautenden Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sind rechtzeitig dementiert oder aber widerrufen worden.

- (B) Drittens. Alle, die es anging, die zuständig und fachlich kompetent waren, wurden unterrichtet bzw. eingeschaltet.

Viertens. Die Bundesregierung hat alle Konsequenzen gezogen, mehr jedenfalls, als gefordert wurden.

Fünftens. Die Bundesregierung fordert die in ihrem Auftrag handelnden Länder auf, weitere Konsequenzen zu ziehen.

Sechstens. Parlament und Öffentlichkeit werden in Zukunft noch besser unterrichtet werden.

Siebtens. Der Störfall von Biblis ist ein in jeder Beziehung einmaliger Fall. Vergleichbare Vorgänge in deutschen Kernkraftwerken sind der Bundesregierung weder bekannt, noch scheint es wahrscheinlich, daß sie ihr unbekannt geblieben sind. Dazu ist auch das Fehlverhalten der Bedienungsmannschaft zu rechnen; denn Mißachtung eines Warnsignals und Öffnung einer Zweitabsperrarmatur bei nicht geschlossener Erstabsperrarmatur sind zu unwahrscheinlich, als daß sich das noch einmal wiederholen könnte.

Achtens. Die UdSSR hat glaubhaft dargelegt, daß der Unfall von Tschernobyl — der sich übrigens in der nächsten Woche zum dritten Male jährt — nur wegen der Unzuverlässigkeit von Menschen geschehen konnte. Die Technik sei demgegenüber über alle Zweifel erhaben. Das ist auch bei Biblis der Fall. Hier ging es ausschließlich um die Unzulänglichkeit der Bedienungsmannschaft.

Neuntens. Es gibt eine enge Zusammenarbeit im **Bund/Länder-Ausschuß für Atomenergie**. Das reicht auch aus. Daneben ist ein allgemeiner Informationsanspruch für alle Länder unangebracht. Es würde

auch das in der Verfassung festgelegte föderative System der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen, wenn z. B. die Länder Saarland, Hamburg oder Bremen, auf deren Territorien sich keine Kernkraftwerke befinden, die aber in unmittelbarer Nachbarschaft von Kernkraftwerken liegen, informiert würden. Deswegen kann darauf verzichtet werden. Es gibt ja Zeitungen und elektronische Medien. (C)

Schließlich, meine Damen und Herren: Die Mitglieder der **Reaktorsicherheitskommission** sind in jeder Beziehung unabhängig. Jeder Zweifel daran ist falsch und sollte auch hier unterbleiben.

Weiter muß gesagt werden, daß sich die Auseinandersetzung über die Kerntechnologie schließlich auf die Frage reduziert: Wie ist eigentlich die Definition des Wissenschaftlers festzulegen? Darf sich derjenige überhaupt Wissenschaftler nennen, der seiner eigenen Position gegenüber nicht mehr kritikfähig ist? Wir Politiker sind das ja gottlob. Wird der Wissenschaftler diskriminiert, wenn man ihm das Merkmal „Kritikfähigkeit“ abspricht? Oder aber sollten diejenigen, die hier als „kritische Wissenschaftler“ bezeichnet werden, in Zukunft als solche benannt werden, die der Kernenergie kritisch gegenüberstehen?

Ich meine, auch hier muß man sich überlegen, ob diese Wissenschaftler ihre eigene Position wirklich in Frage stellen.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

Wir wissen aber von den Mitgliedern der Reaktorsicherheitskommission, daß das für sie auf jeden Fall zutrifft. (D)

Schließlich habe ich gelernt, meine Damen und Herren, daß die falsche Einstufung bestimmter Vorkommnisse, ob es sich nun um einen „Eilfall“ oder einen „Normalfall“ handelt, mitnichten unbedingt mit einem Fehlverhalten der Betreiber zu tun hat; denn sie können auch das Ergebnis neuer Erkenntnisse sein, die die Reaktorsicherheitskommission zwar hat, der Betreiber aber noch lange nicht zu haben braucht.

Eine letzte Bemerkung! Die Bundesregierung hat im übrigen alles, was am Hamburger Antrag richtig ist, schon längst — zum Teil bereits vor dem Störfall — abgearbeitet. Und was am Hamburger Antrag falsch ist, arbeitet die Bundesregierung natürlich nicht ab, und das wollen wir von ihr auch nicht verlangen.

Meine Damen und Herren, sind Sie beruhigt? — Nach kritischer Überprüfung meiner soeben vorgetragenen Erkenntnisse — bitte erinnern Sie sich daran, daß ja auch Politiker kritisch gegenüber ihren eigenen Positionen sein sollen — komme ich zu dem Ergebnis: Ich bin nicht beruhigt; ich bin weiter beunruhigt!

Deswegen möchte ich die Initiative Hamburgs noch einmal kurz erläutern. Sie zielt darauf ab, die Vergangenheit der Störfälle und ihre Einstufung aufzuarbeiten. Sie zielt darauf ab, für die Zukunft sicherzustellen, daß alle Länder unverzüglich mit umfassenden Informationen zu Vorkommnissen der Kategorie E und S — das sind **Eil- und Sonderfälle** — von der Bundesregierung bedient werden. Sie möchte, daß die Öffentlichkeit künftig über die **sicherheitstechnische Bedeutung von Störfällen** kontinuierlich in verständ-

Kuhbier (Hamburg)

- (A) licher Form unterrichtet wird. Schließlich möchte sie, daß die Wissenschaftler, die sich mit der Kernenergie kritisch auseinandersetzen, in den wissenschaftlichen Diskussionsprozeß miteinbezogen werden und nicht länger ausgeschlossen bleiben.

Ich bitte Sie daher, der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nachzukommen, nämlich den Hamburger Antrag mit einigen Änderungen heute zu beschließen. — Vielen Dank.

**Präsident Enholm:** Vielen Dank, Herr Kollege Kuhbier!

Das Wort hat Herr Staatsminister Weimar (Hessen).

**Weimar (Hessen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist Pflicht der Länderbehörden, in der Atomaufsicht mit aller Kraft über den **sicheren Betrieb von kerntechnischen Anlagen** zu wachen. Es ist auch das gute Recht der Länder, die nicht unmittelbar Verantwortung tragen, sich in diese Diskussion über die Arbeit der Aufsicht einzuschalten.

Der vorliegende Entschließungsantrag vermittelt jedoch neben anderem, wie es hier auch zum Ausdruck gekommen ist, den Eindruck, daß die Aufsichtsbehörden der Länder bisher eher zufällig und vom guten Willen eines Reaktorbetreibers abhängig über die tatsächliche Bedeutung von besonderen Vorkommnissen in kerntechnischen Anlagen Kenntnis erlangen und diese nicht oder nur zögerlich weitergeben.

- (B) Dieser Eindruck ist unzutreffend. Gerade das Beispiel der besonderen Vorkommnisse am 16./17. Dezember 1987 im Kernkraftwerk Biblis zeigt, daß die gründliche, insistierende Tätigkeit einer Aufsichtsbehörde und ihrer Fachgutachter mit guter, kontinuierlicher Kenntnis von Anlage und Betriebsmannschaft die notwendige Aufklärung gewährleistet.

Ich will hier nicht nochmals auf die Einzelheiten der Vorkommnisse und der Abarbeitung der diesbezüglichen technischen Konsequenzen eingehen. Hierzu haben das **hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit** und das **Bundesumweltministerium** in den Fachgremien des Bundes und der Länder sowie im parlamentarischen Bereich und in der Öffentlichkeit ausführlich berichtet. Wir haben eine Dokumentation erstellt, die auch und gerade der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und in voller Breite sämtliche Facetten des Vorfalls beleuchtet.

Als wichtig bleibt festzuhalten, daß der bestehende Handlungsspielraum im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen durchaus ausreichend ist, die Sicherheitserfordernisse in kerntechnischen Anlagen zu gewährleisten. Gerade im Fall Biblis scheint mir dies nachgewiesen zu sein. Bereits unmittelbar nach dem Vorfall wurden **gezielte Maßnahmen** zur Aufklärung und gegen eventuelle Wiederholungen eingeleitet. Sowohl die vom Bund vorgesehenen Informationswege wurden beschritten als auch die Länder im **Arbeitskreis „Aufsicht Reaktorbetrieb“** informiert. Auch die GRS hat die Länder über Wertungen und Empfehlungen informiert. Die fachlich dazu berufe-

nen Gremien wurden nicht nur informiert, sondern (C) haben über den Vorfall mit wachsender Einsicht analog dem Zuwachs an Erkenntnissen diskutiert.

Es wurden jedoch nicht nur die Maßnahmen gegen eine Wiederholung eines solchen Vorfalls wie im Dezember 1987 zügig durchgeführt, sondern unabhängig von dem Vorfall eine Fülle von Maßnahmen gleichzeitig durchgesetzt, die auf eine weitere **Restriktionsminimierung** in die Zukunft hinein angelegt sind. Dazu gehören die Erfassung und Verbesserung der sogenannten Mensch/Maschine-Schnittstellenproblematik im Rahmen einer sogenannten **human factor-Untersuchung** z. B. durch die **Gesellschaft für Reaktorsicherheit**. Wir werden dies den anderen Bundesländern selbstverständlich auch zur Verfügung stellen.

Auch die Erstellung einer in der Betriebsgenehmigung nicht vorgesehenen umfassenden **Sicherheitsanalyse für den Block A in Biblis** ist geplant bzw. in Auftrag gegeben. Biblis A ist damit das erste Kraftwerk der 1200-Megawatt-Leistungsklasse, das einer solchen Überprüfung unterzogen wird.

Bereits jetzt wurden weitere Forderungen der RSK und Erkenntnisse anderer Gremien in mit der Betreiberin konkret festgelegten Realisierungs- und Zeitplänen im Rahmen der aufsichtlichen Gespräche vereinbart und teilweise realisiert. Die Maßnahmen befinden sich im übrigen im festgelegten Zeitplan.

Wichtig ist dabei auch, daß **Veränderungen in der personellen und organisatorischen Struktur** der Betreiberin die Gewähr einer schnellen und vollständigen Information der Behörden und der Öffentlichkeit (D) bieten. Auch wir haben — wie der Bundesumweltminister — die Maßnahmen zur **Information des Parlaments und der Öffentlichkeit** gestrafft und verbessert.

Schließlich bleibt festzuhalten, daß alle Maßnahmen im Sinne einer aufsichtlichen Tätigkeit und des Atomgesetzes ohne Zusagen zur Restlaufzeit der beiden Blöcke in Biblis getroffen wurden. Um die Intensität der aufsichtlichen Tätigkeit im übrigen darzustellen und Ihren Lernprozeß vielleicht etwas zu vertiefen, Herr Senator Kuhbier, darf ich nur darauf hinweisen, daß 1988 ca. **110 Aufsichtsbesuche** in den Blöcken Biblis A und B durch Beamte des Ministeriums stattfanden, weitere ca. **720 Anlagenbesuche** durch den TÜV für das Ministerium — ein großer Teil davon unangemeldet.

Die Dichte dieser und weiterer Maßnahmen sowie weitere Besuche von Sachverständigen und die Diskussion über Kraftwerksfragen in den verschiedenen Gremien machen sicherlich klar, daß die Aufsichtsbehörden Erkenntnisse eben nicht zufällig gewinnen, sondern daß diese Erkenntnisse das Ergebnis intensiver Arbeit hochmotivierter und sorgfältiger Beamter bzw. Sachverständiger waren und sind.

Es hat sich gezeigt, daß die **genaue Kenntnis von Anlage und Mannschaft durch Behörde und Gutachter** entscheidend für die kritische Hinterfragung der Aussagen des Betreibers ist. Es ist nicht einsichtig, wie die ausdrückliche Hinzuziehung von sogenannten Kritikern der Kernenergienutzung dieses kritische Analysepotential qualitativ verbessern kann. Die im

Weimar (Hessen)

- (A) übrigen in diesem Antrag inzidenter enthaltene Aussage, durch diese Kritiker werde eventuell mit größerem Nachdruck und größerer Distanz zur friedlichen Nutzung der Kernenergie die wichtige Aufgabe der Überwachung kerntechnischer Anlagen erfüllt, ist falsch und verletzend für die jetzt mit dieser Aufgabe betrauten Personen und Institutionen. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Stroetmann in der 597. Sitzung, denen ich mich ausdrücklich anschließen möchte.

Aus heutiger Sicht ergibt sich, daß die Informationsweitergabe im Zusammenhang mit den Ereignissen in Biblis, auch wenn sie im Rahmen der bis dahin vorgesehenen Fristen erfolgte, verbesserungsbedürftig war. Dies ist jedoch zwischenzeitlich abgestellt. Wir haben in unserem Zuständigkeitsbereich die **unmittelbare Information der Öffentlichkeit** über alle besonderen Vorkommnisse in kerntechnischen Anlagen **sichergestellt**. Wir sollten uns jedoch darüber im klaren sein, daß eine schnelle Erstinformation manchmal zu Lasten eines vollständigen Bewertungsstandes gehen kann. Dies ist jedoch zugunsten der Transparenz und Schnelligkeit der Information hinzunehmen. Schließlich werden die Parlamente in Bund und Ländern schneller und umfassender informiert. Deshalb geht der Entschließungsantrag auch insoweit ins Leere.

Hinsichtlich materieller Forderungen nach sicherheitsverbessernden Maßnahmen haben sich gerade der formale Rahmen **aufsichtlicher Gespräche** und die enge **Abstimmung mit der Bundesaufsicht** aus unserer Sicht als in höchstem Maße wirksame Instrumente erwiesen.

- (B) Ich möchte hier aber festhalten, daß im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und nicht, wie im Antrag festgestellt, durch einen rechtlich nicht definierten unmittelbaren Sanktionszugriff auf den Betreiber von Kernkraftwerken – wie dort gesagt wird: z. B. bei offensichtlichem Fehlverhalten der Bedienungsmannschaften – nach solider Vorklärung durch die Aufsichtsbehörden die **unmittelbare Durchsetzung der aufsichtlichen Forderungen sichergestellt** ist.

Insgesamt zeigt sich, daß die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumenten in der Lage sind, derartige Sachverhalte zu beherrschen und zu bereinigen. Die Aufklärung und Abarbeitung der Vorfälle vom Dezember 1987 in Biblis sowie die Information der Gremien erfolgten ordnungsgemäß. Intensive aufsichtliche Tätigkeiten und Entschlossenheit der Politik zur Durchsetzung richtiger und nicht willkürlicher Maßnahmen sind in vollem Umfang möglich. Es bedarf nicht der Konsequenzen des Entschließungsantrags der Freien und Hansestadt Hamburg. – Ich danke Ihnen.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege! – Eine Erklärung zu Protokoll \*) wird abgegeben von Herrn Staatssekretär Stroetmann (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

\*) Anlage 4

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegt die Empfehlung des Umweltausschusses in Drucksache 63/1/89 vor. (C)

Ich frage: Wer möchte die Entschließung entsprechend dieser Ausschlußempfehlung annehmen? Handzeichen bitte! – Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Entschließungsantrag abgelehnt**.

Ich darf nachtragen, daß Frau Senatorin Professor Pfarr aus Berlin eine **Erklärung zum Tagesordnungspunkt 8 zu Protokoll \*)** gegeben hat.

Dann rufe ich den Tagesordnungspunkt 12 auf:

- a) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 123/89)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 563/87)
- c) Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 576/87).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Sauter (Bayern).

**Sauter (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vorschlag der Bundesregierung für eine 5. Kartellgesetznovelle liegt heute dem Bundesrat zu einer ersten Stellungnahme vor. Mit diesem Vorschlag erfüllt die Bundesregierung insoweit die Koalitionsvereinbarung vom Februar 1987, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere mit Blick auf die **Konzentrationsentwicklung im Lebensmitteleinzelhandel** zu überprüfen und notfalls zu novellieren. (D)

Der Freistaat Bayern begrüßt den Vorschlag als einen Schritt in die richtige Richtung. Er begrüßt vor allem, daß nunmehr auch die Bundesregierung die wettbewerbspolitische Notwendigkeit anerkennt, den drängenden wettbewerblichen Problemen im Handel durch eine Verbesserung des kartellrechtlichen Instrumentariums zu begegnen.

Der Freistaat Bayern bedauert allerdings, daß die Änderungsvorschläge der Bundesregierung inhaltlich hinter dem zurückbleiben, was eine dauerhafte Lösung der Konzentrationsproblematik erfordert hätte. Wir vermissen insbesondere klare und praktikable Regelungen zur **Fusionskontrolle** ebenso wie zur **Verhaltenskontrolle**.

Lassen Sie mich beispielhaft hierfür einige Bereiche anführen: Es fehlen eine spezifische Definition der **Nachfragemacht** und daran anknüpfende Vermutungstatbestände, es fehlt die Aufnahme strategischer **Verlustpreisverkäufe** als ein Fall der unbilligen Behinderung im Gesetz, und es fehlt ein **verbessertes Auskunftsrecht der Kartellbehörden** zur Bekämpfung einer der wesentlichsten Konzentrationsursachen, nämlich der Konditionenspreizung. Wir haben daher – um dies ganz offen zu sagen – ernsthafte

\*) Anlage 5

Sauter (Bayern)

- (A) Zweifel daran, ob die von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Lösung tatsächlich die von allen gewünschte und für erforderlich gehaltene Wirkung zeigen wird.

Bereits im Vorfeld der Beratungen des Gesetzentwurfs und zuletzt im Wirtschaftsausschuß dieses Hohen Hauses und dessen Unterausschuß „GWB“ hat der Freistaat Bayern versucht, entsprechende Änderungen im Regierungsvorschlag vorzunehmen, hat hierfür aber nicht die nötige Unterstützung gefunden. Im Hinblick auf die überragende wettbewerbspolitische Bedeutung der 5. GWB-Novelle bitten wir jedoch den Bundesrat nochmals darum, den Gesetzentwurf jedenfalls um eine **Verbesserung der Auskunftsbefugnisse zugunsten der Kartellbehörden** zu erweitern. Der entsprechende Antrag zu einer Nummer 13 a in Artikel 1 des GWB mit ausführlicher Begründung liegt Ihnen vor. Damit soll dem Kernproblem der Konzentration begegnet werden.

Dieses Kernproblem liegt in der **Aufdeckung ungerichteter Vorzugskonditionen**, dem sogenannten **Roß- und Reiter-Problem**. Anbieter, die unter mißbräuchlicher Ausübung nachfragemächtiger Unternehmen zu leiden haben, scheuen aus verständlichen Gründen den Gang zur Kartellbehörde und die Offenlegung ihres Konditionensystems, weil sie weitergehende Repressionen befürchten müssen. Auch das Bundeskartellamt beklagt in seinem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1983/1984, daß sich aufgrund dieses „Roß- und Reiter-Problems“ Ermittlungen im Verfahren gegen den Mißbrauch von Nachfragemacht häufig schwierig, zeitaufwendig und letztendlich als undurchführbar gestalten.

- (B) Die von Bayern vorgeschlagene Regelung soll den Kartellbehörden im Anfangsstadium eines Verfahrens Ermittlungen ermöglichen, ohne den betroffenen Unternehmen konkret Auskunft über den einzelnen Beschwerdeführer erteilen zu müssen. Sollte sich danach der anfängliche Verdacht einer unbilligen Behinderung bestätigen, bleiben selbstverständlich sämtliche rechtsstaatlichen Verteidigungsmöglichkeiten gegen eine eventuelle kartellbehördliche Untersagungsverfügung möglich.

Die Vorschläge der Bundesregierung zur Verminderung der kartellrechtlichen Ausnahmeregelungen in den Bereichen Verkehr und Banken/Versicherungen werden vom Freistaat Bayern im wesentlichen unterstützt und mitgetragen. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Engholm:** Ich danke Ihnen, Herr Kollege Sauter.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl (Bundesministerium für Wirtschaft).

**Dr. Riedl,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf einer 5. Kartellgesetznovelle verfolgt zwei grundlegende Ziele: zum einen die **Verbesserung des Wettbewerbsrahmens** im Hinblick auf den Handel, weil die Konzentrationsentwicklung Anlaß zur Sorge über eine künftige Gefährdung des Wettbewerbs gibt, zum anderen die wettbewerbsrechtliche **Auflocke-**

**rung in den Ausnahmehereichen**, weil die Sondervorschriften in diesen Sektoren in ihrem bisherigen Umfang nicht mehr berechtigt sind.

Die Bundesregierung hat sich nach eingehender Prüfung für eine Kartellgesetznovelle in dieser Legislaturperiode entschieden, mit der die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, die Wirksamkeit des Gesetzes durch eine Weiterentwicklung im bisherigen Rahmen zu verbessern.

Entgegen dem Antrag einiger SPD-regierter Länder — auf jeden Fall der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen — zwingt die Entwicklung in der EG nicht dazu, auf eine Kartellgesetznovelle im gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten. Gegenüber dem vergangenen Jahr gibt es keine grundsätzlich neue Situation, auf die die SPD die kürzliche Änderung ihrer Meinung zu einer GWB-Novelle stützen könnte.

Schon vor einem Jahr wurde intensiv über die **EG-Fusionskontrolle** diskutiert. Auch heute ist nicht definitiv abzusehen, wann es eine europäische Fusionskontrolle mit welchem Inhalt geben wird. Zudem wird die nationale Fusionskontrolle im Handel aufgrund des Marktzuschnitts auch nach Inkrafttreten einer europäischen **Fusionskontrollverordnung** von maßgeblicher Bedeutung bleiben. Die Änderungen im Bereich der **Verhaltenskontrolle** sind durch die gegenwärtigen EG-Verhandlungen ohnehin nicht betroffen.

Soweit dies möglich ist, wollen wir mit der 5. Kartellgesetznovelle, meine Damen und Herren, bereits jetzt einen Schritt in Richtung Europa tun. In den Ausnahmehereichen, insbesondere im Bereich Banken und Versicherungen, werden die Schlußfolgerungen aus den **schärferen Wettbewerbsstandards in Europa** gezogen, um die deutsche Wirtschaft auf die Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes vorzubereiten. Zudem wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf der Beratungen darauf hinwirken, daß durch eine zweckentsprechende Ergänzung des GWB das Bundeskartellamt die nötigen Verfahrensbefugnisse erhält, um die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages in den dort vorgesehenen Fällen anwenden zu können.

Eine grundlegende Überarbeitung des deutschen Rechts, die auch die Bundesregierung für erforderlich hält, wird allerdings erst dann möglich sein, wenn sich die endgültige Ausformung des europäischen Wettbewerbs in seiner Gesamtheit mit hinreichender Deutlichkeit abzeichnet. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht konkret absehbar.

Die Kritik an den einzelnen Elementen des Regierungsentwurfs halte ich und hält die Bundesregierung — trotz der charmanten Einwendungen meines bayerischen Landsmannes Staatssekretär Sauter — für nicht berechtigt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder einmal das Meinungsspektrum meiner Partei auch vor diesem Hohen Hause eindrucksvoll dokumentieren.

Im Hinblick auf den **Handel** macht die Novelle das bestehende Instrumentarium des Kartellgesetzes effektiver. Der Regierungsentwurf überschreitet an kei-

Parl. Staatssekretär Dr. Riedl

(A) ner Stelle die Grenze, an der der Schutz des dynamischen Leistungswettbewerbs in einen unangemessenen Schutz der Wettbewerber umschlägt. Ich darf ein paar Beispiele anfügen.

Zur Verbesserung der **Fusionskontrolle** wird der Begriff der überragenden Marktstellung in § 22 um zusätzliche nachfragetypische Kriterien erweitert. Die vorgesehene Gesetzesänderung erleichtert insbesondere die Untersagung eines Zusammenschlusses unter Nachfragegesichtspunkten, wenn etwa zwei der großen Sechs im Lebensmittelhandel zu einem Unternehmen fusionieren wollten, das aus der bisherigen Gruppe deutlich herausragt.

Der Regierungsentwurf vermeidet aber eine Sonderregelung für einen einzelnen Wirtschaftssektor und die Abkopplung der Untersagungsmöglichkeit von dem bewährten Begriff der **Marktbeherrschung**. Weil eine solche Sektoralisierung und Abkoppelung das bisherige System der Fusionskontrolle sprengen würde, lehnt die Bundesregierung auch einen spezifischen Untersagungstatbestand für die Nachfragemacht ab, mit dem die Marktbeherrschung durch bilaterale Abhängigkeitsbeziehungen umdefiniert würde. Die Ausschüsse des Bundesrates haben dieses Konzept, wie die abgelehnten Anträge zeigen, erfreulich eindeutig unterstützt.

Akzeptiert worden ist auch der im Regierungsentwurf vorgesehene zusätzliche **Auffangtatbestand für Zusammenschlüsse** – das ist der § 23 Abs. 2 Nr. 6 –, mit dem vor allen Dingen auch Umgehungsstrategien der Unternehmen im Handel bekämpft werden sollen.

(B)

Ein tragender Pfeiler der 5. GWB-Novelle ist die Verbesserung des Tatbestands gegen die **Behinderung** kleinerer und mittlerer Unternehmen durch Wettbewerber mit überlegener Marktmacht. Der neue § 26 Abs. 4 wird gegenüber dem bisherigen § 37a Abs. 3 vereinfacht und ermöglicht die Zivilklage, die zugleich durch eine erweiterte Abhängigkeitsvermutung erleichtert wird. Dies erhöht auch die Wirksamkeit des Instrumentariums gegen systematische, sachlich nicht gerechtfertigte **Verkäufe unter Einkaufspreis**. Andererseits haben wir den Verkauf unter Einkaufspreis bewußt nicht als gesetzliches Regelbeispiel aufgenommen, um nicht durch eine zu starre Vorschrift den Grundsatz der **freien Preisbildung** zu gefährden. Die Bundesregierung begrüßt es, daß diese Sicht in den Ausschüssen des Bundesrates weithin geteilt wurde.

Eine über diese Konzeption hinausgehende **Änderung des Verfahrensrechts** im Zusammenhang mit Behinderungs- und Diskriminierungstatbeständen ist nicht vorgesehen. Denn sowohl gesetzliche Beweiserleichterungen in Zivilverfahren als auch verschärfte Auskunftsrechte für die Kartellbehörden wären rechtlich, rechtspolitisch und wettbewerbspolitisch äußerst bedenklich. Ein Auskunftsrecht der Kartellbehörden ohne Darlegung eines Anfangsverdachts würde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit berühren und den wettbewerbspolitisch wünschenswerten **Geheimwettbewerb** gefährden – mit nachteiligen Folgen für die Preise.

(C) Eine **Belieferungspflicht** nicht marktbeherrschender, sondern nur relativ marktstarker Herstellerfirmen gegenüber großen Handelsunternehmen ist angesichts der heutigen Marktverhältnisse nicht mehr erforderlich. Daher sieht der Regierungsentwurf vor, daß in Zukunft nur noch kleine und mittlere Unternehmen den Schutz des § 26 Abs. 2 Satz 2 genießen. Gegenüber großen Unternehmen soll die Gestaltungsfreiheit nicht-marktbeherrschender Unternehmen beim Absatz in vollem Umfang wiederhergestellt werden.

Auch die Bundesregierung – ich möchte dies unterstreichen – möchte nicht, daß es zu einer **verdeckten Preisbindung der zweiten Hand** kommt. Angesichts der starken Stellung der großen Handelsunternehmen ist sie jedoch der Überzeugung, daß von der vorgesehenen Einschränkung des § 26 Abs. 2 Satz 2 eine solche Wirkung nicht ausgehen wird.

Zur kartellrechtlichen Absicherung von **Einkaufskooperationen** ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, wie sie § 5c enthält. Denn durch die Rechtsprechung des Kammergerichts im Fall Selex & Tania aus dem Jahre 1986 erscheint die kartellrechtliche Zulässigkeit von Einkaufskooperationen grundsätzlich in Frage gestellt. Auf Dauer ist eine bloße Duldung durch die Kartellbehörden im Rahmen ihres Verwaltungsermessens keine angemessene Lösung. Denn die Entscheidung darüber, ob vom Kartellverbot generell und dauerhaft Ausnahmen von erheblichem Gewicht zu machen sind, ist Sache des Gesetzgebers.

(D) Der Antrag, auf den die Streichungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses zurückgeht, stellt in seiner Begründung die Argumente für die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung auch sachlich nicht in Frage. Der bloße Hinweis, daß die betroffenen Wirtschaftskreise einen Paragraphen 5c – übrigens im Gegensatz zu früher – nicht mehr wünschen, kann es nicht rechtfertigen, daß den Kartellbehörden auch für die Zukunft keine gesetzlichen Kriterien für die Grenze zwischen **erwünschter Kooperation** und **unerwünschter Marktmachtentfaltung** an die Hand gegeben werden.

Der Antrag zur Streichung des § 38a über die unverbindliche Preisempfehlung, der bisher in der Diskussion über die 5. Kartellgesetznovelle keine Rolle gespielt hat, berührt eine sehr komplexe Materie. Ich kann dazu auf den Bericht der Bundesregierung von 1985 verweisen. Darin ist einerseits auf die Vorteile hingewiesen, die unverbindliche Preisempfehlungen bei marktgerechter Kalkulation für alle Marktteilnehmer, insbesondere auch für die Verbraucher, haben können.

Die auf der anderen Seite vorhandenen Risiken von **„Mondpreisempfehlungen“**, wie sie heißen, und des Mißbrauchs zur Schaffung einer **faktischen Preisbindung**, die auch der vorliegende Antrag wieder anführt, werden durch den herrschenden intensiven Wettbewerb stark eingeschränkt, so daß dieser Bereich aus der Sicht des Bundeskartellamts keine besonderen Probleme aufwirft. Die Bundesregierung sieht daher für eine Abschaffung der **unverbindlichen Preisempfehlung** im Rahmen der auf konkrete Pro-



Parl. Staatssekretär Dr. Riedl

(A) blempunkte ausgerichteten 5. Kartellgesetznovelle keinen Anlaß.

Wenn die 5. GWB-Novelle ein Erfolg werden soll, so gehört dazu, daß eine substantielle **wettbewerbliche Auflockerung in den Ausnahmereichen** gelingt. Die Sondervorschriften sollen auf das Maß des sachlich Unabdingbaren zurückgeführt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will in bezug auf diesen Bereich allerdings nur erwähnen, daß auch bei **Elektrizität** und **Gas mehr Wettbewerb** not tut. Dafür sind im Regierungsentwurf behutsame Schritte vorgesehen.

Der Bundesregierung und mir als Vortragendem ist es unverständlich, warum die **Bemühungen** der Bundesregierung **um Deregulierung im Kartellrecht** auf soviel Widerstand treffen. Die **Schriftform** für Kartell- und Vertikalverträge nach § 34 GWB sollte abgeschafft werden, weil sie überflüssig ist. Aus gutem Grund haben sich daher auch die sogenannte Waffenschmidt-Kommission und der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages für Streichung dieser Vorschrift ausgesprochen.

Ein Blick auf die einzelnen Bestimmungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Staatssekretär Sauter, hat gezeigt, daß der **Regierungsentwurf ein ausgewogenes Ganzes** sachgerechter Regelungen darstellt. Alle diejenigen, die eine Novelle ernsthaft wollen, möchte ich daher davor warnen — oder ich möchte sie vielleicht bitten —, wesentliche Teile herauszubrechen. Das Vorhaben darf weder durch Abstriche in den Ausnahmereichen im Ergebnis, noch zu einer bloßen Handelsnovelle zusammenschrumpfen, noch gar durch eine weitere Ausdünnung zu einer ganz kleinen Handelsnovelle denaturieren. Ebenso sehr möchte ich davor warnen, die Novelle in wettbewerbspolitisch bedenklicher Weise zu verschärfen. Ein unangemessener Schutz der Wettbewerber wäre ordnungspolitisch nicht zu verantworten.

Ich möchte Sie bitten, meine Damen und Herren hier im Hohen Hause des Bundesrates: Ergreifen Sie die Chance, die Funktionsfähigkeit des Gesetzes auch für die nächste Zukunft zu erhalten und zu verbessern, und stimmen Sie dem Entwurf der Bundesregierung unverändert zu! — Vielen Dank.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Die Warnung wird nicht als eine unangemessene Beeinträchtigung unserer Autonomie begriffen werden.

(Heiterkeit)

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Minister Dr. Krumstiek** für Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit dem Gesetzentwurf, **Punkt 12 a** der Tagesordnung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 123/1/89 sowie Landesanträge in den Drucksachen 123/2/89 bis 123/7/89 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 123/5/89 und dem Antrag Hamburgs in Drucksache 123/7/89, die beide auf eine Ablehnung des Gesetzentwurfs abzielen, wenngleich mit unterschiedlicher Begründung. (C)

Ich lasse zunächst über die Ablehnung entscheiden. Sollte sich dafür eine Mehrheit ergeben, lasse ich über die Begründung abstimmen.

Wer ist für Ablehnung des Gesetzentwurfs? — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich die Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 123/4/89! Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! Zustimmung bitte! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 123/2/89! Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! Zustimmung bitte! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 123/3/89. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Wir kommen dann zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 123/6/89. Er enthält eine grundsätzlich andere Konzeption als die Ausschlußempfehlungen, so daß bei Annahme dieses Antrages die Ziffern 9 und 10 der Ausschlußempfehlungen entfallen. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit. (D)

Dann Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Dann Ziffer 10 bitte! — Mehrheit.

Ziffer 11 bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß der Abstimmung zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** über **Punkt 12 b**. Weitere Wortmeldungen dazu liegen mir nicht vor.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt in Drucksache 187/89, **den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären**. Der Rechtsausschuß hat zur Frage der Einbringung von einer Empfehlung abgesehen.

Erhebt sich gegen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann bleibt über **Punkt 12 c abzustimmen**.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt in Drucksache 188/89, **den Entschließungsantrag für erledigt zu erklären**. Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.

\*) Anlage 6

Präsident Engholm

- (A) Erhebt sich gegen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Einspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines **Tierzuchtgesetzes** (Drucksache 121/89).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 121/1/89 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 auf und bitte um Zustimmung! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 11! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat nach Maßgabe der Abstimmung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (**Orthoptistengesetz** — OrthoptG) (Drucksache 127/89)

Ich bin heute in der Tat auf dem rechten Ohr etwas taub. Sie mögen dies nicht politisch verstehen. Ich frage mich, ob das hiermit etwas zu tun hat.

(Heiterkeit)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 127/1/89 vor.

- (B) Der Finanzausschuß empfiehlt unter Ziffer 1, den Gesetzentwurf abzulehnen. Bei Annahme dieser Empfehlung sind die weiteren Ausschlußempfehlungen gegenstandslos.

Ich rufe deshalb Ziffer 1, d. h. die Ablehnung des Gesetzentwurfs, auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 2 auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, entsprechend **Stellung zu nehmen**.

Punkt 16:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 122/89)

**Erklärungen zu Protokoll** \*) werden abgegeben von Herrn **Senator Gobrecht** (Hamburg) und von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 122/1/89 ersichtlich.

Wer ist für Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist eine Minderheit.

Dann ist darüber zu befinden, ob **gegen den Gesetzentwurf** — wie unter Ziffer 2 empfohlen — **keine Ein-**

**wendungen erhoben** werden sollen. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften

(**Katastrophenschutzergänzungsgesetz** — KatSErgG) (Drucksache 119/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 119/1/89 sowie drei Landesträge in den Drucksachen 119/2 bis 4/89 liegen Ihnen vor.

Von den Ausschlußempfehlungen lasse ich nur über diejenigen einzeln abstimmen, für die dies ausdrücklich gewünscht worden ist. Über die anderen Empfehlungen stimmen wir am Ende in einer Sammelabstimmung ab.

Ich rufe die Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache auf. Bei Mehrheit entfallen alle anderen Empfehlungen sowie die Landesträge.

Wer ist für Ziffer 1? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 119/3/89. Bei Annahme entfielen die Ziffer 28 der Ausschlußempfehlungen.

Wer ist für den Antrag Nordrhein-Westfalens? Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 28 der Ausschlußempfehlungen auf! Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte für Ziffer 29 das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Anträgen in den Drucksachen 119/2 und 4/89. Bei Annahme eines der Anträge entfielen die Ziffern 36 bis 41 der Ausschlußempfehlungen.

Ich beginne mit dem weitergehenden Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 119/4/89. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag Bremens in Drucksache 119/2/89. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Dann zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 36! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 41! — Mehrheit.

Ziffer 43! — Mehrheit.

Ziffern 45 bis 51! — Mehrheit.

\*) Anlagen 7 und 8

**Präsident Engholm**

(A) Wir kommen zur Sammelabstimmung. Wer für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

**Punkt 18:**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 118/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 118/1/89 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Punkt 19:**

Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (**Handwerkstatistikgesetz** — HwStatG —) (Drucksache 124/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 124/1/89 vor.

(B) Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 2 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß der Abstimmung zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Punkt 20:**

Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (**Rohstoffstatistikgesetz** — RohstoffStatG) (Drucksache 125/89)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 125/1/89 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2.

Der Bundesrat hat somit gemäß der Abstimmung zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 21:****Agrarbericht 1989**

Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung — gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz — (Drucksache 85/89, zu Drucksache 85/89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 85/1/89 vor. (C)

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zum Agrarbericht, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Punkt 22:**

a) **Jahresgutachten 1988/89** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratsgesetz — (Drucksache 560/88)

b) **Jahreswirtschaftsbericht 1989** der Bundesregierung — gemäß § 2 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz — (Drucksache 35/89)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Dr. Hahn (Saarland).

**Dr. Hahn** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung wäre vieles zu sagen. Ich denke insbesondere an das Kapitel über den EG-Binnenmarkt, vor allem auch an dessen soziale Dimension, und an die Ausführungen zur Regionalpolitik. Aus Zeitgründen werde ich mich jedoch auf einen Punkt beschränken, der dem Saarland besonders am Herzen liegt, nämlich auf die Ausführungen auf Seite 33 zur sicheren **wirtschaftlichen und umweltgerechten Energieversorgung**. (D)

Die Bundesregierung erklärt zwar im Jahreswirtschaftsbericht ihre Bereitschaft, dem Steinkohlenbergbau weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die deutsche Steinkohle auch künftig einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energieversorgung leisten kann, und führt wörtlich aus: „Hüttenvertrag und Jahrhundertvertrag sichern diesen Beitrag.“

Diese Aussage für sich genommen ist durchaus zu begrüßen. Sie wird aber leider durch die nachstehenden Ausführungen sehr relativiert.

So hat die Bundesregierung auch im Jahreswirtschaftsbericht 1989 ihre schon länger bekannte Forderung nach Herstellung eines **Junktums zwischen Kohle und Kernenergie** wiederholt — eine Forderung, die an den gesellschaftspolitischen Realitäten und energiepolitischen Erfordernissen vorbeigeht, als wenn mit deklamatorischen Erklärungen die gravierenden **Sicherheitsbedenken gegen die Atomenergie** ausgeräumt werden könnten, die seit über einem Jahrzehnt heftigen Widerstand aus weiten Bevölkerungskreisen gegen diese Technologie hervorruft, und als wenn wir damit die Tatsache verwischen könnten, daß das massive Anwachsen der Kapazitäten im Kernkraftbereich in zunehmendem Maße die Kohle aus der Verstromung verdrängt.

Ich wiederhole deswegen hier noch einmal die saarländische Position, daß das **ungehemmte Vordringen des Atomstroms** die eigentliche Ursache für das **kohlepolitische Problem** ist.

Dr. Hahn (Saarland)

(A) Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht auch ihre Forderung wiederholt, die Bergbauländer müßten ihren Beitrag zur dauerhaften **Stabilisierung der Kohleverstromung** und zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten leisten, was im Klartext heißt, daß sich die Kohleländer an der Finanzierung der Energiesicherung beteiligen sollten. Auch hierzu hat das Saarland schon mehrfach seine Auffassung bekräftigt, daß diese Forderung im Widerspruch zu unserer Verfassung steht, die die Verantwortung für die Sicherheit der heimischen Energieversorgung und damit für die Sicherung des einzig nennenswerten heimischen Energieträgers, nämlich der Kohle, eindeutig dem Bund zuordnet.

Schließlich muß festgehalten werden, daß die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1989 — entgegen der eingangs zitierten Haltung zum „**Jahrhundertvertrag**“ — die Eckpfeiler dieses Vertrages angreift, indem sie die im Vertrag vorgesehene Aufstokkung der für die Verstromung einzusetzenden heimischen Steinkohlemengen für den Vertragszeitraum von 1991 bis 1995 in Frage stellt.

Alle diese Aussagen für sich genommen müssen den Widerstand der Kohleländer und der Länder, die der Atomenergie kritisch gegenüberstehen, hervorrufen. Aber sie waren ja, wie gesagt, nicht neu, und wir haben schon mehrfach an geeigneter Stelle die hier erhobenen Forderungen zurückgewiesen und dagegen argumentiert.

(B) Von daher hätte nicht unbedingt die Notwendigkeit bestanden, an dieser Stelle unsere Position noch einmal zu wiederholen. Der eigentliche Anlaß dafür, daß ich hier dennoch zu diesem Thema sprechen möchte, ist vielmehr die Tatsache, daß selbst diese im Jahreswirtschaftsbericht enthaltenen Positionen der Bundesregierung durch ihre praktische Politik und durch ihre **mangelhafte Vertretung nationaler Interessen im EG-Bereich** inzwischen als überholt angesehen werden müssen, und dies — ich muß dies leider feststellen — zum Nachteil der deutschen Kohle. Ich spreche — Sie werden es schon gemerkt haben — von den jüngsten, weittragenden Beschlüssen der EG-Kommission in Sachen „Jahrhundertvertrag“.

Aus verschiedenen Gesprächen in Brüssel haben wir den Eindruck mitgenommen, daß man dort eine entschiedene Interessenvertretung Bonns zugunsten unserer heimischen Kohle — wie etwa bei Landwirtschaftstragen durchaus üblich — vermißt. In Brüssel wird man das Gefühl nicht los, daß die Gegner der deutschen Kohle und des „Jahrhundertvertrages“ weniger in Paris oder Brüssel sitzen, sondern eher im eigenen Lande. Wenn Bonn keine kohlepolitische Zukunftsstrategie hat, sollte man dies von Brüssel gar nicht erst erwarten.

Dies ist gefährlich, wenn es um die deutsche Reaktion auf die jüngste **Brüsseler Initiative** geht. Die EG-Kommission hat zwar der Ausgleichsabgabe, also dem vom Stromverbraucher erhobenen und den kohleverstromenden Unternehmen zugeflossenen „**Kohlepfennig**“, für die Jahre 1987 und 1988 nachträglich zugestimmt. Sie hat aber — und das nach neunjährigem Stillhalten! — nicht den „Jahrhundertvertrag“ insgesamt genehmigt, sondern ihr weiteres Verhalten davon abhängig gemacht, daß die Ausgleichsabgabe

„allmählich verringert und mit einem **Umstrukturierungs-, Modernisierungs- und Rationalisierungsplan des Kohlenbergbaus** einhergehen muß, um zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges beizutragen“. Die EG-Kommission verlangt von der Bundesregierung bis zum 30. September dieses Jahres einen **Plan zum Abbau des „Kohlepfennigs“**, der Ende 1993 abgeschlossen sein soll.

Eilfertig hat Wirtschaftsminister Hausmann den Brüsseler Beschluß akzeptiert. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 3. April 1989 schreibt dazu:

Es klingt fast paradox, wenn der Bundeswirtschaftsminister, in dessen Ressort die Energiepolitik fällt, die Brüsseler Kritik an den deutschen Kohlesubventionen freudig begrüßt.

Die Saarländische Landesregierung kann nicht die EG-Kommission dafür kritisieren, daß diese das deutsche System des „Jahrhundertvertrages“ und des Verstromungsgesetzes offenbar noch nicht in allen Einzelheiten durchschaut. Wir können sie auch nicht dafür kritisieren, daß sie den „Kohlepfennig“ zu Unrecht für eine staatliche Subvention hält, daß sie die energiepolitische Bedeutung der deutschen Kohle unter dem Gesichtspunkt der **Versorgungssicherheit** und der **Unabhängigkeit von Energieimporten** für die ganze Gemeinschaft nicht genügend herausstellt, daß sie fälschlicherweise sogar davon ausgeht, der „Jahrhundertvertrag“ hindere den EG-Binnenmarkt im Strombereich, daß die EG-Kommission selbst bisher keinen Vorschlag für EG-konforme kohlepolitische Regelungen gemacht hat, daß die EG nicht anerkennt, daß die deutschen Bergbauunternehmen längst in der Phase der Umsetzung von „Umstrukturierungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsplänen“ sind und daß die **deutschen Steinkohlenbergwerke** inzwischen zu den **modernsten in der ganzen Welt** gehören, daß die EG schließlich nicht von sich aus klargestellt hat, wie groß die von ihr angestrebten „neuen, wirtschaftlich lebensfähigen Kapazitäten“ im Steinkohlenbergbau denn sein sollen.

Für all diese offenen Fragen ist die Bundesregierung Antworten an die EG schuldig geblieben. Es reicht nicht aus, wenn man in ein paar kurzen Schreiben an die EG-Kommission eine „politische Lösung“ verlangt und nicht mit aller Energie für die Durchsetzung des sehr ausgewogenen Verstromungssystems auf EG-Ebene eintritt.

Der Beschluß der EG-Kommission erinnert auffällig an den vom jetzigen EG-Kommissar Bangemann noch selbst initiierten **Beschluß von Mettlach**, Herr Stavenhagen. Danach sollte — wir erinnern uns — der Kohlepfennig schrittweise gesenkt und dabei das Mengengerüst des „Jahrhundertvertrages“ „soweit wie möglich“ aufrechterhalten werden. Jedem, der das deutsche Verstromungsgesetz kennt, ist klar, daß der „**Kohlepfennig**“ nicht politisch willkürlich festgesetzt oder gesenkt werden kann, sondern daß er das **Ergebnis der internationalen Energiepreisentwicklung** und des **Dollar-Kurses** ist. Entsprechendes ist im „Jahrhundertvertrag“ vereinbart und durch das Verstromungsgesetz des Bundes garantiert.

Dr. Hahn (Saarland)

(A) Die kohleverstromenden EVUs könnten sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage des „Jahrhundertvertrages“ berufen, wenn die damaligen Mettlacher und jetzigen Brüsseler Vorstellungen verwirklicht würden. Der mangelnde Verhandlungserfolg der Bundesregierung in Brüssel, wenn nicht sogar das Zusammenwirken zwischen den Verantwortlichen hier und dort, haben dazu geführt, daß der wichtigste Absatzmarkt der heimischen Kohle nun durch die EG-Kommission offen zur Disposition gestellt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres muß die Bundesregierung Farbe bekennen und ihre kohlepolitische Strategie der EG-Kommission offenlegen. Die anscheinend beabsichtigte Verschiebung des Problems auf die Zeit nach den nächsten Wahlen ist dann nicht länger möglich.

Die Bundesregierung steht nun vor der Notwendigkeit — dies ist auch die letzte Chance —, bis zum Herbst dieses Jahres eine **verbindliche Konzeption zur Sicherung der heimischen Kohle** vorzulegen und mit der EG abzusprechen. Wir werden das Eintreten des Bundes für die Interessen des deutschen Kohlenbergbaus politisch einklagen. Die Konsequenzen eines Mißerfolges werden von heute noch ungeahnter Tragweite sein. Wie heißt es bei den schon häufiger zitierten Bauern? — „Landmann, bleibe hart!“

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl (Bundesministerium für Wirtschaft).

(B) **Dr. Riedl,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Art und Weise, Inhalt, Stil und Ausdrucksweise dessen, was Sie, Herr Minister Hahn, hier soeben geboten haben, sind keine Grundlage für einen großen nationalen Konsens in der Energiepolitik. Ich bin sehr betrübt und sehr traurig, daß Sie dieses Hohe Haus, den Bundesrat, der immer von einem ordentlichen Stil geprägt war, mit einer parteipolitischen Wahlkampfrede mißbrauchen. Ich weise die Vorwürfe, die Sie gegen die Bundesregierung erhoben haben, nicht nur mit aller Entschiedenheit zurück, sondern ich ermahne Sie, Herr Minister, das, was hier an Dokumenten vorgelegt worden ist, erst einmal zu lesen, bevor Sie Vorwürfe gegen die Bundesregierung erheben, die durch die eingereichten Texte nicht im geringsten gedeckt sind. Wir verschieben nichts bis nach den Wahlen. Die Kohle wird von der Bundesregierung in der EG offen zur Diskussion gestellt. Die Bundesregierung bleibe der EG Antworten schuldig; der Bundeswirtschaftsminister habe Kritik der EG an der Kohlepolitik freudig begrüßt: Alle diese Behauptungen sind durch nichts bewiesen, und deshalb weise ich sie zurück.

Ich komme auf die Äußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Jahreswirtschaftsbericht zurück: Für die Bundesregierung bleibt die **sichere und umweltgerechte Energieversorgung zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen** wesentliches Ziel ihrer Energiepolitik. Der Sachverständigenrat, um dessen Bericht es hier geht, hat die Höhe der Subventionen für die deutsche Steinkohle erneut kritisiert.

Auch die Bundesregierung sieht dieses Problem. (C) Die Parteien im Deutschen Bundestag sehen es genauso wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Damit die deutsche Steinkohle auch künftig einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energieversorgung leisten kann, ist die Bundesregierung gleichwohl bereit, dem Steinkohlenbergbau weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren. **Hüttenvertrag** und **„Jahrhundertvertrag“** sichern diesen Beitrag. Herr Minister, warum nehmen Sie dieses nicht zur Kenntnis? Es ist Polemik, was Sie hier betreiben, und das sollten Sie nicht tun.

In der **„Kohlerunde“** Ende 1987 bestand Einvernehmen darüber, daß die Förderung der deutschen Steinkohle durch Stilllegung von 13 bis 15 Millionen Tonnen Kapazität an die geänderten Marktbedingungen angepaßt werden müsse. Die von den Unternehmen dazu vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen sind bereits alle eingeleitet. Sie werden von der Bundesregierung und den Bergbauländern so flankiert, daß der **Prozeß sozialverträglich** abläuft. Für die Jahre 1989 bis 1991 werden den Bergbauunternehmen im Rahmen des zum Hüttenvertrag vereinbarten **Kokskohlenplafonds** 10,9 Milliarden DM zur Verfügung gestellt. Die Bergbauunternehmen haben sich verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Produktion des deutschen Steinkohlenbergbaus zu steigern.

Das sind die Fakten, über die ich für die Bundesregierung mit Ihnen gerne hier debattieren würde. Wenn eine solche Debatte gewünscht wird, Herr Präsident, bin ich dazu gerne bereit. (D)

Im übrigen will ich aber mit Rücksicht auf den Ablauf der Tagesordnung meine **Erklärung** zu dem Jahresgutachten 1988/89 zu **Protokoll** \*) geben. — Vielen Dank.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! Ihre Replik war der Rede, die vorher gehalten worden ist, durchaus adäquat. Wenn Sie mir gestatten, das zu sagen: Das Recht der Ermahnung steht — das ist eine Usance im Bundesrat — nur dem Präsidenten zu.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 35/1/89 und Landesentwürfe in Drucksachen 35/2 bis 4/89.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß es sich bei den Ausschußempfehlungen unter den Ziffern 1 bis 17 und dem bayerischen Antrag in Drucksache 35/2/89 um jeweils in sich geschlossene Konzeptionen handelt, die sich gegenseitig ausschließen. Die Anträge Hamburgs in Drucksachen 35/3 und 4/89 sind durch die Ausschußempfehlungen abgedeckt. Sie kommen daher nur bei deren Ablehnung zur Abstimmung.

Wir beginnen mit der Konzeption des Ausschusses, wie sie sich unter den Ziffern 1 bis 17 der Empfehlungsdruksache darstellt. Wer dieser Konzeption zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

\*) Anlage 9

**Präsident Engholm**

(A) Wir kommen damit zum bayerischen Antrag in Drucksache 35/2/89.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? -- Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! -- Mehrheit.

Ziffern 9 und 10! -- Minderheit.

Nun der Antrag Hamburgs in Drucksache 35/3/89! Niedersachsen hat darum gebeten, über den zweiten Satz des zweiten Absatzes dieses Antrags getrennt abzustimmen.

Ich rufe deshalb Drucksache 35/3/89 ohne diesen Satz auf. Wer stimmt zu? -- Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch Satz 2 in Absatz 2. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. -- Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Hamburgs in Drucksache 35/4/89. -- Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun noch über Ziffer 18 der Ausschlußempfehlungen zu befinden. Handzeichen bitte! -- Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu den beiden Vorlagen nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **Stellung genommen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 58 auf:

Entschließung des Bundesrates zur Aufforderung an die Bundesregierung, ihr **Stimmverhalten im EG-Umweltministerrat** zu begründen -- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR -- (Drucksache 194/89).

(B) Herr Senator Kuhbier (Hamburg) gibt eine Erklärung zu Protokoll<sup>\*)</sup>.

Ich weise die Vorlage zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** -- federführend -- und dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** -- mitberatend -- zu.

Tagesordnungspunkt 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die **Bauprodukte** (Drucksache 34/87)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 179/89 vor.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen ab:

Ziffer 1 zunächst ohne den Klammerzusatz! -- Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Klammerzusatz! -- Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 2! -- Mehrheit.

Ziffer 3! -- Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

<sup>\*)</sup> Anlage 10

Punkt 26:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer **radiologischen Notstandssituation** geltenden **Verhaltensmaßregeln** und zu ergreifenden **Gesundheitsschutzmaßnahmen** (Drucksache 65/89)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 65/1/89 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 65/2/89 vor.

Wer ist für den Antrag Baden-Württembergs? -- Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ab. Handzeichen bitte! -- Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume** sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Drucksache 445/88)

Keine Wortmeldungen!

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 183/89 und ein Antrag Hamburgs in der Drucksache 183/1/89.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! -- Mehrheit.

Ziffer 2! -- Mehrheit.

Ziffer 3! -- Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 gemeinsam! -- Mehrheit.

Ziffer 6! -- Mehrheit.

Ziffern 7 und 8 gemeinsam! -- Mehrheit.

Ziffer 9! -- Mehrheit.

Ziffer 10! -- Mehrheit.

Ziffer 11! -- Mehrheit.

Ziffer 12! -- Mehrheit.

Ziffer 13! -- Mehrheit.

Ziffer 14! -- Mehrheit.

Ziffer 15! -- Mehrheit.

Ziffer 16! -- Mehrheit.

Ziffer 17! -- Mehrheit.

Ziffer 18! -- Mehrheit.

Ziffer 19! -- Mehrheit.

Ziffern 20 bis 25 gemeinsam! -- Mehrheit.

Ziffer 26! -- Mehrheit.

Ziffer 27! -- Mehrheit.

Ziffer 28! -- Mehrheit.

Ziffer 29! -- Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Hamburgs.

Ziffer 30! -- Mehrheit.

(C)

(D)

Präsident Engholm

- (A) Ziffer 31! — Mehrheit.  
Ziffer 32! — Mehrheit.  
Ziffer 33! — Mehrheit.

Mit der Feststellung, daß wir dieses Verfahren einfacher hätten haben können, hat der Bundesrat **Stellung bezogen**.

Punkt 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu **Informationen** über die **Umwelt** (Drucksache 38/89)

Senator Kuhbier hat das Wort.

**Kuhbier** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu diesem Thema, das mir sehr am Herzen liegt, einige wenige Worte sagen.

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 1987 eine „**Entschließung zur Prüfung von Verbesserungen bei der Information der Öffentlichkeit über Umweltdaten**“ gefaßt und darin u. a. erklärt:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich wirksame Fortschritte im Umweltschutz nicht allein durch das Tätigwerden des Gesetzgebers und der Verwaltung erzielen lassen. Sie setzen vielmehr ein hohes Umweltbewußtsein der Bevölkerung und das Engagement der Bürger für den Umweltschutz voraus. Grundlage dafür ist eine umfassende, offene und rasche Information der Bürger. Die Länder sind sich dieser Aufgabe bewußt.

- (B) Der Bundesrat hielt es seinerzeit in dieser Entschließung für notwendig, daß jede geeignete Möglichkeit zur **Verbesserung der Informationsgrundlagen** für die Öffentlichkeit genutzt wird. Der Bundesrat hat die Bundesregierung darum gebeten, das geltende Recht daraufhin zu überprüfen, ob in den einzelnen Teilbereichen des Umweltrechts Regelungsbedarf ansteht und ob im Zuge ansonsten anstehender Fortentwicklung und Harmonisierung des Umweltrechts Informationsinteressen der Bürger über Umweltdaten besonders berücksichtigt werden können.

Anlaß für diese Entschließung des Bundesrates war die Beratung über den von Hamburg eingebrachten Gesetzentwurf über ein **Umweltdatenauskunftsgesetz**. Eckpunkt dieses Gesetzentwurfs war der Anspruch für jedermann, Auskunft über Umweltdaten zu erhalten. Mit dem Gesetzentwurf sollten das **Handeln der Verwaltung transparenter** gemacht und für die aktive Informationspolitik der Verwaltung eine bessere Grundlage geschaffen werden.

Anläßlich der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf im Plenum des Bundesrates hat Staatssekretär Stroetmann für den Bundesumweltminister erklärt, die Bundesregierung werde den Intentionen des Gesetzentwurfs insoweit nachkommen, als sie prüfen werde, ob in einzelnen Umweltgesetzen **Regelungslücken beim Informationsbedarf** bestehen. Wo diese bestünden, würde die Bundesregierung sie schließen.

Obwohl inzwischen eineinhalb Jahre verfließen sind, ist die Bundesregierung der Prüfbitte des Bundesrates und ihrer eigenen Erklärung bisher nicht nachgekommen. Sie hat dem Bundesrat bislang keine

Ergebnisse ihrer Prüfung vorgelegt oder auch nur (C) Zwischenergebnisse zur Diskussion gestellt.

Der Bedarf, das Zugangsrecht der Öffentlichkeit zu Umweltdaten zu verbessern, besteht eindringlich nach wie vor. Zwar bestehen — worauf immer hingewiesen wird — in den Genehmigungsverfahren nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, dem **Abfallbeseitigungsgesetz**, dem **Wasserhaushaltsgesetz** und dem **Atomgesetz** zahlreiche Informationsrechte der Bürger. Diese Informationsrechte finden jedoch keine Entsprechung bei der laufenden Überwachung der Genehmigungsinhaber. Insbesondere dort, wo es um die **tatsächliche Belastungen** der Umwelt geht, die von den Behörden durch Messungen und Prüfungen ermittelt worden sind, fehlt ein Informationsrecht für den Bürger. Ob und unter welchen Voraussetzungen Informationen an den Bürger oder an die Öffentlichkeit weitergegeben werden dürfen, ist unklar.

Andere Länder der Europäischen Gemeinschaft haben solche Informationsrechte für den Bürger bereits durch Verfassung oder Gesetz gewährleistet. Das Recht auf Zugang zu Informationen im Besitz der Verwaltungsbehörden besteht beispielsweise in Dänemark, Griechenland, Frankreich, Italien, Spanien und den Niederlanden. Es zeigt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland — wo es um die Informationsrechte der Öffentlichkeit geht — keineswegs führend in Europa ist.

Ich bin deswegen nach wie vor der Auffassung, daß die bestehenden Informationsrechte der Bürger im Bereich des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichen und der Verbesserung (D) bedürfen.

Der jetzt von der EG-Kommission vorgelegte **Richtlinienentwurf** ist eine **geeignete Grundlage** für die Schaffung der Informationsfreiheit im Bereich des Umweltrechtes.

Die mit dem Zugangsrecht verbundenen Probleme, wie z. B. der **Schutz der Privatsphäre** und der **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**, sind — wie Hamburg mit seinem Gesetzentwurf für ein Umweltdatenauskunftsgesetz gezeigt hat — lösbar und werden auch in anderen europäischen Ländern gelöst.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich dem Votum des Umweltausschusses anzuschließen und damit die Bundesregierung zu bitten, sich bei den Verhandlungen auf EG-Ebene für den Erlaß dieser Richtlinie einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß jeder Bürger, ohne zusätzliche Voraussetzungen nachweisen zu müssen, einen Informationsanspruch über Umweltdaten erhält. — Vielen Dank.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Stroetmann (Bundesumweltministerium).

**Stroetmann,** Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland gibt es in der Tat umfangreiche **Informations-, Auskunfts- und Beteiligungsrechte der Bürger**. Herr Se-

Staatssekretär Stroetmann

(A) nator Kubbier hat dankenswerterweise auf das Wasserhaushaltsgesetz, das Atomgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz hingewiesen. Ich will das ergänzen durch den Hinweis auf die Verbandsbeteiligung nach § 29 des **Bundesnaturschutzgesetzes**. Auch auf das **Verwaltungsverfahrensgesetz** weise ich hin, das die Parteiöffentlichkeit des Verwaltungsverfahrens regelt, wonach die Behörden den Verfahrensbeteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gewähren.

Wenn das **Wasserhaushaltsgesetz** zitiert wird, so muß man im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland auch in diesem Bereich auf die Möglichkeiten der Länder hinweisen, die in der Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes in einem umfassenden Maße sehr wohl Einsicht in die Wasserbücher gewähren können, wenn sie dies wollen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Umweltinformationsrechte in der Bundesrepublik grundsätzlich in einem ausbalancierten System zueinander zu sehen sind, unbeschadet der Frage, ob an der einen oder anderen Stelle Verbesserungen vorgenommen werden können.

Ein aktuelles Beispiel für das ständige Bemühen der Bundesregierung, Herr Senator, eine bessere Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Projekten zu erreichen, ist der **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**. Die Verbesserung der Kennzeichnungspflicht bei chemischen Produkten im Zusammenhang mit der **Novelle zum Chemikaliengesetz**, die dem deutschen Bundesrat im Augenblick vorliegt und die auch zu mehr Information führen wird, ist ein weiteres Beispiel dafür.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Gemeinschaftsregelungen über den Zugang zu Umweltinformationen erscheinen dann sinnvoll, wenn der Informationsaustausch über innerstaatliche Grenzen hinweg gewährleistet oder wenn Informationsansprüche gegen die EG-Behörden gerichtet werden sollen.

Es erscheint mir aber sehr zweifelhaft, ob bei der vorliegenden Richtlinie darüber hinausgehend ein Harmonisierungsbedarf in der Europäischen Gemeinschaft wirklich vorliegt. Vielmehr können nach unserer Auffassung die **Umweltinformationsrechte** in den einzelnen Mitgliedstaaten **durch nationale Regelungen verbessert** werden, die sich in die jeweils unterschiedlichen Rechtssysteme besser einfügen lassen.

Herr Senator, der Hinweis auf die Praxis in anderen Ländern ist insoweit wenig hilfreich, weil wir natürlich wissen, daß z. B. auch die **Aktenführung** in anderen Ländern ganz unterschiedlich ist. In französischen Akten steht nach unseren Kenntnissen dramatisch weniger als in deutschen Akten, die bis zu jedem Vermerk geführt werden.

Wir sind der Überzeugung, daß wir, bevor wir an eine Harmonisierung in diesem Bereich gehen können, **zunächst einmal klare Standards** zur Qualität und zum Mindestumfang der Informationen brauchen, die in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft dem Bürger verfügbar gemacht werden können und sollen.

Beispielsweise könnte man den Umfang der zugänglichen Daten auf genehmigte Einleitungen oder Emissionen, auf Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung von Auflagen und auf Daten über den Zustand der Umwelt festlegen oder beschränken. Dieses Problem ist in der vorliegenden Richtlinie nicht gelöst worden.

Das gilt z. B. für den **Behördenbegriff** in Artikel 2 dieser Richtlinie. Für das deutsche Rechtssystem ist mit dem Behördenbegriff klar abgrenzbar, was gemeint ist. Nach der Richtlinie kann unter „Behörden“ nahezu alles verstanden werden, was in irgendeiner Weise mit öffentlichem Recht zu tun hat, bis zum beliebigen Unternehmer.

Der Umfang der zu erteilenden Informationen ist außerordentlich weit gesteckt. Die Bestimmung der Richtlinie kann so verstanden werden, daß auch „Rohdaten“, Pläne, Entwürfe oder vorbereitende interne Vermerke unter das allgemeine Informationsrecht fallen.

Die Richtlinie müßte nach unserer Auffassung dem Gesetzgeber hinreichend Raum lassen, was sie im Augenblick nicht tut, auch das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** und das **Auskunftsinteresse** in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es sind Zweifel angebracht, ob der grundrechtlich geschützte Bereich von der Ausnahmenvorschrift des Artikels 8 der Richtlinie voll erfaßt wird.

Ich will nur am Rande darauf hinweisen, daß bei der Verwirklichung dieser Richtlinie eine **erhebliche Steigerung des Verwaltungsaufwandes** bewirkt werden würde, daß wir mit stark vermehrten Klageeingängen bei den Verwaltungsgerichten rechnen müßten und daß sich das bei den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt der Staatshaftung auch auf die Unternehmen auswirken würde. Es ist zu erwarten, daß die Unternehmen bei einem Jedermann-Informationsrecht versuchen werden, den Behörden zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse so wenig wie möglich an Informationen zu liefern — eine Erfahrung, die wir im übrigen beim **Freedom of Information Act** in den Vereinigten Staaten von Amerika jetzt schon feststellen können.

Obwohl der Richtlinienvorschlag in der derzeitigen Fassung nicht zustimmungsfähig ist — die ganz unterschiedlichen Positionen zu diesem Richtlinienvorschlag haben sich auch in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates in sehr unterschiedlichen Beschlußempfehlungen niedergeschlagen —, will und wird die Bundesregierung durch **eigene konstruktive Vorschläge** dazu beitragen, daß die Umweltinformationsrechte in der Europäischen Gemeinschaft verbessert werden können.

Wir werden darüber nachzudenken haben, wie in der Richtlinie der derzeit schwer eingrenzbarer Daten- und Behördenbegriff deutlich besser strukturiert werden kann. Dafür ist es interessant, einmal darüber nachzudenken, den Bereich der zur Verfügung stellenden Daten und den Kreis der auskunftspflichtigen Behörden nach einem **Enumerationsprinzip** zu formulieren. Damit könnten wir die Mindeststandards und die Qualität der Daten in etwa eingrenzen.



**Staatssekretär Stroetmann**

- (A) Es ist zu erörtern, ob das **Zugangsrecht** in Artikel 3 nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden soll — eine im deutschen Rechtsraum bewährte Praxis. Wir müssen schließlich einen Beitrag dazu leisten, daß wir auf europäischer Ebene einen „**Informatioswirrwarr**“ vermeiden. Eine Harmonisierung der zahlreichen EG-rechtlichen Betreiberpflichten zur Informationslieferung erscheint geboten.

Die Bundesregierung ist dafür, daß der Bürger Umweltinformationen erhält. Verbesserungen in Einzelbereichen sind möglich und notwendig. Wir werden sie Schritt für Schritt vornehmen.

Wir können der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschlages allerdings nicht zustimmen. Wir werden andererseits aber konstruktiv daran mitwirken, daß dieser Richtlinienvorschlag entscheidend verbessert wird und daß er den Umweltschutzgedanken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nachhaltig stärkt.

**Präsident Engholm:** Vielen Dank!

Frau **Senatorin Professor Pfarr** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 38/1/89 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 38/2/89, dem Niedersachsen beigetreten ist.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist eine Minderheit.

- (B) Dann rufe ich den Antrag Baden-Württembergs und Niedersachsens in Drucksache 38/2/89 auf. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen dann über die Empfehlungen der Ausschüsse ab:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 5 ab. — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Minderheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

\*) Anlage 11

Punkt 32:

(C)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **Abbau von Grenzkontrollen** der Mitgliedstaaten im **Straßen- und Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 50/89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

**Erklärungen zu Protokoll** \*) werden abgegeben von Herrn **Staatssekretär Sauter** für Herrn Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern) und **Staatssekretär Dr. Knittel** (Bundesministerium für Verkehr).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 50/1/89 ersichtlich.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2 zunächst ohne die beiden Klammerzusätze! — Mehrheit.

Wer ist für den ersten Klammerzusatz? — Mehrheit.

Wer ist für den zweiten Klammerzusatz? — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 40:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an **Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln** auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Änderung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (Drucksache 48/89)

(D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 48/1/89 und ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 48/2/89 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe zunächst die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Niedersachsens.

Der Bundesrat hat somit zu der Vorlage **Stellung genommen**.

Punkt 41:

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über die **berufliche Weiterbildung** (Drucksache 152/89)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen aus der Drucksache 152/1/89.

\*) Anlagen 12 und 13

**Präsident Engholm**

- (A) Ich rufe zur Abstimmung auf:  
 Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! — Mehrheit.  
 Ziffer 4 zunächst ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.  
 Wer ist für den Klammerzusatz? — Mehrheit.  
 Ziffern 5 bis 7 gemeinsam! — Mehrheit.  
 Ziffer 8! — Mehrheit.  
 Ziffer 9! — Mehrheit.  
 Ziffer 10! — Mehrheit.  
 Ziffer 11! — Mehrheit. — Das muß man künftig bei den Vorbesprechungen noch etwas rationalisieren.  
 Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

## Punkt 43:

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Milch (**Milchverordnung**) (Drucksache 55/89)

Der **Parlamentarische Staatssekretär Gallus** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*). — Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 55/1/89 und zwei Landesentwürfe in Drucksachen 55/2 und 3/89 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

- (B) Ziffer 1! — Mehrheit.  
 Ziffer 2! — Minderheit.  
 Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 6 in Drucksache 116/1/89 zu Tagesordnungspunkt 44.  
 Ziffer 3! — Mehrheit.  
 Damit ist Ziffer 4 erledigt.  
 Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 55/3/89! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.  
 Damit ist Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen erledigt.  
 Ich rufe die Ziffern 6 und 7 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.  
 Ziffer 8! — Mehrheit.  
 Damit ist Ziffer 9 erledigt.  
 Ziffer 10! — Mehrheit.  
 Ziffer 11! — Mehrheit.  
 Damit ist Ziffer 12 erledigt.  
 Ziffer 13! — Mehrheit.  
 Ziffer 14! — Mehrheit.  
 Ziffer 15! — Mehrheit.  
 Ziffern 16 und 17 gemeinsam! — Mehrheit.  
 Ziffer 18! — Mehrheit.  
 Ziffern 19 bis 21! — Mehrheit.  
 Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffern 24 bis 28! — Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Bayerns in Drucksache 55/2/89 auf. Bitte das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 29 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Minderheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der so **geänderten Verordnung zustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die von den Ausschüssen empfohlenen **EntschlieBungen** zu befinden:

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

## Tagesordnungspunkt 44:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Milchverordnung** (Drucksache 116/89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 116/1/89 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Bitte das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffern 3 und 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Über Ziffer 6 haben wir bereits beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt entschieden.

Der Bundesrat hat somit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Gesundheitsausschuß empfohlene EntschlieBung zu befinden.

Ziffer 7! Bitte das Handzeichen! — Mehrheit.

Damit ist diese **EntschlieBung angenommen**.

## Punkt 49 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Strahlenschutzverordnung** (Drucksache 149/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann ist über die Zustimmung zur Verordnung abzustimmen. Dazu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 149/1/89 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern 2 bis 7 gemeinsam auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Sodann ist darüber abzustimmen, ob der Verordnung ohne Änderungen zugestimmt wird. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ist damit erledigt.

\*) Anlage 14

**Präsident Engholm**

(A) Der Bundesrat hat der Verordnung **zugestimmt**.

Nun bleibt noch über die Entschlieung unter Ziffer 8 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Die Entschlieung ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 51:

Achte Verordnung zur nderung **straenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 115/89)

Das Wort wird nicht gewnscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschueempfehlungen in Drucksache 115/1/89 vor.

Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 8 gemeinsam. Dazu bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffern 10 bis 14 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffern 15 und 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gem Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Magabe** der vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, wir haben damit die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nchste Sitzung** des Bundesrates — es wird die 600. sein, die wir nicht feierlich, aber gemessen und angemessen begehen werden — berufe ich auf Freitag, den 12. Mai 1989, 9.30 Uhr, ein.

Ich wnsche Ihnen allen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schlu: 13.10 Uhr)

(C)

**Feststellung gem § 34 der Geschftsordnung**

Einsprche gegen den Bericht ber die 598. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gem § 34 der Geschftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

162

Ohne Inhalt

(A) Anlage 1

## Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Hamburg hat zu dieser Sitzung einen Antrag vorgelegt, der auf eine Verbesserung der rentenrechtlichen Stellung einer Personengruppe zielt, der gegenüber unser Staat und seine verantwortlichen Politiker in ganz besonderer Weise verpflichtet sind. Ich spreche von den Menschen, die zwischen 1933 und 1945 Opfer nationalsozialistischer Verfolgung geworden sind.

Daß es hier mehr als 40 Jahre nach Ende der Gewaltherrschaft auf dem Gebiet der Rentenversicherung noch einen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gibt, dem wir mit unserem Antrag nachkommen wollen, möchte ich Ihnen anhand eines Einzelschicksals deutlich machen, mit dem das Hamburger Amt für Wiedergutmachung kürzlich befaßt war. Es ging um eine im Jahre 1922 geborene Frau, die in der Zeit von Mai 1942 bis Mai 1945 mit einer kurzen Unterbrechung in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert war. Ravensbrück, Dachau, nochmals Ravensbrück und Mauthausen waren die Stationen ihres Leidensweges. Was sie dort an Grausamkeit erlebt hat, können wir nur erahnen. Voll begreifen kann das wohl nur, wer selbst diese Hölle erleben mußte.

Aber die so schwer Verfolgte hatte Glück; denn sie lebte noch, als die US-Armee im Mai 1945 das Konzentrationslager Mauthausen befreite. Und sie fand auch wieder ins Arbeitsleben zurück.

(B) 40 Jahre nach ihrer Befreiung zeigt sich nun das rentenversicherungsrechtliche Problem. Es gab nämlich ein rechtliches Hindernis, die Jahre ihrer KZ-Haft als Ersatzzeit anzurechnen. Denn wie die in solchen Fällen eingeholte Auskunft aus den erhalten gebliebenen KZ-Registern ergab, war die Versicherte von den nationalsozialistischen Machthabern unter der Nazikategorie „asozial“ geführt worden. Für solche Fälle sieht das geltende **Rentenversicherungsrecht** die Anrechnung der KZ-Haft als Ersatzzeit nicht vor.

Nach der Reichsversicherungsordnung ist vielmehr die Anrechnung einer solchen Haftzeit als Ersatzzeit nur möglich, wenn der oder die Versicherte Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind aber im wesentlichen nur diejenigen, die aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verfolgt wurden. Beruhte die Verfolgung auf einem anderen menschenverachtenden Motiv, wurde sie z. B. dadurch veranlaßt, daß den Nationalsozialisten die Lebensweise oder die Lebensumstände einer Personengruppe mißfiel, sind die Voraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllt, mit der Folge, daß im Rentenbescheid auch eine langjährige Haftzeit nicht als Ersatzzeit angerechnet wird. Dies betrifft z. B. Angehörige der „Swing-Jugend“, Homosexuelle und eben auch Menschen, die die Nazis als „arbeitsscheu“ oder „asozial“ einstufen; außerdem

Kriegsdienstverweigerer und nach dem nationalsozialistischen Heimtücke-Gesetz Bestrafte. (C)

Bei all diesen Personen, denen während des Nationalsozialismus schweres Unrecht zugefügt wurde, werden die damaligen Haftzeiten aufgrund des geltenden Rentenversicherungsrechts heute zu sogenannten Lücken im Versicherungslauf. Sie führen damit noch Jahrzehnte nach Ende der Verfolgung bei den Betroffenen zu einer Minderung des Rentenanspruchs.

Die Unbilligkeit eines solchen Ergebnisses liegt auf der Hand. Gleichwohl will der hier zur Diskussion stehende Entwurf eines Rentenreformgesetzes die beschriebene Rechtslage unverändert lassen. Aus diesem Grund hat Hamburg den Ihnen vorliegenden Änderungsantrag eingebracht, der auf eine volle Gleichstellung aller NS-Verfolgten bei der Anrechnung von Verfolgungszeiten als Ersatzzeit zielt. Künftig soll es bei der Bemessung des Rentenanspruchs nicht mehr darauf ankommen, ob die Verfolgung auf einem der im Bundesentschädigungsgesetz genannten Gründe oder auf einem anderen nationalsozialistischen Motiv beruhte. Die Kategorien der Nationalsozialisten sollen im Rentenbescheid nicht mehr nachvollzogen werden müssen. Jede Verfolgung ist Unrecht, gleichgültig, wie sie begründet wurde.

Im zuständigen Ausschuß hat sich für diesen Antrag noch keine Mehrheit finden lassen. Immerhin wurde dort aber ein von Hamburg hilfsweise eingebrachter Antrag angenommen, der zwar nicht die völlige Gleichstellung aller NS-Verfolgten vorsieht, der jedoch für die bisher ausgegrenzten Verfolgten — wenn auch unter bestimmten Bedingungen — erstmals die Anrechnung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit ermöglicht. Konkret soll die Verfolgungszeit dann als Ersatzzeit berücksichtigt werden können, wenn der oder die Versicherte bis zur Verfolgung schon in einer Beziehung zur Rentenversicherung stand, sei es als Beitragszahler oder weil eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft oder Krankheit vorliegt. (D)

Bei einer solchen Regelung würde sich für einen Teil der bisher ausgegrenzten NS-Verfolgten eine wesentliche rentenrechtliche Verbesserung ergeben. Bei ihnen wäre die Verfolgungszeit wie bei den rassistisch und politisch Verfolgten als Ersatzzeit anzurechnen. Trotzdem wäre eine solche Gesetzesänderung nur ein halber Schritt; denn auch künftig gäbe es Versicherte, die die hier vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Ersatzzeit-Anrechnung nicht erfüllen. Sie würden die Auswirkungen ihrer KZ-Haft weiterhin auch finanziell bei der monatlichen Rentenzahlung spüren.

Das ist der Grund, daß uns die Ausschlußempfehlung, sosehr wir die darin enthaltenen Verbesserungen begrüßen, hier nicht genügt und warum wir unseren weitergehenden Antrag hier eingebracht haben.

Lassen Sie mich noch auf ein Argument eingehen, mit dem unserer Initiative verschiedentlich entgegengetreten wurde. Es wurde auf die von der Bundesregierung im März 1988 erlassenen Richtlinien Bezug genommen, nach denen solchen NS-Verfolgten, die

- (A) die Voraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllen, denen also unsere Initiative zugekommen soll, als Ausgleich für das erlittene Unrecht Härteleistungen gewährt werden können. Mit dieser Härteregelung würden — so heißt es — auch verfolgungsbedingte Einbußen in der Rentenversicherung abgedeckt; es sei damit sozusagen des Guten genug getan.

Wer sich mit den Härterichtlinien näher befaßt, muß erkennen, daß sie weder in ihrer Zielsetzung noch in ihrer konkreten Ausgestaltung die von uns angestrebte Änderung in der Rentenversicherung überflüssig machen. Bei den Härteleistungen handelt es sich lediglich um eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, die in einer finanziellen Notlage außergesetzlich gewährt werden kann. Die Voraussetzungen sind äußerst eng — wie eng, das zeigt der kürzlich vom Bundesminister der Finanzen vorgelegte Bericht, wonach in den ersten zehn Monaten nach Erlaß der Richtlinien bundesweit ganze zehn laufende Leistungen bewilligt wurden.

Und um dies noch hinzuzufügen: Auch den Verfolgten, deren Schicksal ich eingangs kurz skizzierte, können nach diesen Richtlinien keine Leistungen gewährt werden, weil ihr Einkommen nämlich die Notlagengrenze von 1 270 DM für Alleinstehende knapp übersteigt. Und als Einkommen gilt bei den Härteleistungen sogar die Sozialhilfe.

Wem all dies noch nicht genügt, unserer Initiative, die auf eine Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Lage der bisher ausgegrenzten NS-Verfolgten zielt, zuzustimmen, für den möchte ich kurz darstellen, wie zuvorkommend, im Gegensatz zu den Naziopfern, die Täter in der Rentenversicherung behandelt wurden. So wurden zwar Funktionsträgern der Nazizeit, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mußten, Pensionen aberkannt, wenn sie, wie es im Gesetz hieß, durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Weh getan hat man den Betroffenen damit aber nicht allzusehr; denn großzügig sah das Gesetz für die Täter vor, daß sie für die gesamte Zeit, in der sie in Nazidiensten Menschen gequält hatten, als nachversichert galten. Noch nicht einmal Beiträge mußten sie nachentrichten. Die Wohltat ging ausschließlich zu Lasten des Staates und der Rentenversicherung. So können Sie es im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen nachlesen. Bei der Behandlung der Naziopfer in der Rentenversicherung sucht man diese Großzügigkeit vergebens.

Die Wiedergutmachungsregelungen, die unsere Rechtsordnung für die Überlebenden des Naziterrors enthält, beschränken sich weitgehend darauf, den Betroffenen einen eher geringfügigen finanziellen Ausgleich für die eine oder andere Auswirkung des ihnen zugefügten Unrechts zu gewähren. Diese Beschränkung gilt natürlich auch für unsere Initiative zur Rentenversicherung. So richtig aber die Einschätzung ist, daß es niemals möglich ist, das unermessliche Leid, das den Opfern der NS-Herrschaft von den da-

maligen Machthabern zugefügt wurde, im echten Sinne des Wortes „wiedergutzumachen“, so darf diese Erkenntnis doch nicht als Alibi dienen, die Hände in den Schoß zu legen.

Wenn heute erkannt wird, daß bestimmte Gruppen von NS-Verfolgten noch immer die finanziellen Folgen des damals erlittenen Unrechts zu spüren bekommen, so ist es unsere politische und moralische Pflicht, dieses zu ändern.

## Anlage 2

### Erklärung

von Bundesminister **Dr. Blüm** (BMA)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das vorliegende **Rentenanpassungsgesetz 1989** ist ein Stück praktischer Sozialpolitik, wie sie sich aus mehr oder minder abstrakten Prinzipien ergibt, über die wir gerade anlässlich der Vorlage eines Rentenreformgesetzes 1992 gesprochen haben.

Durch die Rentenreform 1957 wurde mit der Produktivitätsrente ein neuer Weg in der Sozialpolitik eingeschlagen, der wegen seiner möglichen Folgen für die Belastung der Wirtschaft, die Geldwertstabilität und Rentenfinanzen anfangs äußerst umstritten war.

Wenn heute mit dem Rentenanpassungsgesetz 1989 über die 31. Rentenanpassung seit 1957 beschlossen wird, zeigt dies, wie aus einem damals umstrittenen Prinzip heute ein Stück Routine und eine Selbstverständlichkeit geworden ist, um die uns viele Nachbarn beneiden.

Die Rentendynamik gewährleistet, daß bei Rentenbeginn eine im Vergleich zum vorherigen Einkommen ausreichende Rente geleistet wird und das Rentenniveau auch nicht während des Rentenbezugs absinkt.

Diese Rentendynamik wird im Entwurf unseres Rentenreformgesetzes 1992 beibehalten; sie wird aber in einem Selbstregulierungsmechanismus mit Bundeszuschuß und Beitragssatz neu verzahnt.

Nach dem Rentenanpassungsgesetz 1989 sollen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 effektiv um 2,4 % steigen; bezogen auf das gesamte Kalenderjahr ergibt dies eine effektive Rentensteigerung um 2,7 %. Damit liegt die Rentenerhöhung bereits im vierten Jahr hintereinander über dem voraussichtlichen Preisanstieg. Insgesamt wird die Kaufkraft der Renten in diesem Jahr um rund 7 % über dem Stand von 1985 liegen. Dies ist Ausdruck und Ergebnis einer soliden Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik der Bundesregierung.

Die Rentenanpassung trägt auch dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbarem Einkommen Rechnung. Das Netto-Rentenniveau, das das Verhältnis der verfügbaren Rente zum verfügbaren Arbeitsentgelt einer oder eines vergleichbaren Aktiven wiedergibt, wird durch die vorgesehene Rentenanpassung auf hohem Niveau stabilisiert, ja, vermutlich sogar noch etwas ansteigen: Es liegt im Jahre 1989 bei einem Rentner mit Durch-

(B)

(C)

(D)

- (A) schnittsverdienst und 45 Versicherungsjahren bei gut 72 %.

Die effektive Rentensteigerung fällt höher aus als erwartet, weil der durchschnittliche Beitragssatz in der Krankenversicherung, der auch für die Rentner maßgebend ist, nicht, wie ursprünglich erwartet, bis Anfang 1989 auf 13,4 % angestiegen ist, sondern bei 12,9 % stabil blieb. Dies ist eindeutig ein Erfolg der Gesundheitsreform. Die dadurch jetzt günstiger, als ursprünglich erwartet, ausfallende Rentenanpassung macht deutlich, daß auch die rund 12,5 Millionen Rentner von stabilen Beiträgen in der Krankenversicherung profitieren. 12,5 Millionen Rentner – dies entspricht gut einem Fünftel der gesamten Bevölkerung. Die Rentenerhöhung bringt allein in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 Mehraufwendungen von 5,7 Milliarden DM mit sich. Diese Zahlen unterstreichen eindrucksvoll die praktische Bedeutung des Gesetzes.

### Anlage 3

#### Umdruck Nr. 3/89

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 599. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

##### Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des **Seefischereigesetzes** (Drucksache 163/89)

##### Punkt 5

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des **Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters** und des **Krankengymnasten** (Drucksache 164/89)

#### II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

##### Punkt 6

Gesetz zu den **IAEO-Übereinkommen** vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über **Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen** oder radiologischen Notfällen

(Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen) (Drucksache 165/89)

#### III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

##### Punkt 13

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Milchgesetzes** (Drucksache 126/89)

#### IV.

(C)

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

##### Punkt 25

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des **Strahlenschutzes** (1990 bis 1991) (Drucksache 72/89, Drucksache 72/1/89)

##### Punkt 27

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für **Qualitätsweine** bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte **Schaumweine** im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von **Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure** (Drucksache 44/88, Drucksache 182/89)

(D)

##### Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der **Schallemission** von zivilen **Unterschallstrahlflugzeugen** (Drucksache 44/89, Drucksache 44/1/89)

##### Punkt 31

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für **Telekommunikationsdienste** durch Einführung eines **offenen Netzzugangs** (ONP) (Drucksache 74/89, Drucksache 74/1/89)

##### Punkt 33

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen **Blutalkoholgehalt** von **Kraftfahrern** (Drucksache 70/89, Drucksache 70/1/89)

##### Punkt 34

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Konsultierung und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der **Flugverkehrsdienste** und der **Verkehrsflußregelung**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ausdehnung der Entscheidung 78/174/EWG auf die **See- und Luftverkehrsinfrastruktur**

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über eine flexible und rationelle **Nutzung des Luftraums** (Drucksache 86/89, Drucksache 86/1/89)

(A) **Punkt 36**  
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des **Statuts der Beamten** der Europäischen Gemeinschaften sowie der **Beschäftigungsbedingungen** für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (Drucksache 99/89, Drucksache 99/1/89)

**Punkt 37**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung **viehseuchenrechtlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit **Schafen** und **Ziegen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung **gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen** bei der **Einfuhr** von **Rindern** und **Schweinen** und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen (Drucksache 69/89, Drucksache 69/1/89)

**Punkt 38**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **viehseuchenrechtliche Fragen** beim innergemeinschaftlichen **Handel mit Embryonen von Hausrindern** und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern (Drucksache 135/89, Drucksache 135/1/89)

**Punkt 39**

(B) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der **Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse** und zu bestimmten **flankierenden Maßnahmen** (1989/1990) (Drucksache 90/89, Drucksache 90/1/89)

**V.**

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 42**

**Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 58/89)

**Punkt 45**

Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung (**Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung – AgrBZV**) (Drucksache 84/89)

**Punkt 46**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Saatgutverordnung** (Drucksache 144/89)

**Punkt 47**

Neunte Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung** für die **Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 93/89)

**Punkt 48**

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (**Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerver-**

**ordnung – ABV**) (Drucksache 78/89, zu Druck-sache 78/89) (C)

**Punkt 50**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise** nach dem **Chemikaliengesetz** (Drucksache 92/89)

**VI.**

In die Veräußerungen einzuwilligen:

**Punkt 52**

**Veräußerung bundeseigener Grundstücke** in Bonn (Drucksache 80/89)

**Punkt 53**

**Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in München-Bogenhausen, Möhlstraße 3 (Drucksache 102/89)

**VII.**

Entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 55**

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 131/89)

**Punkt 56**

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 175/89) (D)

**VIII.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 57**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 174/89)

**Anlage 4**

**Erklärung**

von Staatssekretär **Stroetmann** (BMU)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Der Bundesumweltminister hat zu dem **Vorkommnis im Kernkraftwerk Biblis A** im Jahre 1987 entsprechende Bedeutung, die ihm in der öffentlichen Diskussion gegeben wurde, eingehend Stellung genommen. Er hat hierzu mehrfach im Deutschen Bundestag detailliert berichtet. Einzelne dieser Berichte sind auch den Aufsichtsbehörden der Länder zugegangen.

Der Bundesumweltminister hat Konsequenzen gezogen, auch Konsequenzen, die über das hinausgehen, was in der Entschließung gefordert wird.



(A) Zur Verbesserung der Information von Parlament und Öffentlichkeit werden zukünftig alle besonderen Vorkommnisse der Kategorie E und S nach Unterrichtung des BMU dem Bundestagsumweltausschuß zugeleitet. Einige Aufsichtsbehörden der Länder haben ihrerseits ein entsprechendes Vorgehen zur Unterrichtung ihrer Landtage angekündigt. Ich würde es begrüßen, wenn alle betroffenen Bundesländer in dieser Weise verfahren würden. Damit würden auch zusätzliche Anstöße gegeben, daß die bereits mehrfach bekundete Bereitschaft der Energieversorgungsunternehmen, zügiger und umfassender über besondere Vorkommnisse in ihren Anlagen auch gegenüber der Öffentlichkeit zu berichten, bald und dann dauerhaft praktiziert wird.

Der erbetene Bericht zu Fragen der Umstufung von Vorkommnissen aus der Kategorie N in die Kategorie E liegt bereits vor. Der Jahresbericht des BMU über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken für das Jahr 1987 enthält die gewünschten Informationen. Eine noch feinere Bewertung der sicherheitstechnischen Bedeutung dieser Vorkommnisse ist nach Auffassung der Bundesregierung für diese Zwecke nicht nützlich. Entscheidend ist, daß aus den bedeutenderen Meldungen in den einzelnen Bundesländern für die jeweils dort betriebenen Anlagen die gebotenen Konsequenzen gezogen werden.

Zur Frage nach Fällen vergleichbarer Relevanz mit Biblis ist zunächst zu sagen, daß der schwerwiegendste Fehler der Betriebsmannschaft nicht — wie in dem Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg unterstellt — in der Nichtbeachtung eines Signals bestand, sondern in dem Öffnen einer Zweitabsperrramatur zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsmannschaft bekannt war, daß die Erstabsperrramatur nicht geschlossen war.

(B) Unmittelbar vergleichbare Vorgänge in deutschen Kernkraftwerken sind der Bundesregierung nicht bekannt. Entfernt vergleichbar ist allenfalls der Störfall im Kernkraftwerk Brunsbüttel am 18. Juni 1978, bei dem die Betriebsmannschaft durch unzulässige Manipulation des Reaktorschutzsystems eine Schnellabschaltung des Reaktors verhindert hatte. Damals war der Reaktor trotz eines Lecks im Frischdampfsystem vorschriftswidrig noch einige Stunden weiter betrieben worden. Dieser Störfall ist seinerzeit u. a. im Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie ausführlich behandelt worden. Die Informationen liegen den Ländern vor.

Im Nachgang zu den Untersuchungen zum Vorkommnis im Kernkraftwerk Biblis A vom 16./17. Dezember 1987 hat die GRS bei der Durchsicht aller Vorkommnisse, die aus diesem Kernkraftwerk gemeldet worden sind, festgestellt, daß bereits früher schon einmal bei einem besonderen Vorkommnis am 24. September 1978 Probleme mit der Erstabsperrramatur aufgetreten und in gewisser Hinsicht mit dem Vorgang am 17. Dezember 1987 vergleichbare Druckentlastungsschritte vorgenommen worden sind. Die Entlastungsvorgänge über die Prüfaramatur wurden dabei jedoch bei abgeschalteter Anlage durchgeführt, und es stand fest, daß es sich bei den beobachteten Undichtigkeiten um Sitzleckagen und nicht um ein Offenbleiben der Armaturn wie im Dezember 1987 han-

delte. Eine dem BMU vorliegende Stellungnahme des Gutachters der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (TÜV Bayern) vom 17. Februar 1989 zu dem Vorkommnis am 24. September 1978 im Block A kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß die seinerzeit, 24. September 1978, durchgeführten Entlastungsschritte im Rahmen der betrieblich vorgesehenen Maßnahmen gelegen haben.

Die Bundesregierung betreibt auch darüber hinaus eine offene Informationspolitik. Sie veröffentlicht regelmäßig zahlreiche Berichte zur Strahlenbelastung, zu den Betriebserfahrungen und zu Ergebnissen von Sicherheitsüberprüfungen. Weitere Verbesserungen werden im Rahmen des Zweckmäßigen erfolgen.

Die von Hamburg eingeforderte enge Kooperation von Bund und Ländern ist längst Wirklichkeit. Ich möchte dazu auf den Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie mit seinen Fachausschüssen und auf die Beratungen in der Reaktorsicherheitskommission hinweisen, die mit allen Beteiligten, also auch mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und ihren Sachverständigen, durchgeführt werden. Insbesondere das Störfallmeldesystem mit den Weiterleitungsnachrichten gewährleistet, daß alle betroffenen Aufsichtsbehörden frühzeitig unterrichtet werden.

Darüber hinaus ist in § 7 des Atomgesetzes geregelt, daß alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gebietskörperschaften zu beteiligen sind, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Dies gilt auch länderübergreifend, d. h. also z. B. auch im Verhältnis von Hamburg zu Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. Demgegenüber ist die Forderung nach Aufnahme eines allgemeinen Informationsanspruchs in das Atomgesetz abzulehnen. Ein derartiger Informationsanspruch für alle Länder könnte nur für Zwecke in Betracht kommen, die außerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten lägen. Der Forderung liegt offensichtlich ein von Hamburg im Jahre 1987 vorgelegtes Rechtsgutachten zugrunde, das den Informationsanspruch aus zwischenstaatlichem Nachbarrecht abzuleiten versucht. Dieser Versuch geht fehl. Durch Grundgesetz und Atomgesetz ist geregelt, wer die Sicherheit der Kernkraftwerke prüft: die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Standortländer im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung unter der Aufsicht des Bundes.

Die Kritik an der Arbeit der Reaktorsicherheitskommission weist die Bundesregierung zurück. Gerade die Reaktorsicherheitskommission hat über die sicherheitstechnische Bedeutung des Vorkommnisses in Biblis eingehend beraten und Verbesserungsvorschläge vorgelegt, die zwischenzeitlich bei allen Kernkraftwerken, soweit noch erforderlich, umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Frage der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenz und der Unabhängigkeit der Sachverständigen von Interessenbindungen hat Bundesumweltminister Töpfer bei mehreren Gelegenheiten eindeutig klargestellt, daß er in beiderlei Richtung höchste Anforderungen an die ihn beratenden Expertengremien stellt. Er hält es ganz besonders für wesentlich, daß nicht nur eine Unabhängigkeit von Interessenbindungen gewährleistet ist, sondern auch jede

(C)

(D)

- (A) Besorgnis einer Voreingenommenheit vermieden wird. Mit diesen Anforderungen ist der Vorschlag, von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen benannte Experten in die Beratungsgremien aufzunehmen, gänzlich unverträglich. In seiner Rede am 11. Juli 1986 hat Bundesminister Töpfer im Bundesrat darauf hingewiesen, daß er es für eine sehr gefährliche Semantik halte, die der Kernenergie gegenüber tendenziell ablehnend eingestellten Wissenschaftler als die „kritischen“ zu bezeichnen und damit die anderen als nicht kritikfähig oder nicht zur Kritik bereit abzuqualifizieren.

Hoher Sachverstand der Mitglieder der Reaktorsicherheitskommission und ihre Unabhängigkeit von Interessenbindungen sind unabdingbare Voraussetzungen. Sie müssen aber auch die einzigen Anforderungen sein.

Schließlich ist der in dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg geforderte unmittelbare Sanktionszugriff auf die Betreiber von Kernkraftwerken bereits im geltenden Recht vorhanden. Die entsprechenden Bund/Länder-Gremien befassen sich bei ihrer laufenden Arbeit auch mit der Frage, inwieweit bestehende Regelungen der Verbesserung bedürfen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Für einen Bericht der Bundesregierung über Vorkommnisse bei Kernkraftwerken, wie er nach dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gefordert wird, besteht kein Anlaß.

- (B) Die enge Kooperation zwischen Bund und betroffenen Ländern auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist bereits gewährleistet.

Eine verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorkommnisse in Kernkraftwerken ist seitens der Bundesregierung eingeleitet. Der von Hamburg geforderte unmittelbare Sanktionszugriff auf die Betreiber von Kernkraftwerken ist bereits im geltenden Recht verankert.

Aus Sicht der Bundesregierung sollte dem Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg deshalb nicht gefolgt werden.

## Anlage 5

### Erklärung

von Senatorin **Prof. Dr. Pfarr** (Berlin)  
zu **Punkt 8c** der Tagesordnung

Das Land Berlin sieht sich außerstande, der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Ausländergesetzes** zuzustimmen, da es in den darin vorgesehenen Maßnahmen nur punktuelle Schritte und nicht die Realisierung eines geschlossenen übergeordneten Gesamtkonzeptes erkennen kann. Aus der Sicht des Landes Berlin birgt der hier eingeschlagene Weg die Gefahr in sich, daß in dem Bemühen um eine Eindämmung von Mißbrauchsfällen auch solchen Personen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erschwert oder unmöglich gemacht wird, die sich berechtigterweise auf einen Asylgrund im Sinne des Artikel 16 Grundgesetz berufen können.

## Anlage 6

### Erklärung

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 12a** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Einert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrem Gesetzentwurf zwei Ziele:

- Sie will die Nachfragemacht insbesondere bei der Fusionskontrolle im Handel besser erfassen.
- Privilegien, die das Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** der Bank-, Versicherungs-, Verkehrs- und Versorgungswirtschaft einräumt, sollen eingeschränkt werden.

Tatsächlich wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung keinem dieser Ziele gerecht. Selbst die Monopolkommission lehnt in ihrem 7. Hauptgutachten 1986/87 vom 18. Juli 1988 diese GWB-Novelle ausdrücklich ab. Dafür gibt es gute Gründe:

Erstens ist der Zeitpunkt der Novellierung ungeeignet. Vor allem fehlt die Abstimmung mit der Entwicklung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft. So wird die unmittelbar bevorstehende Einführung der europäischen Fusionskontrolle eine erneute Novellierung des GWB notwendig machen. Zwei Änderungen dieses Gesetzes in kurzer Zeit schaffen Unsicherheiten und sind abzulehnen. Die betroffenen Unternehmen dürfen nicht zu häufig neuen Rahmendaten ausgesetzt werden.

Zweitens sind wichtige Motive für den Gesetzentwurf und die entsprechenden Änderungsvorschläge der Bundesregierung fragwürdig. Wir lehnen es grundsätzlich ab, daß sich die Verschärfung der Fusionskontrolle auf einen Wirtschaftsbereich – den Handel – konzentrieren soll. Davon abgesehen ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, die Fusionskontrolle im Handel tatsächlich zu verbessern. Schon nach geltendem Recht sind alle relevanten Umstände zur Feststellung der Marktbeherrschung zu berücksichtigen.

Drittens wird mit dem Gesetzentwurf nur ein zögerlicher Versuch unternommen, die sogenannten Ausnahmebereiche einzuschränken. Zentrale Probleme der Konzentration, wie die wachsende Bankenmacht und die zunehmende Verflechtung zwischen Großbanken und Versicherungen, werden nicht angepackt. Hier können kleine Korrekturen am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Abhilfe schaffen. Die Ausnahmebereiche müssen im Zusammenhang mit einer Prüfung des jeweiligen besonderen Wirtschaftsrechts eingeschränkt werden.

Insgesamt entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht dem hohen Rang, den die Wettbewerbspolitik in einer Marktwirtschaft verdient. Keine der vorgesehenen Gesetzesänderungen rechtfertigt eine Novellierung des GWB. Vielmehr ist zu befürchten, daß die jetzt vorgesehenen Gesetzesänderungen die notwendige gründliche Überprüfung des Wettbewerbsrechts aus politischen Gründen für absehbare Zeit ausschließt. Wir dürfen der Bundesregierung nicht folgen, wenn sie eine oberflächliche Novellie-

(C)

(D)

- (A) rung des GWB betreibt und gleichzeitig Geburtshelfer bei Großfusionen spielt.

Nordrhein-Westfalen stellt daher im Bundesrat den Antrag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

#### Anlage 7

##### Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bedauert es, daß der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht gefolgt ist. Nach Auffassung von Hamburg ist eine auch verfassungsrechtliche Prüfung der Frage erforderlich, ob unvertretbare **Ungleichbehandlungen** dadurch entstehen, daß in Zukunft Hamburger Lehrer an Realschulen und Gymnasien in den ersten acht Berufsjahren nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet und damit niedriger eingestuft würden als vergleichbare Lehrer in anderen Ländern. Anliegen von Hamburg ist dabei nicht eine Privilegierung der Hamburger Lehrer, sondern — im Sinne von Gleichbehandlung — die Vermeidung von Benachteiligungen.

#### Anlage 8

##### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

- (B) Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Besoldungsrecht** der Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung ist zur Zeit bundesrechtlich nicht geregelt. Eine frühere vorläufige bundesgesetzliche Regelung ist am 31. Dezember 1983 außer Kraft getreten. Die Regelung der Ämter für Stufenlehrer hat erhebliche Bedeutung für die Besoldungsstruktur. Wenn keine bundesrechtliche Regelung erfolgt, besteht die Gefahr, daß die betroffenen Länder die Einstufung der Stufenlehrer unterschiedlich regeln und daß insoweit die Besoldungseinheit mit Auswirkungen auf andere Bereiche beeinträchtigt wird.

Wegen der erheblichen Bedeutung der Lehrerbeseoldung für die Besoldungseinheit hält es die Bundesregierung deshalb für geboten, daß der Bund von der ihm durch Artikel 74 a des Grundgesetzes übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht und die Einstufung der Stufenlehrer im Rahmen eines Gesamtkonzepts bundesrechtlich regelt. Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit einem früheren Gesetzgebungsvorhaben ausgeführt, es wäre unerträglich, wenn je nach Organisation der Lehrerbildung die Besoldung entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich geregelt würde.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt ein Gesetzentwurf zugrunde, der vom Bundesrat in der vorigen Legislaturperiode eingebracht, vom Deutschen Bundestag aber nicht verabschiedet worden war. Die Regelungsvorschläge sind seinerzeit von Vertretern der Länder und des Bundes gemeinsam

erarbeitet worden. Sie waren das Ergebnis jahrelanger Erörterungen und intensiver Prüfungen. Hierbei sind auch die Besonderheiten der Lehrerausbildung, des Lehrereinsatzes und der Schulorganisation in den betroffenen Ländern Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung von Vertretern dieser Länder sorgfältig untersucht worden.

Der Bundesrat hat diese Besonderheiten in seinem in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Bundesregierung hat diese Vorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich übernommen. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen nicht in die Schulorganisation oder die Schulpolitik der betroffenen Länder ein. Die Regelungen knüpfen vielmehr an die jeweilige Schulorganisation an und berücksichtigen sie im Rahmen eines besoldungsrechtlichen Gesamtkonzepts.

Im Namen der Bundesregierung darf ich Sie daher bitten, der gemeinsamen Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen zu folgen und gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

#### Anlage 9

##### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Riedl** (BMWi)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

##### I.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Seit der Verabschiedung des **Jahreswirtschaftsberichts** im Kabinett am 24. Januar 1989 ist mittlerweile etwa ein Vierteljahr vergangen. Alle seitdem hinzugekommenen Konjunkturinformationen deuten darauf hin, daß die Wirtschaft nicht nur — wie erwartet — ihren aufwärtsgerichteten Kurs beibehält; vieles spricht sogar dafür, daß der Aufschwung, der sich inzwischen in seinem siebten Jahr befindet, noch mehr Schwung entfalten wird, als die Bundesregierung zu Beginn des Jahres angenommen hatte.

Die internen Voraussetzungen für Preisstabilität bleiben dank der vorsichtigen und ausgewogenen Politik von Bundesregierung und Bundesbank gewahrt. Der etwas stärkere Preissprung zu Anfang des Jahres ging wesentlich auf die einmaligen Verbrauchsteuererhöhungen und auf die Wirkungen eines höheren Dollarkurses und höherer Ölpreise zurück.

Alle Unternehmensbefragungen zeigen uns, daß die Stimmung in der Wirtschaft ausgezeichnet ist.

In der Tat ist die Entwicklung der Auftragseingänge bei der Industrie aus dem In- und Ausland weiter aufwärtsgerichtet. Die Produktion des verarbeitenden Gewerbes expandiert kräftig. Die Unternehmen haben inzwischen die höchste Auslastung ihrer Kapazitäten seit 1970 erreicht.

Auch in der Bauwirtschaft hat sich das Bild grundlegend verbessert. Dabei spielte sicherlich auch der wiederum milde Winter eine Rolle. Die Bautätigkeit reagiert damit aber auch schnell auf die gestiegene Nachfrage.

Insgesamt steht der Aufschwung auf einer breiten und soliden Basis. Wenn es nicht zu außergewöhnli-

(A) chen Ereignissen im außenwirtschaftlichen Bereich kommt, erscheint 1989 inzwischen ein reales Wirtschaftswachstum in der Größenordnung von 3 % möglich.

Besonders bedeutsam erscheint mir, daß sich die Investitionstätigkeit der Unternehmen mehr und mehr zu einer tragenden Säule des Expansionsprozesses herausgebildet hat. Die Ausrüstungsinvestitionen nahmen im letzten Jahr real bereits um 7½ % zu. Sie erreichten damit den höchsten Anteil am Bruttosozialprodukt seit 17 Jahren.

Für dieses Jahr planen die Unternehmen eine noch kräftigere Ausweitung ihrer Investitionen. Dies ist sicherlich auch bereits eine positive Reaktion auf die Herausforderung des EG-Binnenmarktes 1992.

Hohe Investitionen sichern nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit vorhandener Arbeitsplätze im Binnenmarkt und weltweit; sie schaffen darüber hinaus in vielen Fällen auch zusätzlich Beschäftigungsmöglichkeiten.

Der von einigen Seiten immer noch bestrittene fundamentale ökonomische Zusammenhang, daß gute Ertragsaussichten eine Voraussetzung für dynamische Investitionstätigkeit und diese wiederum die Voraussetzung für mehr Beschäftigung ist, hat sich als richtig erwiesen.

Der Anstieg der Erwerbstätigkeit dauert seit nunmehr gut fünf Jahren kontinuierlich an. Inzwischen gibt es über eine Million mehr besetzte Arbeitsplätze als im Herbst 1983. Damit ist der Rückgang der Erwerbstätigkeit, der in den ersten drei Jahren dieses Jahrzehnts stattgefunden hat, inzwischen wieder ausgeglichen worden.

(B)

Für dieses Jahr kann mit einer weiteren deutlichen Zunahme der Erwerbstätigkeit gerechnet werden.

Es kann also keine Rede davon sein, daß der Aufschwung – wie häufig immer noch behauptet wird – am Arbeitsmarkt vorbeigeht. Das hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem letzten Jahresgutachten bestätigt. Daß der starke Zuwachs an Arbeitsplätzen nicht zu einem ähnlich ausgeprägten Rückgang der Arbeitslosigkeit geführt hat, hängt damit zusammen, daß gleichzeitig auch die Nachfrage nach Arbeit stark zugenommen hat.

In jüngster Zeit macht sich dabei insbesondere die wachsende Zahl von Übersiedlern aus der DDR und von deutschstämmigen Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern bemerkbar.

Ich will aber eines in aller Deutlichkeit sagen: Der Zustrom von Aussiedlern und Übersiedlern stellt für uns hier in der Bundesrepublik Lebende auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf längere Sicht einen nicht zu unterschätzenden Gewinn dar. Denn ein höheres Erwerbspotential bedeutet längerfristig ein höheres Wachstumspotential, das es zum Wohle aller zu nutzen gilt.

Trotz dieser zusätzlichen Belastungen hat die Arbeitslosigkeit seit Sommer letzten Jahres saisonbereinigt spürbar abgenommen. Nach Ausschaltung von Saisoneinflüssen gibt es heute rund 260 000 weniger Arbeitslose als Mitte vergangenen Jahres. Und spätere-

stens im Mai dürfte es erstmals seit fast sieben Jahren (C) weniger als zwei Millionen Personen geben, die sich arbeitslos gemeldet haben.

Die beschriebenen zusätzlichen Belastungen des Arbeitsmarktes durch neu hinzukommende Arbeitsuchende machen freilich trotz guter Konjunktur eine rasche und drastische Verminderung der Arbeitslosigkeit unwahrscheinlich. Die Situation läßt sich mit der Aufgabe vergleichen, einen See leerzupumpen, in dem ständig in großem Umfang zusätzliches Wasser nachfließt.

Mit den immer wieder geforderten sogenannten Beschäftigungsprogrammen lassen sich die Probleme am Arbeitsmarkt nicht lösen. Solche Maßnahmen könnten allenfalls bei einer ausgeprägten Nachfrageschwäche sinnvoll sein, von der angesichts ausgelasteter Kapazitäten nun wirklich keine Rede sein kann. Beschäftigungsprogramme in der gegenwärtigen Situation würden im Gegenteil zur Überhitzung der Konjunktur führen, den Preisanstieg verstärken und die Geldpolitik zu Bremsmaßnahmen zwingen. Ihre Finanzierung über höhere Steuerbelastung oder Staatsverschuldung würde neue Unsicherheiten schaffen, die Investitionsbereitschaft dämpfen und so letztlich die Beschäftigungsprobleme nur erhöhen.

Dies bedeutet aber nicht, daß in der Wirtschaftspolitik kein Handlungsbedarf besteht.

Worauf es jetzt ankommt, ist, die wirtschaftliche Dynamik weiter zu stärken, um die Beschäftigungschancen weiter zu verbessern. Die Bundesregierung hat dies im Jahreswirtschaftsbericht ausführlich (D) dargelegt.

Lassen Sie mich einige wichtige Aufgaben, die sich in diesem Zusammenhang für die Wirtschaftspolitik stellen, hier kurz erwähnen:

- Hierzu gehört erstens die Fortsetzung unserer Politik der sozialen Marktwirtschaft. Stichworte sind hier: Schaffung verlässlicher und widerspruchsfreier Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, Stärkung der Leistungs- und Risikobereitschaft, Sicherung des Wettbewerbs, Verringerung bürokratischer Hemmnisse und Beseitigung von Marktzugangsbeschränkungen.
- Zweitens muß die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Staates erhalten und gestärkt werden. Hierzu gehören die Beibehaltung des mittelfristigen Konsolidierungskurses der öffentlichen Finanzen, die weitere Rückführung des Staatsanteils am Bruttosozialprodukt und die qualitative Verbesserung der Ausgabenstruktur.
- Drittens gilt es nach der dreistufigen Einkommensteuerreform, die Belastung der Unternehmen mit Steuern und Abgaben zu senken, damit sie im internationalen Wettbewerb der Steuersysteme nicht zurückfallen.
- Viertens und letztens muß sich die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft verbessern, damit diese auf Datenänderungen rasch reagieren kann, nicht zuletzt im Hinblick auf die Herausforderungen des EG-Binnenmarktes 1992. Durch eine größere Flexibilität der Märkte, insbesondere des Arbeitsmarktes, können die Vorteile des Standorts Bun-

- (A) desrepublik gesichert und Nachteile bei manchen Kostenfaktoren aufgefangen werden. Dabei sind vor allem auch die Tarifparteien gefordert.

## II.

### 1. Mittelstandsförderung

(Ziffer 8 des bayerischen Entschließungsantrags bzw. Ziffer 14 bis 16 des Entschließungsantrages des BR-Wirtschafts-/Finanz-Ausschusses)

Die Reduzierung der Mittelstandsförderung war im wesentlichen Folge des Auslaufens des F&E-Personalkostenzuschußprogramms und des Abbaus von Steuersubventionen. Das Personalkostenzuschußprogramm war von vornherein befristet und ist deshalb nach Erreichen des Zieles, nämlich Anhebung des F&E-Potentials in der Wirtschaft, zu Recht ausgelaufen. Der Abbau von Steuersubventionen muß im Zusammenhang mit den deutlichen steuerlichen Entlastungen gesehen werden, die den vorwiegend als Personalunternehmen geführten kleinen und mittleren Unternehmen und nicht so sehr den großen Kapitalgesellschaften zugute kommen.

Sektorale Subventionen mögen tatsächlich primär einzelnen Großunternehmen zufließen. Dies ist letztlich ohnehin nicht genau zu ermitteln. Die sachgerechte Antwort liegt aber sicherlich nicht in einer kompensatorischen Förderung des Mittelstandes. Gefordert ist vielmehr Mut beim Abbau sektoraler Hilfen überall.

- (B) 2. Erneuerbare Energien

(Ziffer 10 des bayerischen Entschließungsantrages)

Das wirtschaftlich ausschöpfbare Potential der erneuerbaren Energien ist vor allem wegen der heute noch weitgehend fehlenden Wirtschaftlichkeit in nächster Zeit gering. Um die technische Entwicklung aber nicht abreißen zu lassen, werden Forschung und Entwicklung weiterhin gefördert (siehe JWB Ziffer 79).

Die Bundesregierung hat die Vorschläge für zusätzliche Markteinführungshilfen eingehend geprüft und ist dabei auch dem Argument nachgegangen, wenn erst einmal die Serienproduktion ermöglicht werde, könnten sich die erneuerbaren Energien bald im Markt allein behaupten. Die Prüfung hat leider bestätigt: Mit kurzzeitigen Hilfen ist es bei dem gegenwärtigen Energiepreisniveau nicht getan. Subventionen in massivem Umfang und von Dauer wären erforderlich. Nachhaltig fehlende Wirtschaftlichkeit kann die Bundesregierung aber nicht ausgleichen.

### 3. Arbeitsförderung

(Ziffer 4 des Entschließungsantrages des BR-Wirtschafts-/Finanz-Ausschusses)

Der Sachverständigenrat hat keine sofort wirksame arbeitsmarktpolitische Initiative gefordert. Er hat vielmehr die Notwendigkeit einer Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit gesehen und die mit der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz angestrebte Konzentration knapper Mittel auf Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen

- als eigentliche Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik – ausdrücklich unterstützt. (C)

Der Rat mißt der Verantwortung der Tarifpartner, insbesondere der Unternehmen, für die Weiterbildung der Arbeitnehmer zu Recht große Bedeutung bei. Die Bundesregierung sieht gerade in Weiterbildungsaktivitäten der Sozialpartner einen wichtigen Ansatz, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und eine bedarfsorientierte Anpassung an sich wandelnde Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Vorsorge vor Arbeitslosigkeit durch betriebliche Qualifikation hat Vorrang vor nachträglicher Verbesserung der Vermittlungsaussichten.

Die regionale Verteilung der Mittel nach dem Arbeitsförderungsgesetz liegt primär in der Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit. Diese zieht im Rahmen ihrer Mittelzuteilung auch Arbeitsmarktindikatoren heran, die den besonderen regionalen Problemlagen Rechnung tragen, und wägt in einer Gesamtschau die vielschichtigen Gesichtspunkte im Sinne eines möglichst bedarfsgerechten und zugleich effizienten Einsatzes der Mittel gegeneinander ab. Die wünschenswerte Offenheit dieses Vergabesystems würde durch regional gezielte gesetzliche Auflagen belastet und nähme den fachlich kompetenten Gremien der Bundesanstalt die Möglichkeit zu flexibler Reaktion auf sich ändernde Arbeitsmarktbedingungen.

Problemgruppen des Arbeitsmarktes werden im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem AFG bevorzugt berücksichtigt. Generell liegt in der Stärkung der marktwirtschaftlichen Wachstumskräfte der erfolgversprechendste Ansatz für eine mittelfristig dauerhafte Lösung der Beschäftigungsprobleme. Hierdurch werden vor allem auch falsche Signalsetzungen und kostenträchtige Folgewirkungen beschäftigungspolitisch motivierter staatlicher Maßnahmen vermieden. Denn bei besonderen Beschäftigungsmaßnahmen besteht die Gefahr, daß sich – wie sich bei AB-Maßnahmen zeigt – Mitnahme- und Verdrängungseffekte ergeben. Es ist letztlich nicht damit gedient, wenn Arbeitsplätze an anderer Stelle verlorengehen oder knappe öffentliche Mittel ineffizient eingesetzt werden. (D)

### 4. Verbesserung der Angebotsbedingungen

(Ziffer 1 des Entschließungsantrages des BR-Wirtschafts-/Finanz-Ausschusses)

In dem Antrag wird die rasche Überwindung der Irritationen, die von den Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten ausgingen, etwas einseitig auf fiskal- und finanzpolitische Maßnahmen zurückgeführt. So wichtig damals die Bereitstellung ausreichender Liquidität, das Wirkenlassen automatischer Stabilisatoren, das KfW-Programm und die Aufschiebung der Verbrauchsteuererhöhungen auch waren, entscheidend war, daß sich nicht zuletzt dank der Politik der Bundesregierung die Angebotsbedingungen in der Wirtschaft in den letzten fünf Jahren erheblich verbessert haben. Zu Recht hat der Sachverständigenrat in seinem letzten Gutachten darauf hingewiesen, daß die Konstitution der deutschen Wirtschaft inzwischen erheblich besser ist als 1983.

- (A) 5. Stärkung der binnenwirtschaftlichen Nachfrage (Ziffer 8 des Entschließungsantrages des BR-Wirtschafts-/Finanz-Ausschusses)

Die Forderung, die binnenwirtschaftliche Nachfrage weiter zu stärken, steht im Gegensatz zu der auch im Entschließungsantrag selbst erwähnten in zwischen sehr hohen Kapazitätsauslastung der Wirtschaft. Eine weitere Stimulierung der Nachfrage würde in dieser Situation nur zu mehr Preissteigerungen führen. Bei der Forderung nach Stärkung der Nachfrage wird auch übersehen, daß bereits in acht Monaten die dritte Stufe der Steuerreform in Kraft tritt, die eine Nettoentlastung für private Haushalte und Wirtschaft um fast 20 Milliarden DM bringt.

6. Grenzüberschreitender Güterverkehr (Ziffer 11 des Entschließungsantrages des BR-Wirtschafts-/Finanz-Ausschusses)

Die Bundesregierung begrüßt alle Schritte, die zu einer Angleichung der unterschiedlichen Bedingungen im nationalen und grenzüberschreitenden Güterverkehr beitragen. An erster Stelle sind dazu die Tarifkommissionen für den Straßengüterverkehr sowie die Frachtausschüsse der Binnenschifffahrt berufen. 1986 wurden durch eine Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes bereits Erleichterungen bei den Bedingungen zum Abschluß tariffreier Sonderabmachungen im Seehafen-Hinterlandverkehr eingeführt.

Zur Zeit wird geprüft, ob und wie die Forderungen der Küstenländer und der Küstenwirtschaft nach weiteren Erleichterungen berücksichtigt werden können.

- (B) Der Hamburger Senat beschloß in diesem Monat, einen eigenen Gesetzentwurf zur Liberalisierung des Seehafenhinterlandverkehrs in den Bundesrat einzubringen, der eine weitgehende Gleichstellung dieses Verkehrs mit dem grenzüberschreitenden vorsieht. Eine solche Maßnahme würde die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Nordseehäfen steigern und zur Deregulierung des Verkehrsbereichs beitragen. Die weiteren Beratungen bleiben abzuwarten.

## Anlage 10

### Erklärung

von Senator **Kuhbler** (Hamburg)  
zu **Punkt 58** der Tagesordnung

Das Land Hamburg hat einen Entschließungsantrag eingebracht, dessen Ziel es ist, die Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates im Rahmen des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte wahrzunehmen.

Diese Einheitliche Europäische Akte erweitert die Zuständigkeiten der EG. Deshalb ist es um so dringlicher, die Beteiligung der Länder und des Bundesrates zu sichern und die Rollenverteilung klarzustellen.

Die Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes führt zu einer Fülle von EG-Normen, die die Länder in erheblichem Maße tangieren. Die Landesregierungen und Landesparlamente haben aber ebensowenig wie das Verfassungsorgan Bundesrat direkten Einfluß auf die Verabschiedung der EG-Richtlinien und Verord-

nungen im Ministerrat in Brüssel. Dort sitzt bisher nur der Vertreter der Bundesregierung. (C)

Da die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat der EG mit einer ausgeprägten föderalen Struktur ist, können wir nicht erwarten, daß sich die EG Gedanken um die Interessenwahrung der Länder der Bundesrepublik Deutschland macht. Um so wichtiger ist es, die verbleibenden Einflußmöglichkeiten der Länder und des Bundesrates auf die Entscheidungen der Bundesregierung im EG-Ministerrat zu nutzen.

Diese Einwirkungsmöglichkeiten sind im Gesetz vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte und in der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft geregelt.

Danach hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den Bundesrat laufend, in der Regel schriftlich, über alle Vorhaben im Rahmen der EG, die für die Länder von Interesse sein können, zu unterrichten und die Stellungnahmen des Bundesrates bei den Verhandlungen in den Beschlußgremien der EG zu berücksichtigen. Im Falle einer Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen hat die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Leider ist festzustellen, daß die Information der Länder bei Vorhaben der EG und die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesrates zu Richtlinienvorschlägen der Kommission bei den **Abstimmungen im EG-Ministerrat** nicht so erfolgten, wie wir es uns gewünscht hätten. Zwar werden nicht Bereiche ausschließlicher Gesetzgebung der Länder durch in der Hamburger Vorlage aufgeführte Richtlinien berührt. Aber aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens folgt wohl auch für die Bundesregierung die wohlverstandene Verpflichtung, dem Verfassungsorgan Bundesrat zu erklären, warum die Bundesregierung die Beschlüsse des Bundesrates nicht beachtet, ich will sagen: nicht durchsetzt. (D)

So erfüllte die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Information des Bundesrates nicht, nachdem sie am 16. Juni 1988 im EG-Umweltministerrat einer Richtlinienänderung zugestimmt hatte, die die Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe betraf, obwohl die Befassung des Bundesrates mit dem Richtlinienvorschlag, soweit er die Begrenzung der Gewässerverschmutzung durch Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin betraf, mehr als acht Jahre zurücklag und die Kommission in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen an dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag vorgenommen hatte.

Dies können wir nicht als eine ausreichende Information des Bundesrates durch die Bundesregierung betrachten.

Darüber hinaus stimmte die Bundesregierung im EG-Umweltministerrat in mehreren Fällen Richtlinienänderungen zu, obwohl der Bundesrat die jeweiligen Kommissionsvorschläge für unzureichend erklärt und konkrete Gegenvorschläge beschlossen hatte.

(A) Hierbei denke ich z. B. an eine Änderung der Gewässerschutzrichtlinie. Der Vertreter der Bundesregierung stimmte der Festsetzung eines Qualitätsziels für HCB zu, das deutlich über den in der Elbe gemessenen Werten lag, und dies, obwohl der Bundesrat die Bundesregierung darauf hingewiesen hatte, daß bei Festsetzung der vorgeschlagenen Qualitätsziele Fische nicht vermarktungsfähig und Bruterfolge von Seevögeln gefährdet seien.

Das war die Fortschreibung auf dem Niveau eines Entwicklungslandes im Umweltschutz. Mit welcher Berechtigung will die Bundesregierung eigentlich dann heute bessere Werte von der DDR verlangen, wenn sie sie selbst für ausreichend erklärt, zwar nicht in Ost-Berlin, aber in Brüssel?

Gleiches gilt für mehrere Änderungsrichtlinien, mit denen die Schadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen reduziert werden sollten. Diese wurden mit der Stimme des Vertreters der Bundesregierung in Brüssel verabschiedet, obwohl der Bundesrat sie für unzureichend erklärt und strengere Grenzwerte empfohlen hatte.

Über diese Entwicklung bin ich besonders betroffen, weil die Richtlinien, so wie sie mit der Stimme der Bundesregierung beschlossen wurden, einen ungebremsten Anstieg der NO<sub>x</sub>-Belastung aus dem Kraftfahrzeugbereich zulassen und damit den Erfolg zunichte machen, den Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam durch die Sanierung luftverschmutzender Anlagen von Industrie und Gewerbe erzielt haben.

(B) Die Bundesregierung hat ihr von den Beschlüssen des Bundesrates abweichendes Stimmverhalten bisher vor dem Bundesrat nicht begründet.

Das Ziel Hamburgs ist es nicht, die Bundesregierung über den Bundesrat in ihrer außenpolitischen Kompetenz zu binden oder diese zu beschneiden. Aber wenn der Bundesrat eine detaillierte Stellungnahme abgibt und die Bundesregierung bittet, sich für bestimmte Verhandlungsziele einzusetzen, möchten wir gern wissen, warum davon abgewichen wurde.

Ich möchte Sie daher bitten, gemeinsam mit Hamburg gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte zu verlangen, daß die Bundesregierung dem Bundesrat die maßgeblichen Gründe für ihre Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates mitteilt.

Diesen Beschluß sollte der Bundesrat nach meiner Auffassung schon deswegen fassen, um zu dokumentieren, daß er willens ist, die ihm zugefallene Verantwortung im Rahmen der Normsetzung der Europäischen Gemeinschaft wahrzunehmen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Senatorin Prof. Dr. Pfarr (Berlin)  
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Mit ihrem Vorschlag einer Richtlinie über den freien Zugang zu **Informationen** über die **Umwelt** greift die EG-Kommission eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 1979 auf, in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wur-

den, ein Recht der BürgerInnen auf Einsichtnahme in behördliche Unterlagen zu schaffen. (C)

Wir begrüßen diesen Richtlinienvorschlag ausdrücklich; denn er schafft die Voraussetzungen für eine institutionelle Stärkung der politischen Teilhaberechte der Menschen auch in der Bundesrepublik Deutschland und ist damit eine notwendige Ergänzung der sicherlich noch erweiterungsbedürftigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den umweltrelevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Im Zuge der Umsetzung des Richtlinienentwurfs in seiner jetzigen Form in nationales Recht würde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals ein durchsetzbarer Anspruch auf den ungehinderten Zugang zu den meisten der bei den Behörden vorliegenden Informationen über den Zustand und die Nutzung der Umwelt geschaffen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Allgemeinheit aktiv und in Kenntnis der Problemzusammenhänge in den rationalen Dialog mit Politik, Verwaltung und Umweltnutzern eintreten kann.

Hervorzuheben ist dabei das in Artikel 3 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Recht für jede/n auf den Zugang zu Informationen über die Umwelt, das nicht an den Nachweis eines Interesses gebunden ist.

Würde nämlich dieser Zugang von einem berechtigten Interesse abhängig gemacht werden, läge es im Ermessen der Behörde, deren Kontrolle angestrebt wird, über die Berechtigung im Einzelfall zu entscheiden. Dem Ziel der „Verwaltungstransparenz“ würde damit entgegengewirkt. (D)

Wir verkennen nicht, daß die vorgesehenen Regelungen zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Behörden führen können, vertreten jedoch die Auffassung, daß die Fortentwicklung der Informationsfreiheit als einer Voraussetzung für demokratisches Verwaltungshandeln nicht einseitig an Verwaltungsressourcen gebunden werden darf.

Hierbei ist auf die Entschließung des Bundesrates zur Prüfung von Verbesserungen bei der Information der Öffentlichkeit über Umweltdaten (BR-Drucksache 172/87 [Beschluß]) hinzuweisen, in der u. a. ausgeführt wird, daß jede geeignete Möglichkeit zur Verbesserung der Informationsgrundlagen für die Öffentlichkeit genutzt werden soll und daß künftig schon aufgrund der technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Datenermittlung, -auswertung und -übermittlung diesem Anliegen besser entsprochen werden kann als bisher.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EG-Ebene für den Erlaß dieser Richtlinie einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfs in die Richtlinie übernommen werden. Darüber hinaus fordern wir von der Bundesregierung, daß sie sich bei der Weiterentwicklung des allgemeinen Verwaltungsrechtes und des Umweltrechtes an den im Richtlinienentwurf gesetzten Maßstäben für den ungehinderten Zugang zu Informationen über die Umwelt orientiert und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht schafft.

- (A) Aber auch der Bundesrat ist gefordert, in dieser für die zukünftige Umweltpolitik bedeutsamen Frage eindeutig Position zu beziehen. Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit, daß der Bundesrat, der sich in der Vergangenheit ausgesprochen kritisch zu Vorhaben der EG geäußert hat, wenn sie aus Sicht des Umweltschutzes unzureichend oder verfehlt waren, die EG-Kommission in diesem Fall durch sein Votum unterstützt.

Wir bitten Sie daher, der Stellungnahme, wie sie vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit formuliert worden ist, zuzustimmen und damit das für den Umweltschutz wichtige Engagement der BürgerInnen zu fördern.

#### Anlage 12

##### Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Verordnungsvorschlag ist ein typisches Beispiel für ein Verhalten der Kommission, das die Länder ganz einfach nicht hinnehmen können.

Worum geht es?

- (B) Man ist sich darüber einig — auch die Innenministerkonferenz hat erst vor einer Woche mit Nachdruck darauf hingewiesen —, daß der **Abbau der Grenzkontrollen** an den innergemeinschaftlichen Grenzen zu erheblichen Sicherheitsdefiziten führen wird, falls nicht rechtzeitig vorher die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Kraft sind. Ich erwähne beispielhaft nur den Bereich der organisierten Kriminalität und des Rauschgifthandels, wo die Grenzen eine erhebliche Filterwirkung haben. Die Mitgliedstaaten und besonders intensiv die Schengener Vertragsstaaten verhandeln auf allen Ebenen über ein ganzes Paket von Ausgleichsmaßnahmen, angefangen von der Harmonisierung von Rechtsvorschriften bis hin zu Maßnahmen zur Verbesserung oder europaweiten Zusammenarbeit der Polizeien.

Mitten in diese überaus schwierigen Verhandlungen der Mitgliedstaaten hinein kommt völlig überraschend die Kommission mit einem eigenen Verordnungsvorschlag. Sie will in einem Teilbereich die Mitgliedstaaten zum Abbau der Grenzkontrollen zwingen. Die Bayerische Staatsregierung kann dafür beim besten Willen keinen vernünftigen Grund erkennen. Ärgerlich an dem Verhalten der Kommission sind nicht nur die Kompetenzanmaßung und die Einmischung in die laufenden Verhandlungen der Mitgliedstaaten; ärgerlich ist auch die kurze Frist 1. Januar 1990, die den Mitgliedstaaten keine Chance läßt, rechtzeitig die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Wie unrealistisch diese Frist ist, zeigt der Verlauf der Verhandlungen der Schengener Vertragsstaaten. Dort zeichnet sich schon ganz deutlich ab, daß der Termin 1. Januar 1990 nicht gehalten werden kann.

Der vorgelegte Verordnungsvorschlag fügt sich (C) nahtlos in eine Reihe von Vorhaben der EG ein, bei denen Bayern immer wieder gezwungen war, Kompetenzüberschreitungen zu rügen. Der Kommission muß immer wieder ins Stammbuch geschrieben werden, daß sich die europäische Einigung nur dann gedeihlich fortentwickeln kann, wenn sich alle Beteiligten an die einmal getroffenen Vereinbarungen halten.

#### Anlage 13

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Knittel** (BMV)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die Bundesregierung stimmt der Zielsetzung des Verordnungsvorschlags, nämlich dem **Abbau der Grenzkontrollen** an den Binnengrenzen, im Grundsatz zu. Der Vorschlag gibt Gelegenheit, die Berechtigung der bisher noch an der Grenze durchgeführten Kontrollen im Verkehrsbereich zu überprüfen und — soweit notwendig — erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die sehr umfassende Formulierung des Verordnungstextes wirft einige Fragen hinsichtlich der von der Regelung erfaßten Kontrollen auf. Es werden hier einige Präzisierungen vorzunehmen sein. Insbesondere wird die EG-Kommission aufgefordert werden (D) müssen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Anhang II der Verordnung zu vervollständigen, damit auch die nationalen und gegebenenfalls multinationalen Vorschriften erfaßt werden, die bisher die Grundlage für Kontrollen bilden und die nach Inkrafttreten nicht mehr Anlaß zu Kontrollen sein dürfen. Hierzu ist die Tragweite der Verordnung eindeutig zu klären. Nach Auffassung der Bundesregierung kann eine — insbesondere auf Artikel 75 EWG-Vertrag gestützte — Verordnung der EG nicht Fragen der öffentlichen Sicherheit (hier Verkehrssicherheit) und, damit zusammenhängend, Fragen der Verkehrskontrollen regeln.

Die Konsequenzen des Wegfalls der Kontrollen sind zu prüfen. Dabei wird sich herausstellen, daß in einigen Bereichen sehr rasch auf Grenzkontrollen verzichtet werden kann, z. B. in der Binnenschifffahrt. In anderen Bereichen wird der Schutz der Bevölkerung den Aufbau von Ersatz-Kontrollmechanismen, z. B. beim Transport gefährlicher Güter, erforderlich machen. Außerdem gibt es Bereiche, in denen der Abbau der Grenzkontrollen mit den bereits beschlossenen Schritten zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Einklang stehen muß, z. B. beim Kontingentabbau im Straßengüterverkehr bis 1993. Außerdem stellt sich — wie bereits bei den Verhandlungen im Rahmen des Schengener Übereinkommens — die Problematik der Verlagerung der Kontrollen von den Binnen- auf die Außengrenzen.

Wenn geklärt ist, welche Kontrollen zu welchem Zeitpunkt entfallen können, ist der Wortlaut der Verordnung entsprechend zu formulieren.



(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Gallus** (BML)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Gegen den Antrag von Bayern bestehen seitens der Bundesregierung keine Einwände, da es sich auch aus hiesiger Sicht um eine notwendige redaktionelle Korrektur handelt.

Mit dem niedersächsischen Antrag soll eine Ergänzung der bereits in den Empfehlungen der Ausschüsse enthaltenen, von Niedersachsen empfohlenen Änderung vorgenommen werden. (C)

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß durch § 5 Abs. 2 Satz 2 in seiner im Agrarausschuß beschlossenen Fassung das Anliegen von Niedersachsen bereits erfaßt wird.

Der Antrag würde zu einer Doppelregelung führen.

(B)

(D)